

PROSPEKT

für den Investmentfonds (nachstehend: „Fonds“) gemäß
Investmentfondsgesetz 2011 idgF (nachstehend „InvFG“)

C 70

Es handelt sich um einen OGAW¹ gemäß § 2 Abs. 1 und 2 iVm. § 50 InvFG

der

Amundi Austria GmbH

Schwarzenbergplatz 3

A-1010 Wien

Dieser Prospekt wurde im September 2023 entsprechend den gemäß den Bestimmungen des InvFG erstellten Fondsbestimmungen erstellt und **tritt am 11.10.2023 in Kraft**. Eine Auflistung der wesentlichen Änderungen in der vorliegenden Version befindet sich im Anhang des Dokuments.

Es wird darauf hingewiesen, dass die genannten Fondsbestimmungen am 27.02.2020 in Kraft getreten sind.

Veröffentlichungen erfolgen ab 13.04.2017 in elektronischer Form auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (www.amundi.at). Die Mitteilung, dass Veröffentlichungen künftig nur noch in elektronischer Form auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft erfolgen, wurde im Amtsblatt zur Wiener Zeitung am 13.04.2017 geschaltet. Abweichend davon ist bei behördlicher Auflage die Information über bestimmte Tatsachen oder Vorgänge (z.B. Änderungen von Fondsbestimmungen oder Verschmelzungen) sämtlichen Anteilhabern/Anlegern gemäß § 133 InvFG direkt oder über die jeweilige depotführende Stelle zu übermitteln.

Dem Anleger ist rechtzeitig vor der angebotenen Zeichnung der Anteile das Basisinformationsblatt gemäß EU-VO 1286/2014 kostenlos zur Verfügung zu stellen. Auf Anfrage werden der zurzeit gültige Prospekt und die Fondsbestimmungen sowie das Basisinformationsblatt gemäß EU-VO 1286/2014 kostenlos zur Verfügung gestellt. Dieser Prospekt wird ergänzt durch den jeweils zuletzt veröffentlichten Rechenschaftsbericht bzw. gegebenenfalls Halbjahresbericht.

Die Zurverfügungstellung der vorgenannten Dokumente kann in Papierform sowie auf elektronischem Weg auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (www.amundi.at) erfolgen. Die Unterlagen sind auch bei der Depotbank sowie bei den im Anhang aufgeführten Vertriebsstellen erhältlich.

¹ OGAW ist die Abkürzung für „Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren“ gemäß Investmentfondsgesetz 2011.

DISCLAIMER für VERTRIEB von Non-US-Fonds an US-Kunden
--

Verkaufsbeschränkung

Der Investmentfonds wurde nicht nach den betreffenden Rechtsvorschriften in den USA registriert. Anteile des Investmentfonds sind somit weder für den Vertrieb in den USA noch für den Vertrieb an jegliche US-Staatsbürger (oder Personen, die dort ihren ständigen Aufenthalt haben) oder Personen- oder Kapitalgesellschaften, die nach den Gesetzen der USA gegründet wurden, bestimmt.

FATCA („Foreign Account Tax Compliance Act“)

Im Zuge der Umsetzung der US-amerikanischen FATCA-Steuerbestimmungen („Foreign Account Tax Compliance Act“) wurde der Fondsregistrierungsprozess bei der IRS („Internal Revenue Service“) durchgeführt und dem Fonds wurde eine GIIN („Global Intermediary Identification Number“) zugewiesen. Diese wird auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Der Fonds gilt damit im Sinne genannter Bestimmungen als „deemed-compliant“, d.h. als FATCA-konform.“

Abschnitt I

ANGABEN ÜBER DIE VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

1. Amundi Austria GmbH

Die Verwaltungsgesellschaft des in diesem Prospekt näher beschriebenen Fonds ist die Amundi Austria GmbH mit Sitz in A-1010 Wien, Schwarzenbergplatz 3.

Die Amundi Austria GmbH ist aus der Fusion der Pioneer Investments Austria GmbH (aufnehmende Gesellschaft und Umbenennung im Zuge der Fusion) und Amundi Austria GmbH hervorgegangen. Die Unternehmenshistorie der Amundi Austria GmbH reicht bis zur 1956 gegründeten Österreichischen Investmentgesellschaft zurück. Die Unternehmensdauer der Amundi Austria GmbH ist nicht begrenzt. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Das Unternehmen ist eine von der FMA konzessionierte Verwaltungsgesellschaft im Sinne des Bundesgesetzes über Investmentfonds (Investmentfondsgesetz 2011), eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter der Firmenbuchnummer FN 115887y. Es hat die Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

2. Angabe sämtlicher von der Gesellschaft verwalteter Fonds

Eine Liste mit sämtlichen von der Gesellschaft verwalteten Fonds finden Sie im **Anhang**.

3. Angaben über die Geschäftsführung, die Zusammensetzung des Aufsichtsrates sowie über das Stammkapital

Nähere Angaben über die Geschäftsführung, die Zusammensetzung des Aufsichtsrates, das Stammkapital sowie die Gesellschafter der Verwaltungsgesellschaft finden Sie in der tabellarischen Aufstellung im **Anhang**.

4. Vergütungspolitik

Die Grundsätze der Vergütungspolitik sind in der jeweils gültigen Remuneration Policy der Verwaltungsgesellschaft festgelegt. Darin sind die Risikofunktionen sowie die generellen und speziellen Vergütungsgrundsätze definiert, welche das Vergütungssystem regeln. Der Auszahlungsprozess für Teile der variablen Vergütung für die einzelnen Funktionsträger ist Gegenstand einer angemessenen Rückstellungsdauer und, sofern erforderlich, einer ex-post Risikoadjustierung, um die variable Vergütung nach den nach der Zuteilungsentscheidung vorgenommenen Risikobeurteilungen auszurichten.

Die Einzelheiten der aktuellen Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft, einschließlich einer Beschreibung, wie die Vergütung und die sonstigen Zuwendungen berechnet werden sowie der Identität der Personen, welche hierfür zuständig sind und der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses, sind auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (www.amundi.at/privatkunden/verguetungspolitik) abrufbar und werden auf Anfrage kostenlos in Papierform zur Verfügung gestellt.

5. Die Verwaltungsgesellschaft hat die nachstehend angeführten Tätigkeiten an Dritte delegiert:

- Handelstätigkeit (ausschließlich die Durchführung von Transaktionen in Finanzinstrumenten und in Bezug auf Fremdwährungs-Kassageschäfte, Fremdwährungs-Termingeschäfte, FX-Swaps und FX-Optionen)
- Handelstätigkeit (ausschließlich die Durchführung von Transaktionen in Bezug auf Beteiligungs- und Forderungswertpapiere an asiatischen Märkten und damit in Verbindung stehende Middle-Office-Tätigkeiten)
- Sicherheitenmanagement für OTC-Derivate und damit verbundene administrative Tätigkeiten (insbesondere EMIR Transaktionsreporting) gemäß Art. 9 VO (EU) Nr. 648/2012)
- EMIR Transaktionsregistrierungen für listed Derivatives
- Betrieb und Wartung von IT-Anwendungen sowie Softwareentwicklung in Bezug auf Tools für Datenmanagement, Front Office und Back Office Tools für Trading und Pretrade- und Posttrade-checks, Risikomanagement und Erstellung von Publikationen für das öffentliche Angebot
- Ausübung der Stimmrechte bei Hauptversammlungen für Fonds der Amundi Austria GmbH auf Basis der Amundi Group Voting Policy
- Mitwirkung an der Durchführung von Marktmissbrauchskontrollen

Die Verwaltungsgesellschaft weist darauf hin, dass sie einige der Aufgaben an ein mit ihr in einer engen Verbindung stehendes Unternehmen, somit ein verbundenes Unternehmen im Sinne des Artikel 4 Abs. 1 Z 38 VO (EU) 575/2013, delegiert hat.

Übertragene Portfolioverwaltungs- und Beratungstätigkeiten – falls zutreffend – sind im Abschnitt II, Punkt 18 dargestellt.

Informationen zu Aufgaben, die an die Depotbank delegiert werden, finden Sie im Abschnitt III.

Abschnitt II

INFORMATIONEN ÜBER DEN FONDS

1. Bezeichnung des Fonds

Der Fonds hat die Bezeichnung C 70 und ist ein Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 2 InvFG. Der Fonds entspricht der Richtlinie (EU) 2009/65/EG („OGAW-Richtlinie“).

Dieser Fonds ist in Österreich zugelassen und wird durch die Finanzmarktaufsicht (FMA) reguliert.

2. Zeitpunkt der Gründung des Fonds sowie Angabe der Dauer, falls diese begrenzt ist

Der C 70 wurde am 01.04.2008 auf unbestimmte Zeit aufgelegt.

3. Kurzzangaben über die auf den Fonds anwendbaren Steuervorschriften, wenn sie für den Anteilinhaber von Bedeutung sind. Angabe, ob auf die von den Anteilhabern vom Fonds bezogenen Einkünfte und Kapitalerträge Quellenabzüge erhoben werden.

STEUERLICHE BEHANDLUNG für in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anleger

Hinweis:

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Es kann keine Gewähr übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder sonstige Rechtsakte der Finanzverwaltung nicht ändert. Gegebenenfalls ist die Inanspruchnahme der Beratung durch einen Steuerexperten angebracht.

Amundi Austria GmbH stellt die steuerliche Behandlung der Fondsausschüttungen bzw. der ausschüttungsgleichen Erträge in ihrem Download-Center unter download.fonds.at zur Verfügung.

Die nachstehenden Ausführungen beziehen sich im Wesentlichen auf Depotführungen im Inland und in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anleger.

Einkünfteermittlung auf Fondsebene

Die Erträge eines Fonds setzen sich im Wesentlichen aus den ordentlichen und den außerordentlichen Erträgen zusammen.

Unter ordentlichen Erträgen werden im Wesentlichen Zinsen- und Dividendenerträge verstanden. Aufwendungen des Fonds (z.B. Managementgebühren, Wirtschaftsprüferkosten) kürzen die ordentlichen Erträge.

Außerordentliche Erträge sind Gewinne aus der Realisation von Wertpapieren (im Wesentlichen aus Aktien, Forderungswertpapieren und den dazugehörigen Derivaten), saldiert mit realisierten Verlusten. Verlustvorträge und ein eventueller Aufwandsüberhang kürzen ebenfalls die laufenden Gewinne. Ein eventueller Verlustüberhang kann gegen die ordentlichen Erträge gegengerechnet werden.

Nicht verrechnete Verluste sind zeitlich unbegrenzt vortragsfähig.

Privatvermögen

Volle Steuerabgeltung (Endbesteuerung), keine Steuererklärungspflichten des Anlegers

Von der Ausschüttung (Zwischenausschüttung) eines Fonds an Anteilinhaber wird, soweit diese aus Kapitalertragsteuer (KESt)-pflichtigen Kapitalerträgen stammt und sofern der Empfänger der Ausschüttung der Kapitalertragsteuer unterliegt, durch die inländische kuponauszahlende Stelle eine KESt in der für diese Erträge gesetzlich vorgeschriebenen Höhe einbehalten. Unter der gleichen Voraussetzung werden „Auszahlungen“ aus Thesaurierungsfonds als KESt für den im Anteilwert enthaltenen ausschüttungsgleichen Ertrag (ausgenommen vollthesaurierende Fonds) einbehalten.

Der Privatanleger hat grundsätzlich keinerlei Steuererklärungspflichten zu beachten. Mit dem Kapitalertragsteuerabzug sind sämtliche Steuerpflichten des Anlegers abgegolten. Der Kapitalertragsteuerabzug entfaltet die vollen Endbesteuerungswirkungen hinsichtlich der Einkommensteuer.

Ausnahmen von der Endbesteuerung:

Eine Endbesteuerung ist ausgeschlossen:

a) für im Fondsvermögen enthaltene KESt II-freie Forderungswertpapiere (sog. Altmissionen), sofern keine Optionserklärung abgegeben wurde. Derartige Erträge bleiben steuererklärungspflichtig;

b) für im Fondsvermögen enthaltene der österreichischen Steuerhoheit entzogene Wertpapiere, sofern auf die Inanspruchnahme von DBA-Vorteilen nicht verzichtet wird. Derartige Erträge sind in der Einkommensteuererklärung in der Spalte „Neben den angeführten Einkünften wurden Einkünfte bezogen, für die das Besteuerungsrecht aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen einem anderen Staat zusteht“ anzuführen.

In diesem Fall ist jedoch die Anrechnung der dafür in Abzug gebrachten KEST bzw. deren Rückforderung gemäß § 240 BAO möglich.

Besteuerung auf Fondsebene

Die ordentlichen Erträge des Fonds (Zinsen, Dividenden) unterliegen nach Abzug der Aufwendungen der 27,5 % KEST. Realisierte Kursverluste (nach vorheriger Saldierung mit realisierten Kursgewinnen) und neue Verlustvorträge (Verluste aus Geschäftsjahren, die 2013 begannen) kürzen ebenso die ordentlichen Erträge.

Mindestens 60 % aller realisierten, wenn auch thesaurierten außerordentlichen Erträge unterliegen ebenfalls der 27,5 % KEST. Insoweit die realisierten Substanzgewinne ausgeschüttet werden, sind diese voll steuerpflichtig (werden z.B. 100 % ausgeschüttet, sind 100 % steuerpflichtig, werden z.B. 75 % ausgeschüttet, sind 75 % steuerpflichtig).

Besteuerung auf Anteilscheininhaberebene:

Veräußerung des Fondsanteiles:

Für vor dem 1.1.2011 angeschaffte Fondsanteile (Altanteile) gilt die einjährige Spekulationsfrist weiter (§ 30 Einkommensteuergesetz (idF vor dem BudgetbegleitG 2011)). Diese Anteile sind aus heutiger Sicht nicht mehr steuerverfänglich.

Ab dem 1.1.2011 angeschaffte Fondsanteile (Neuanteile) unterliegen – unabhängig von der Behaltdauer – bei Anteilsveräußerung einer Besteuerung der realisierten Wertsteigerung. Die Besteuerung erfolgt durch die depotführende Stelle, welche auf die Differenz zwischen dem Veräußerungserlös und dem steuerlich fortgeschriebenen Anschaffungswert (Anschaffungskosten werden um ausschüttungsgleiche Erträge erhöht und um steuerfreie Ausschüttungen vermindert) 27,5 % KEST einbehält.

Verlustrückgleich auf Depotebene des Anteilscheininhabers:

Ab 1.4.2012 hat die depotführende Bank **Kursgewinne und Kursverluste sowie Erträge** (ausgenommen Kupons von Altbestand, Zinserträgen aus Geldeinlagen und Spareinlagen) aus allen Wertpapier-Arten von allen Depots eines Einzelinhabers bei einem Kreditinstitut innerhalb eines Kalenderjahres gegenzurechnen (sog. Verlustrückgleich). Es kann maximal nur die bereits bezahlte KEST gutgeschrieben werden. Übersteigen 27,5 % der realisierten Verluste die bereits bezahlte KEST, so wird der verbleibende Verlust für zukünftige gegenrechenbare Gewinne und Erträge bis zum Ende des Kalenderjahres in Evidenz gehalten. Etwaige weitere im Kalenderjahr nicht mit (weiteren) Gewinnen bzw. Erträgen ausgeglichene Verluste verfallen. Eine Verlustmitnahme über das Kalenderjahr hinaus ist nicht möglich.

AnlegerInnen, deren Einkommensteuer-Tarifsatz unter 27,5 % liegt, haben die Möglichkeit, sämtliche Kapitalerträge, die dem Steuersatz von 27,5 % unterliegen, im Rahmen der Einkommensteuererklärung zum entsprechend niedrigeren Einkommensteuersatz zu besteuern (Regelbesteuerungsoption). Ein Abzug von Werbungskosten (z.B. Depotspesen) ist dabei nicht möglich. Die vorab in Abzug gebrachte Kapitalertragsteuer ist im Rahmen der Steuererklärung rückerstattbar. Wünscht der Steuerpflichtige nur einen Verlustrückgleich innerhalb der mit 27,5 % besteuerten Kapitaleinkünfte, kann er – isoliert von der Regelbesteuerungsoption – die **Verlustrückgleichsoption** ausüben. Dasselbe gilt in Fällen, in denen Entlastungsverpflichtungen aufgrund von DBA wahrgenommen werden können. Eine Offenlegung sämtlicher endbesteuerungsfähiger Kapitalerträge ist dazu nicht erforderlich.

Betriebsvermögen

Besteuerung und Steuerabgeltung für Anteile im Betriebsvermögen natürlicher Personen

Für natürliche Personen, die Einkünfte aus Kapitalvermögen oder Gewerbebetrieb beziehen (Einzelunternehmer, Mitunternehmer), gilt die Einkommensteuer für die KEST pflichtigen Erträge (Zinsen aus Forderungswertpapieren, in- und ausländische Dividenden und sonstige ordentliche Erträge) durch den KEST Abzug als abgegolten:

Sämtliche im Fondsvermögen realisierten Kursgewinne sind sofort steuerpflichtig (d.h. keine steuerfreie Theasaurierung von Substanzgewinnen mehr möglich). Der 27,5 %-ige KEST Abzug hat jedoch keine Endbesteuerungswirkung, sondern ist lediglich eine Vorauszahlung auf den Sondereinkommensteuersatz im Wege der Veranlagung.

Gewinne aus der Veräußerung des Fondsanteiles unterliegen grundsätzlich auch dem 27,5 %-igen KEST Satz. Dieser KEST Abzug ist wiederum nur eine Vorauszahlung auf den im Wege der Veranlagung zu erhebenden Sondereinkommensteuersatz iHv. 27,5 % (Gewinn = Differenzbetrag zwischen Veräußerungserlös und Anschaffungskosten; davon sind die während der Behaltedauer bzw. zum Verkaufszeitpunkt bereits versteuerten ausschüttungsgleichen Erträge in Abzug zu bringen; die ausschüttungsgleichen Erträge sind in Form eines steuerlichen „Merkpostens“ über die Behaltedauer des Fondsanteiles außerbilanziell mitzuführen. Unternehmensrechtliche Abschreibungen des Fondsanteils kürzen entsprechend die ausschüttungsgleichen Erträge des jeweiligen Jahres).

Bei Depots im Betriebsvermögen ist ein Verlustausgleich durch die Bank nicht zulässig. Eine Gegenrechnung ist nur über die Steuererklärung möglich.

Besteuerung bei Anteilen im Betriebsvermögen juristischer Personen

Die im Fonds erwirtschafteten ordentlichen Erträge (z.B. Zinsen, Dividenden) sind grundsätzlich steuerpflichtig.

Steuerfrei sind jedoch

- inländische Dividenden (die bei Zufluss an den Fonds abgezogene KEST ist rückerstattbar)
- Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften
- Gewinnanteile aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs. 3 KStG fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaat eine umfassende Amtshilfe besteht.

Gewinnanteile aus ausländischen Körperschaften sind aber nicht befreit, wenn die ausländische Körperschaft keiner der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbaren Steuer unterliegt (das liegt vor, wenn die ausländische Steuer mehr als 10 % niedriger ist als die österreichische Körperschaftsteuer oder die ausländische Körperschaft im Ausland einer persönlichen oder sachlichen Befreiung unterliegt).

Dividenden aus anderen Ländern sind KöSt-pflichtig.

Bei Fondsgeschäftsjahren, die nach dem 31.12.2012 begonnen haben, sind sämtliche im Fondsvermögen realisierten Kursgewinne sofort steuerpflichtig (d.h. keine steuerfreie Thesaurierung von Substanzgewinnen mehr möglich).

Sofern keine Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG vorliegt, hat die kuponauszahlende Stelle auch für Anteile im Betriebsvermögen von der Ausschüttung Kapitalertragsteuer einzubehalten bzw. Auszahlungen aus Thesaurierungsfonds als KEST an die Finanz abzuführen. Eine in Abzug gebrachte und an das Finanzamt abgeführte KEST kann auf die veranlagte Körperschaftsteuer angerechnet bzw. rückerstattet werden.

Gewinne aus der Veräußerung des Fondsanteiles unterliegen der (regulären) Körperschaftsteuer (aktueller Satz siehe § 22 Abs 1 bzw Abs 2 KStG). Kursverluste bzw. Teilwertabschreibungen sind steuerlich sofort abzugsfähig.

Körperschaften mit Einkünften aus Kapitalvermögen

Soweit Körperschaften (z.B. Vereine) Einkünfte aus Kapitalvermögen beziehen, gilt die Körperschaftsteuer durch den Steuerabzug als abgegolten. Eine KEST auf steuerfreie Dividenden ist rückerstattbar.

Für Zuflüsse ab dem 1.1.2016 erhöht sich der KEST-Satz von 25 % auf 27,5 %. Für Körperschaften mit Einkünften aus Kapitalvermögen bleibt es jedoch für diese Einkünfte beim (regulären) KöSt-Satz (aktueller Satz siehe § 22 Abs 1 bzw Abs 2 KStG).

Wenn die kuponauszahlende Stelle bei diesen Steuerpflichtigen weiterhin den 27,5 %-igen KEST-Satz anwendet, kann der Steuerpflichtige die zu viel einbehaltene KEST beim Finanzamt rückerstatten lassen.

Privatstiftungen unterliegen mit den im Fonds erwirtschafteten Erträgen grundsätzlich dem (regulären) KöSt-Satz (Zwischensteuer).

Steuerfrei sind jedoch inländische Dividenden (die bei Zufluss an den Fonds abgezogene KEST ist rückerstattbar) und Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs. 3 KStG fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaat eine umfassende Amtshilfe besteht.

Gewinnanteile aus ausländischen Körperschaften sind aber nicht befreit, wenn die ausländische Körperschaft keiner der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbaren Steuer unterliegt (das liegt vor, wenn die ausländische Steuer mehr als 10 % niedriger ist als die österreichische Körperschaftsteuer oder die ausländische Körperschaft im Ausland einer persönlichen oder sachlichen Befreiung unterliegt).

Dividenden aus anderen Ländern sind KöSt-pflichtig.

Mindestens 60 % aller realisierten, wenn auch thesaurierten Substanzgewinne (Kursgewinne aus realisierten Aktien und Aktienderivaten sowie aus Anleihen und Anleihederivaten), unterliegen ebenfalls der Körperschaftsteuer (Zwischensteuer). Insoweit die realisierten Substanzgewinne ausgeschüttet werden, sind diese voll steuerpflichtig (werden z.B. 100 % ausgeschüttet, sind 100 % steuerpflichtig, werden z.B. 75 % ausgeschüttet, sind 75 % steuerpflichtig).

Ab dem 1.1.2011 angeschaffte Fondsanteile unterliegen bei Anteilsveräußerung einer Besteuerung der realisierten Wertsteigerung. Bemessungsgrundlage für die Besteuerung ist die Differenz aus dem Verkaufserlös und dem steuerlich fortgeschriebenen Anschaffungswert der Fondsanteile. Für Zwecke des steuerlich fortgeschriebenen Anschaffungswerts erhöhen während der Behaltdauer versteuerte Erträge die Anschaffungskosten des Anteilscheines, während erfolgte Ausschüttungen bzw. ausgezahlte KESt die Anschaffungskosten vermindern.

4. Stichtag für den Rechnungsabschluss und Angabe der Häufigkeit der Ausschüttung

Das Rechnungsjahr des Fonds ist die Zeit von 20.09. bis zum 19.09.. Die Ausschüttung bzw. Auszahlung der KESt gemäß § 58 Abs. 2 InvFG iVm. Artikel 6 der Fondsbestimmungen erfolgt ab 30.11. des folgenden Rechnungsjahres.

Bei Ausschüttungsanteilscheingattungen sind Zwischenausschüttungen möglich.

Die Verwaltungsgesellschaft hat für jedes Rechnungsjahr des Fonds einen Rechenschaftsbericht, sowie für die ersten sechs Monate eines jeden Rechnungsjahres einen Halbjahresbericht zu erstellen. Nach dem Ende des jeweiligen Berichtszeitraumes sind der Rechenschaftsbericht innerhalb von 4 Monaten und der Halbjahresbericht innerhalb von 2 Monaten zu veröffentlichen.

5. Name der Personen, die mit der Abschlussprüfung gemäß § 49 Abs. 5 InvFG betraut sind

Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH, Wien.

Nähere Angaben zu den mit der Abschlussprüfung betrauten natürlichen Personen finden Sie im jeweiligen Rechenschaftsbericht, den Sie auch über die Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (www.amundi.at) abrufen können.

6. Angabe der Art und der Hauptmerkmale der Anteile, insbesondere

- **Art des Rechts (dingliches, Forderungs- oder anderes Recht), das der Anteil repräsentiert**
- **Originalurkunden oder Zertifikate über diese Urkunden, Eintragung in einem Register oder auf einem Konto**
- **Merkmale der Anteile: Namens- oder Inhaberpapiere, gegebenenfalls Angabe der Stückelung**
- **Beschreibung des Stimmrechts der Anteilinhaber, falls dieses besteht**
 - Jeder Erwerber eines Anteilscheines erwirbt in Höhe der darin verbrieften Miteigentumsanteile Miteigentum an sämtlichen Vermögenswerten des Fonds (dingliches Recht).
 - Das Miteigentum an den zum Fonds gehörigen Vermögenswerten ist in gleiche Miteigentumsanteile zerlegt. Die Anzahl der Miteigentumsanteile ist nicht begrenzt.
 - Die Miteigentumsanteile werden durch Anteilscheine (Zertifikate) mit Wertpapiercharakter über Anteile verkörpert.
 - Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden (§ 24 Depotgesetz, BGBl. I Nr. 424/1969 in der jeweils geltenden Fassung) dargestellt.
 - Die Verwaltungsgesellschaft darf mit Zustimmung ihres Aufsichtsrates die Miteigentumsanteile teilen (splitten) und zusätzlich Anteilscheine an die Anteilinhaber ausgeben oder die alten Anteilscheine in neue umtauschen, wenn sie zufolge der Höhe des errechneten Anteilswertes eine Teilung der Miteigentumsanteile als im Interesse der Anteilinhaber gelegen erachtet.
 - Die Anteilscheine lauten auf Inhaber.
 - Mit den Anteilscheinen sind keine Stimmrechte verbunden.

7. Voraussetzungen, unter denen die Auflösung des Fonds beschlossen werden kann und Einzelheiten der Auflösung, insbesondere in Bezug auf die Rechte der Anteilinhaber

a) Kündigung der Verwaltung:

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Verwaltung des Fonds in folgenden Fällen kündigen/beenden:

- i) mit Bewilligung der FMA, Veröffentlichung und unter Einhaltung einer Frist von (zumindest) sechs Monaten. Diese Frist kann auf (zumindest) 30 Tage reduziert werden, wenn sämtliche Anleger nachweislich informiert wurden, wobei dabei eine Veröffentlichung unterbleiben kann. Die Anteilinhaber können (vorbehaltlich einer Preisaussetzung) während der jeweils genannten Frist ihre Fondsanteile gegen Auszahlung des Rücknahmepreises zurückgeben.
- ii) mit sofortiger Wirkung (Tag der Veröffentlichung) und unter gleichzeitiger Anzeige an die FMA, wenn das Fondsvermögen EUR 1.150.000,- unterschreitet.

Eine Kündigung gemäß ii) ist während einer Kündigung gemäß i) nicht zulässig.

Endet die Verwaltung durch Kündigung, hat die Verwaltungsgesellschaft die Abwicklung einzuleiten. Mit Beginn der Abwicklung tritt an die Stelle des Rechts der Anteilinhaber auf Verwaltung das Recht auf ordnungsgemäße Abwicklung und an die Stelle des Rechts auf jederzeitige Rückzahlung des Anteilswertes das Recht auf Auszahlung des Liquidationserlöses nach Ende der Abwicklung, wobei auf Verlangen eines Anteilinhabers für illiquid gewordene Vermögenswerte auch eine Auskehrung zulässig ist, sofern alle übrigen Anteilinhaber dieser anteiligen Auskehrung ausdrücklich zustimmen.

b) Übertragung der Verwaltung

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Verwaltung des Fonds mit Bewilligung der FMA, Veröffentlichung und unter Einhaltung einer Frist von (zumindest) 3 Monaten auf eine andere Verwaltungsgesellschaft übertragen. Diese Frist kann auf (zumindest) 30 Tage reduziert werden, wenn sämtliche Anteilinhaber informiert wurden, wobei dabei eine Veröffentlichung unterbleiben kann. Die Anteilinhaber können während der genannten Frist ihre Fondsanteile gegen Auszahlung des Rücknahmepreises zurückgeben.

c) Verschmelzung/Zusammenlegung des Fonds mit einem anderen Investmentfonds

Die Verwaltungsgesellschaft kann unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen sowie mit Bewilligung der FMA den Fonds mit einem anderen Investmentfonds verschmelzen/zusammenlegen, wobei eine Veröffentlichung (unter Einhaltung einer Frist von zumindest 3 Monaten) bzw. eine Information über die Details an die Anteilinhaber (unter Einhaltung einer Frist von zumindest 30 Tagen) zu erfolgen hat. Die Anteilinhaber können während der darin genannten Frist ihre Fondsanteile gegen Auszahlung des Rücknahmepreises zurückgeben oder gegebenenfalls in Anteile eines anderen Investmentfonds mit ähnlicher Anlagepolitik umtauschen.

In den Fällen der Fondszusammenlegung haben die Anteilinhaber einen Anspruch auf Umtausch der Anteile entsprechend dem Umtauschverhältnis sowie auf allfällige Auszahlung eines Spitzenausgleiches.

d) Abspaltung des Fondsvermögens

Die Verwaltungsgesellschaft kann unvorhersehbar illiquid gewordene Titel, die sich im Fonds befinden, nach Bewilligung der FMA und Veröffentlichung abspalten. Die Anteilinhaber werden entsprechend ihrer Anteile Miteigentümer am abgespaltenen Fonds, der von der Depotbank abgewickelt wird. Nach Abwicklung erfolgt die Auszahlung des Erlöses an die Anteilinhaber.

e) Andere Beendigungsgründe des Fonds

Das Recht der Verwaltungsgesellschaft zur Verwaltung eines Fonds erlischt mit dem Wegfall der Konzession für das Investmentgeschäft oder der Zulassung gemäß der Richtlinie 2009/65/EG, mit dem Beschluss ihrer Auflösung oder mit dem Entzug der Berechtigung.

Endet die Verwaltung durch Wegfall der Konzession, übernimmt die Depotbank die vorläufige Verwaltung und muss für den Fonds, sofern sie dessen Verwaltung nicht binnen sechs Monaten auf eine andere Verwaltungsgesellschaft überträgt, die Abwicklung einleiten.

Mit Beginn der Abwicklung tritt an die Stelle des Rechts der Anteilinhaber auf Verwaltung das Recht auf ordnungsgemäße Abwicklung und an die Stelle des Rechts auf jederzeitige Rückzahlung des Anteilswertes das Recht auf Auszahlung des Liquidationserlöses nach Ende der Abwicklung, wobei auf Verlangen eines Anteilinhabers für illiquid gewordene Vermögenswerte auch eine Auskehrung zulässig ist, sofern alle übrigen Anteilinhaber dieser anteiligen Auskehrung ausdrücklich zustimmen.

8. Angabe der Börsen oder Märkte, an denen die Anteile notiert oder gehandelt werden

Die Verwaltungsgesellschaft hat derzeit keine Zulassung zur Notierung der Anteilscheine an einer Wertpapierbörse oder einem geregelten Markt beantragt. Eine Börseneinführung des Fonds kann von der Verwaltungsgesellschaft beantragt werden.

9. Modalitäten und Bedingungen für die Ausgabe und/oder den Verkauf der Anteile

Ausgabe von Anteilen

Die Ausgabe erfolgt zu den in Artikel 4 der Fondsbestimmungen angeführten Zeitpunkten und Bedingungen.

Die Anzahl der ausgegebenen Anteile und der entsprechenden Anteilscheine ist grundsätzlich nicht beschränkt.

Die Anteile können bei den im Anhang angeführten Vertriebsstellen erworben werden.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

Ausgabeaufschlag und Ausgabepreis

Bei Festsetzung des Ausgabepreises kann dem Wert eines Anteiles zur Abgeltung der Ausgabekosten ein Ausgabeaufschlag hinzugerechnet werden.

Der Ausgabeaufschlag beträgt bis zu 5,00 % des Wertes eines Anteiles. Der Ausgabepreis ergibt sich aus dem Anteilswert zuzüglich eines Aufschlages.

Dieser Ausgabeaufschlag kann bei nur kurzer Anlagedauer die Performance reduzieren oder sogar ganz aufzehren. Aus diesem Grund empfiehlt sich bei dem Erwerb von Fondsanteilscheinen grundsätzlich eine längere Anlagedauer.

Abrechnungstichtag

Der zur Abrechnung kommende gültige Ausgabepreis ist der von der Depotbank ermittelte Rechenwert des nächsten Bankarbeitstages, zuzüglich des Ausgabeaufschlages, vorausgesetzt der Auftrag zur Ausgabe von Anteilen geht bis 14:00 Uhr (Uhrzeit am Sitz der Depotbank) bei der Depotbank ein. Die Wertstellung der Belastung des Kaufpreises erfolgt einen Bankarbeitstag nach dem Abrechnungstichtag.

Die Annahmeschlusszeiten für Anteilscheingeschäfte beziehen sich auf den Eingang der Geschäftsinformation in der Depotbank. Abhängig von ihrer tatsächlichen Orderannahmestelle sind Weiterleitungszeiten einzurechnen. Bitte erkundigen Sie sich diesbezüglich bei ihrem Kundenbetreuer.

10. Modalitäten und Bedingungen der Rücknahme oder Auszahlung der Anteile und Voraussetzungen, unter denen diese ausgesetzt werden kann

Rücknahme von Anteilen

Die Anteilinhaber können unter Berücksichtigung der Bedingungen in den Fondsbestimmungen jederzeit die Rücknahme der Anteile durch Erteilung eines Rücknahmeauftrages bei der Depotbank verlangen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis abzüglich eines allfälligen Rücknahmeabschlages für Rechnung des Fonds zurückzunehmen.

Die Rücknahme von Anteilen erfolgt zu den in Artikel 4 der Fondsbestimmungen angeführten Zeitpunkten.

Aussetzung

Die Auszahlung des Rückgabepreises sowie die Errechnung und Veröffentlichung des Rücknahmepreises kann unter gleichzeitiger Mitteilung an die FMA und entsprechender Veröffentlichung vorübergehend unterbleiben und vom Verkauf von Vermögenswerten des Fonds sowie vom Eingang des Verwertungserlöses abhängig gemacht werden, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die dies unter Berücksichtigung berechtigter Interessen der Anteilinhaber erforderlich erscheinen lassen. Die Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteilscheine ist den Anteilinhabern ebenfalls bekannt zu geben.

Rücknahmeabschlag und Rücknahmepreis

Bei Festsetzung des Rücknahmepreises kann vom Wert eines Anteiles ein Rücknahmeabschlag abgezogen werden.

Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem Anteilswert. Es fällt kein Rücknahmeabschlag an.

Abrechnungsstichtag

Der zur Abrechnung kommende gültige Rücknahmepreis ist der von der Depotbank ermittelte Rechenwert des nächsten Bankarbeitstages, vorausgesetzt der Auftrag zur Rücknahme von Anteilen geht bis 14:00 Uhr (Uhrzeit am Sitz der Depotbank) bei der Depotbank ein. Die Wertstellung der Gutschrift des Verkaufspreises erfolgt einen Bankarbeitstag nach dem Abrechnungsstichtag.

Die Annahmeschlusszeiten für Anteilscheingeschäfte beziehen sich auf den Eingang der Geschäftsinformation in der Depotbank. Abhängig von ihrer tatsächlichen Orderannahmestelle sind Weiterleitungszeiten einzurechnen. Bitte erkundigen Sie sich diesbezüglich bei ihrem Kundenbetreuer.

11. Ermittlung der Verkaufs- oder Ausgabe- und der Auszahlungs- oder Rücknahmepreise der Anteile, insbesondere:

- **Methode und Häufigkeit der Berechnung dieser Preise**
- **Angaben der mit dem Verkauf, der Ausgabe, der Rücknahme oder Auszahlung verbundenen Kosten**
- **Angaben von Art, Ort und Häufigkeit der Veröffentlichung dieser Preise**

Berechnungsmethode

Zur Preisberechnung des Fonds werden grundsätzlich die jeweils letzten veröffentlichten (= verfügbaren) Kurse herangezogen. Entspricht der letzte veröffentlichte Bewertungskurs aufgrund der politischen oder wirtschaftlichen Situation ganz offensichtlich und nicht nur im Einzelfall nicht den tatsächlichen Werten, so kann eine Preisberechnung unterbleiben, wenn der Fonds einen Anteil seines Fondsvermögens in Vermögenswerte investiert hat, die keine bzw. keine marktkonformen Kurse aufweisen, welcher dies unter Berücksichtigung berechtigter Interessen der Anteilinhaber erforderlich erscheinen lässt.

Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn dieser Anteil 5 % oder mehr beträgt, im Einzelfall und unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände (z.B. voraussichtlich längere Kursaussetzung oder keinerlei valider Bewertungsmöglichkeit) kann die Preisberechnung jedoch auch bei Unterschreitung der genannten %-Grenze unterbleiben.

Häufigkeit der Berechnung der Preise

Die Berechnung der Ausgabe- und Rücknahmepreise erfolgt zu den in Artikel 4 der Fondsbestimmungen angeführten Zeitpunkten.

Kosten bei Ausgabe und Rücknahme der Anteile

Die Ausgabe und Rücknahme der Anteile durch die Depotbank oder der Erwerb der Anteile erfolgt ohne Berechnung zusätzlicher Kosten mit Ausnahme der Berechnung eines allfälligen Ausgabeaufschlags bei Ausgabe von Anteilscheinen. Bei Rücknahme der Anteilscheine ist kein Rücknahmeabschlag zu bezahlen.

Art, Ort und Häufigkeit der Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise

Der Ausgabe- und Rücknahmepreis wird börsentäglich (ausgenommen an österreichischen Bankfeiertagen) auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (www.amundi.at) veröffentlicht.

12. Regeln für die Vermögensbewertung

Der **Wert eines Anteiles** ergibt sich aus der Teilung des Gesamtwertes des Fonds einschließlich der Erträge durch die Zahl der Anteile.

Der **Gesamtwert des Fonds** ist aufgrund der jeweiligen Kurswerte der zu ihm gehörigen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Anteile an Investmentfonds und Bezugsrechte zuzüglich des Wertes der zum Fonds gehörenden Finanzanlagen, Geldbeträge, Guthaben, Forderungen und sonstigen Rechte, abzüglich Verbindlichkeiten zu ermitteln.

Die Kurswerte der einzelnen Vermögenswerte werden wie folgt ermittelt:

- a) Der Wert von Vermögenswerten, welche an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt werden, wird grundsätzlich auf der Grundlage des letzten verfügbaren Kurses ermittelt.
- b) Sofern ein Vermögenswert nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird oder sofern für einen Vermögenswert, welcher an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird, der Kurs den tatsächlichen Marktwert nicht angemessen widerspiegelt, wird auf die Kurse zuverlässiger Datenprovider oder alternativ auf Marktpreise gleichartiger Wertpapiere oder andere anerkannte Bewertungsmethoden zurückgegriffen.

- c) Anteile an einem OGAW oder OGA werden mit den zuletzt verfügbaren Rechenwert bewertet bzw. sofern deren Anteile an Börsen oder geregelten Märkten gehandelt werden (z.B. ETFs) mit den jeweils zuletzt verfügbaren Schlusskursen.
- d) Der Liquidationswert von Futures und Optionen, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, wird auf der Grundlage des letzten verfügbaren Abwicklungspreises berechnet.
- e) Bankguthaben und Festgelder werden grundsätzlich mit ihrem Nennwert bewertet. Angelaufene Zinsen werden berücksichtigt.
- f) Auf ausländische Währung lautende Vermögensgegenstände werden unter Zugrundelegung des letzten verfügbaren WM/Reuters Schlusskurses (Closing Rate) der Währung in Euro umgerechnet.

13. Beschreibung der Regeln für die Ermittlung und Verwendung der Erträge

Diese Angaben befinden sich in den Fondsbestimmungen unter Artikel 6.

14. Beschreibung der Anlageziele des Fonds, einschließlich der finanziellen Ziele (z.B. Kapital- oder Ertragssteigerung), der Anlagepolitik (z.B. Spezialisierung auf geographische Gebiete oder Wirtschaftsbereiche), etwaiger Beschränkungen bei dieser Anlagepolitik sowie der Angabe etwaiger Techniken und Instrumente oder Befugnisse zur Kreditaufnahme, von denen bei der Verwaltung des Fonds Gebrauch gemacht werden kann

HINWEIS:

Der Fonds strebt zu jeder Zeit die Erreichung der Anlageziele an, es kann jedoch nicht zugesichert werden, dass diese Ziele auch tatsächlich erreicht werden. Die nachstehende Beschreibung berücksichtigt nicht das individuelle Risikoprofil des Anlegers und es ist hierzu gegebenenfalls eine persönliche fachgerechte Anlageberatung empfehlenswert.

14.1. Kriterien nachhaltiger Investments:

Am 18. Dezember 2019 gaben der Europäische Rat und das Europäische Parlament bekannt, dass sie eine politische Einigung über die Verordnung (EU) Nr. 2019/2088 Offenlegungsverordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (nachstehend Offenlegungsverordnung) erzielt haben und damit einen gesamteuropäischen Rahmen zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen schaffen wollen. Die Offenlegungsverordnung sieht einen harmonisierten Ansatz in Bezug auf nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen für Anleger im Finanzdienstleistungssektor des EWR vor.

Der Anwendungsbereich der Offenlegungsverordnung ist extrem weit gefasst und deckt ein sehr breites Spektrum an Finanzprodukten (OGAW-Fonds, alternative Investmentfonds, Pensionspläne usw.) und Finanzmarktteilnehmern (z. B. in der EU zugelassene Investmentmanager und -berater) ab. Die Verordnung soll vor allem für Retailinvestoren mehr Transparenz darüber schaffen, wie Finanzmarktteilnehmer Nachhaltigkeitsrisiken in ihre Anlageentscheidungen integrieren und negative Nachhaltigkeitsauswirkungen im Veranlagungsprozess berücksichtigen. Die Ziele sind (i) die Stärkung des Anlegerschutzes bei Finanzprodukten, (ii) die Verbesserung der Offenlegung, die den Anlegern von den Finanzmarktteilnehmern zur Verfügung gestellt wird, sowie (iii) die Verbesserung der Offenlegung, die den Anlegern in Bezug auf Finanzprodukte zur Verfügung gestellt wird, um u.a. den Anlegern eine fundierte Anlageentscheidung zu ermöglichen.

Die Offenlegungsverordnung wird durch die Taxonomieverordnung geändert und erweitert, die gesonderte und zusätzliche Offenlegungspflichten für Finanzmarktteilnehmer einführt. Ziel der Verordnung ist es, einen Rahmen zu schaffen, der nachhaltige Investitionen erleichtert. Sie legt harmonisierte Kriterien fest, um zu bestimmen, ob eine Wirtschaftstätigkeit als ökologisch nachhaltig eingestuft werden kann, und umreißt eine Reihe von Offenlegungspflichten, um die Transparenz zu erhöhen und einen objektiven Vergleichsmaßstab von Finanzprodukten hinsichtlich des Anteils ihrer Investitionen, die zu ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten beitragen, zu ermöglichen.

Für die Zwecke der Offenlegungsverordnung erfüllt die Verwaltungsgesellschaft die Kriterien eines "Finanzmarktteilnehmers", während jeder von uns verwaltete Fonds (einschließlich Spezialfonds) als ein "Finanzprodukt" eingestuft wird. Im Prospekt bzw. Anlegerinformationsdokument muss dargelegt werden, wie ein Fonds die Anforderungen der Offenlegungsvorschriften erfüllt, dies wird Amundi im Abschnitt „Beschreibung der Anlagestrategie“ aufnehmen, um in Übereinstimmung mit den Offenlegungsvorschriften eine Beschreibung der konkreten Nachhaltigkeitsaspekte zu geben. Insbesondere wird in der jeweiligen Ergänzung zutreffendenfalls näher erläutert, wie (i) die Anlagestrategie eines Fonds zur Erreichung ökologischer oder sozialer Merkmale eingesetzt wird, oder (ii) ob dieser Fonds nachhaltige Anlagen als Anlageziel hat.

Am 6. April 2022 veröffentlichte die Europäische Kommission ihre technischen Regulierungsstandards (Level 2) ("RTS") im Rahmen der Offenlegungsverordnung und der Taxonomieverordnung. Die RTS werden von fünf Anhängen begleitet, die verbindliche Offenlegungsvorlagen enthalten.

Bei den RTS handelt es sich um eine Reihe konsolidierter technischer Standards, die zusätzliche Einzelheiten zu Inhalt, Methodik und Darstellung bestimmter bestehender Offenlegungspflichten gemäß der Offenlegungsverordnung und der Taxonomieverordnung enthalten.

Die Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission, in der die RTS festgelegt sind, wurde am 25. Juli 2022 im Amtsblatt der EU (ABl) veröffentlicht. Die RTS gelten ab dem 1. Januar 2023.

Gemäß Art. 14 (2) der RTS sind Informationen über die ökologischen oder sozialen Merkmale der Artikel 8 Fonds im Abschnitt „Weitere Anlegerinformationen - Vorvertragliche Informationen“ des Prospekts bzw. Anlegerinformationsdokuments enthalten.

Bitte beachten Sie auch den „Überblick über die verantwortungsbewusste Anlagepolitik/ESG Grundsätze/Amundi Policy Grundsätze für nachhaltige Investments“, wie im Abschnitt „Weitere Anlegerinformationen - Nachhaltigkeits-(ESG)-Grundsätze“ des Prospekts bzw. Anlegerinformationsdokuments beschrieben, als eine Zusammenfassung, wie die Verwaltungsgesellschaft die Nachhaltigkeitsrisiken in ihren Veranlagungsprozess integriert.

14.2. Anlageziel des Fonds:

Der **C 70** bewirbt in Artikel 8 der Offenlegungsverordnung dargelegte ökologische und soziale Merkmale und kann teilweise in Wirtschaftstätigkeiten investieren, die zu [einem] Umweltziel[en] beitragen (Detaillierte Informationen finden Sie im Abschnitt „Weitere Anlegerinformationen-Vorvertragliche Informationen“). Es ist daher gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2020/852 (die "Taxonomie-Verordnung") verpflichtend, Informationen über die getätigten ökologisch nachhaltigen Investitionen offenzulegen.

Die Taxonomie Verordnung zielt darauf ab, Wirtschaftsaktivitäten zu identifizieren, die als ökologisch nachhaltig gelten ("Taxonomie konforme Aktivitäten").

In Artikel 9 der Taxonomie Verordnung werden solche Aktivitäten anhand ihres Beitrages zu sechs Umweltzielen bestimmt:

- Eindämmung des Klimawandels
- Anpassung an den Klimawandel
- Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen;
- Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft;
- Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzung;
- Schutz und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme.

Eine Wirtschaftsaktivität gilt als ökologisch nachhaltig, wenn sie einen wesentlichen Beitrag zu einem oder mehreren der sechs Umweltziele leistet, keines der anderen 5 Umweltziele wesentlich beeinträchtigt (Grundsatz der "Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen") und unter Einhaltung des in Artikel 18 der Taxonomie Verordnung festgelegten Mindestschutzes erfolgt und die technischen Prüfkriterien erfüllt, die von der Europäischen Kommission gemäß der Taxonomie-Verordnung festgelegt wurden.

Der Grundsatz der "Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" gilt nur für die dem Fonds zugrundeliegenden Investitionen, die den Kriterien der Europäischen Union für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten Rechnung tragen.

Angaben dazu, ob der Fonds in wirtschaftliche Tätigkeiten investiert, die zu den in Artikel 9 der Taxonomie-Verordnung genannten Zielen beitragen, finden Sie im Abschnitt „Weitere Anlegerinformationen - Vorvertragliche Informationen“ und in der Erklärung „Offenlegung gem. Art 10 der Offenlegungsverordnung“ von Amundi abrufbar unter: www.amundi.at sowie download.fonds.at.

Bei Fragen zur Taxonomie Verordnung wenden Sie sich bitte an die Verwaltungsgesellschaft unter der E-Mail Adresse: VIE.InstitutionalClientSupport@amundi.com

Das finanzielle Anlageziel des Fonds ist die Erzielung eines langfristigen Kapitalzuwachses bei angemessener Risikostreuung. Der C 70 verfolgt eine aktive Veranlagungsstrategie und strebt an, die Wertentwicklung des 100% MSCI WORLD NR close (in weiterer Folge: „Index“) zu übertreffen. Der C 70 investiert hauptsächlich in im Index enthaltene Finanzinstrumente. Der Fonds wird jedoch diskretionär gemanagt und kann auch in nicht im Index enthaltene Finanzinstrumente investieren. Ziel des Fondsmanagers ist es, durch Über- oder Untergewichtungen von Sektoren oder einzelnen Aktien und durch die Steuerung des Veranlagungsgrades

eine Optimierung der Wertentwicklung zu erreichen. Die Titelauswahl erfolgt auf Basis von fundamentalen und quantitativen Analysen. Das Risiko des Fonds wird gegenüber dem Index gemessen, wobei das Ausmaß der Abweichung wesentlich sein kann.

Der Fonds wird je nach Einschätzung der Wirtschafts- und Kapitalmarktlage und der Börsenaussichten im Rahmen seiner Anlagepolitik vornehmlich Aktien, sonstige Beteiligungswertpapiere und sonstige nach dem Investmentfondsgesetz und den Fondsbestimmungen zugelassene Vermögensgegenstände (Geldanlagen, Finanzinstrumente etc.) erwerben und veräußern. Auch der nicht in Wertpapiere angelegte Teil des Fondsvermögens dient im Rahmen von Umschichtungen des Fonds-Portefeuilles und zeitweilig höherer Kassenhaltung zur Minderung des Einflusses von möglichen Kursrückgängen bei den Wertpapieranlagen dieser anlagepolitischen Zielsetzung.

Der C 70 veranlagt in Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere von Unternehmen aus allen weltweiten Wirtschaftsregionen. Besonderes Schwergewicht wird auf großkapitalisierte Standardwerte gelegt.

Die Veranlagung in Anteile an Investmentfonds ist bis zu 10 % des Fondsvermögens zulässig.

Es können Anteile an Investmentfonds erworben werden, deren Anlagerestriktionen/-instrumente und/oder Anlagestrategie von jener des Fonds abweichen. Abweichungen können insbesondere im Hinblick auf die Anlagestrategie, den Einsatz von Veranlagungsinstrumenten (Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Anteile an Investmentfonds, derivative Instrumente, Sichteinlagen und kündbare Einlagen) und vorübergehend aufgenommene Kredite, Wertpapierleihe und Pensionsgeschäfte bestehen. Das Gesamtrisikoprofil des Fonds wird im Hinblick auf seinen Veranlagungsschwerpunkt dadurch zu keiner Zeit wesentlich verändert. Informationen zur Berechnung des Gesamtrisikos des Fonds finden Sie auch unter Punkt 15 sowie im Rechenschaftsbericht (unter Punkt „Bericht an die Anteilsinhaber/innen“).

Bei der Auswahl von Subfonds können bei entsprechender Eignung bevorzugt eigene Investmentfonds der Verwaltungsgesellschaft sowie Investmentfonds von verbundenen Unternehmen eingesetzt werden, sofern dies im besten Interesse der Anleger ist. Die Fondsauswahl unterliegt einem strukturierten und nachvollziehbaren Investmentprozess, der sicherstellt, dass die Auswahlkriterien für einen eigenen Fonds oder einen Fonds eines verbundenen Unternehmens einem Fremdvergleich standhalten müssen.

Derivative Instrumente dürfen als Teil der Anlagestrategie bis zu 49 % des Fondsvermögens (berechnet auf Basis der aktuellen Marktpreise) und zur Absicherung eingesetzt werden. Dadurch kann sich das Verlustrisiko bezogen auf im Fonds befindliche Vermögenswerte zumindest zeitweise erhöhen.

Hinweis negative Renditen:

Durch außergewöhnliche, konjunkturelle Marktumstände bedingte geringe oder sogar negative Renditen von Geldmarktinstrumenten bzw. Anleihen können den Nettoinventarwert des Investmentfonds negativ beeinflussen bzw. temporär in Summe nicht ausreichend sein, um die laufenden Kosten zu decken.

Der Investmentfonds weist aufgrund der Portfoliozusammensetzung oder der eingesetzten Managementtechniken eine erhöhte Volatilität auf, d.h. die Anteilswerte sind auch innerhalb kurzer Zeiträume großen Schwankungen nach oben und nach unten ausgesetzt.

15. Techniken und Instrumente der Anlagepolitik

Der Fonds investiert gemäß den Anlage- und Emittentengrenzen des InvFG in Verbindung mit den Fondsbestimmungen und unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung.

Information zu genutzten Referenzwerten

Die Verwaltungsgesellschaft weist darauf hin, dass der im Rahmen der Portfoliogestion aktiv verfolgte und verwendete Referenzwert 100 % MSCI EMU NR close vom Indexanbieter MSCI Limited bereitgestellt wird. Bei diesem Indexanbieter handelt es sich um einen Drittlandadministrator für den ein EU-BMR-Übergangszeitraum bis 31. Dezember 2025 gilt.

Für den Fall einer wesentlichen Änderung des Referenzwertes oder für den Fall der Einstellung der Bereitstellung des Referenzwertes hat die Verwaltungsgesellschaft einen schriftlichen Notfallplan ausgearbeitet. Die Verwaltungsgesellschaft kann den verwendeten Referenzwert im eigenen Ermessen durch einen anderen Referenzindex ersetzen, wenn dadurch die berechtigten Interessen der Anteilinhaber nicht verletzt werden. Die Verwaltungsgesellschaft hat dafür Sorge zu tragen, dass der Zeitraum für die Anwendung des Notfallplanes möglichst kurzgehalten wird, sowie dass bei Wegfall des Referenzindex eine Adaptierung der Fondsdokumente erfolgt. Der Notfallplan enthält weiters eine Beschreibung des Prozesses, wie, bzw. nach welchen Kriterien die Verwaltungsgesellschaft einen Ersatzindex sucht bzw. auswählt. Der Notfallplan wird

einer jährlichen Überprüfung durch die Verwaltungsgesellschaft unterzogen und bei Bedarf entsprechend angepasst. Nähere Informationen zum Notfallplan sind bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Wertpapiere

Wertpapiere sind

- a) Aktien und andere, Aktien gleichwertige Wertpapiere,
- b) Schuldverschreibungen und sonstige verbriefte Schuldtitel,
- c) alle anderen marktfähigen Finanzinstrumente (z.B. Bezugsrechte), die zum Erwerb von Finanzinstrumenten im Sinne des InvFG durch Zeichnung oder Austausch berechtigen, nach Maßgabe von § 69 InvFG, jedoch mit Ausnahme der in § 73 InvFG genannten Techniken und abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate).

Wertpapiere schließen zudem im Sinn des § 69 Abs. 2 InvFG

- 1. Anteile an geschlossenen Fonds in Form einer Investmentgesellschaft oder eines Investmentfonds,
- 2. Anteile an geschlossenen Fonds in Vertragsform,
- 3. Finanzinstrumente nach § 69 Abs. 2 Z. 3 InvFG

ein.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Wertpapiere erwerben, die an einer im Anhang zu den Fondsbestimmungen genannten Börse des In- und Auslandes notiert oder an im Anhang zu den Fondsbestimmungen genannten geregelten Märkten gehandelt werden, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist. Daneben können auch Wertpapiere aus Neuemissionen erworben werden, deren Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Börse oder an einem geregelten Markt zu beantragen, sofern ihre Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.

Geldmarktinstrumente

Geldmarktinstrumente sind Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind, deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann und die die Voraussetzungen gemäß § 70 InvFG erfüllen.

Für den Fonds dürfen Geldmarktinstrumente erworben werden, die

- 1. an einer der im Anhang zu den Fondsbestimmungen genannten Börsen des In- und Auslandes notiert oder an im Anhang zu den Fondsbestimmungen genannten geregelten Märkten gehandelt werden, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist;
- 2. üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, frei übertragbar sind, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann, über die angemessene Informationen vorliegen, einschließlich solcher Informationen, die eine angemessene Bewertung der mit der Anlage in solche Instrumente verbundenen Kreditrisiken ermöglichen, auch wenn sie nicht an geregelten Märkten gehandelt werden, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und Anlegerschutz unterliegen, vorausgesetzt, sie werden
 - a) von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investmentbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat, einem Gliedstaat der Föderation, oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert oder
 - b) von Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere an einem der im Anhang zu den Fondsbestimmungen genannten geregelten Märkte gehandelt werden, oder
 - c) von einem Institut begeben oder garantiert, das gemäß den im Unionsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder von einem Institut begeben oder garantiert, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der FMA mindestens so streng sind, wie die des Unionsrechts, unterliegt und diese einhält, oder
 - d) von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der FMA zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen der lit. a bis c gleichwertig sind und sofern es sich bei den Emittenten entweder um

ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Mio. EUR, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 2013/34/EU erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der in Unternehmens-, Gesellschafts- oder Vertragsform die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll; die Kreditlinie hat durch ein Finanzinstitut gesichert zu sein, das selbst die in Z. 2 lit. c genannten Kriterien erfüllt.

Nicht notierte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

Höchstens 10 % des Fondsvermögens dürfen in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente angelegt werden, die nicht an einer der im Anhang der Fondsbestimmungen angeführten Börsen amtlich zugelassen oder an einem der im Anhang der Fondsbestimmungen angeführten geregelten Märkte gehandelt werden und bei Neuemissionen von Wertpapieren, wenn keine diesbezügliche Zulassung vor Ablauf eines Jahres ab Emission erlangt wird.

Anteile an Investmentfonds / an Organismen für gemeinsame Anlagen

1. Anteile an Investmentfonds (§ 71 InvFG)

- 1.1. Anteile an Investmentfonds (= Investmentfonds und Investmentgesellschaften offenen Typs), welche die Bestimmungen der Richtlinie 2009/65/EG erfüllen (OGAW), dürfen gemeinsam mit Fonds gemäß nachstehender Z 1.2. insgesamt bis zu 10 % des Fondsvermögens erworben werden, sofern diese ihrerseits zu nicht mehr als 10 % des Fondsvermögens in Anteile anderer Investmentfonds investieren.
- 1.2. Anteile an Investmentfonds gem. § 71 InvFG, welche die Bestimmungen der Richtlinie 2009/65/EG nicht zur Gänze erfüllen (OGA) und deren ausschließlicher Zweck es ist,
 - beim Publikum beschaffte Gelder für gemeinsame Rechnung nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und anderen liquiden Finanzanlagen zu investieren, und
 - deren Anteile auf Verlangen der Anteilinhaber unmittelbar oder mittelbar zu Lasten des Vermögens der Fonds zurückgenommen oder ausbezahlt werden,

dürfen gemeinsam mit Investmentfonds gemäß vorstehender Z 1.1. insgesamt bis zu 10 % des Fondsvermögens erworben werden, sofern

- a) diese ihrerseits zu nicht mehr als 10 % des Fondsvermögens in Anteile anderer Investmentfonds investieren und
- b) diese nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der FMA derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht (= Unionsrecht) gleichwertig ist und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht, und
- c) das Schutzniveau der Anteilinhaber dem Schutzniveau der Anteilinhaber von Investmentfonds, die die Bestimmungen der Richtlinie 2009/65/EG erfüllen (OGAW), gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für eine getrennte Verwahrung des Sondervermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind, und
- d) die Geschäftstätigkeit Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden.

Zur Beurteilung der Gleichwertigkeit des Schutzniveaus der Anteilinhaber im Sinne der lit. c) sind die in § 3 der Informations- und Gleichwertigkeitsfestlegungsverordnung (IG-FestV) idgF genannten Kriterien heranzuziehen,

- 1.3. Für den Fonds dürfen auch Anteile an Investmentfonds erworben werden, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.
- 1.4. Anteile an ein und demselben Investmentfonds dürfen bis zu 10 % des Fondsvermögens erworben werden.

Derivative Finanzinstrumente

Notierte und nicht-notierte derivative Finanzinstrumente

Für den Fonds dürfen abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der im Anhang zu den Fondsbestimmungen angeführten geregelten Märkte gehandelt werden, oder abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse notiert sind oder an einem geregelten Markt gehandelt werden (OTC-Derivate) eingesetzt werden, sofern

1. es sich bei den Basiswerten um Instrumente gemäß § 67 Abs. 1 Z 1 bis 4 InvFG oder um Finanzindices, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in welche der Fonds gemäß den in seinen Fondsbestimmungen genannten Anlagezielen investieren darf,
2. die Gegenpartei bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorie sind, die von der FMA durch Verordnung zugelassen wurden, und
3. die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der Verwaltungsgesellschaft zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können, und
4. sie nicht zur Lieferung oder Übertragung anderer als den in § 67 Abs. 1 InvFG genannten Vermögenswerten führen.

Mitumfasst sind auch Instrumente, die die Übertragung des Kreditrisikos der zuvor genannten Vermögenswerte zum Gegenstand haben.

Ausfallsrisiko

Das Ausfallsrisiko bei Geschäften eines Fonds mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:

1. wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne des § 72 InvFG ist, 10 % des Fondsvermögens,
2. ansonsten 5 % des Fondsvermögens.

Anlagen eines Fonds in indexbasierten Derivaten werden im Hinblick auf die spezifischen Anlagegrenzen nicht berücksichtigt. Ist ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet, so muss es hinsichtlich der Einhaltung der zuvor genannten Vorschriften berücksichtigt werden.

Collateral Management bei Derivatgeschäften

Im Falle von nicht geclearten OTC-Derivatgeschäften vereinbart die Verwaltungsgesellschaft zum Zwecke der Absicherung des Gegenparteirisikos mit der Gegenpartei ein Sicherheiten (Collateral) Management. Das Sicherheiten Management gewährleistet die Besicherung aller bestehenden, künftigen, bedingten und befristeten Ansprüche beider Parteien des OTC-Derivatgeschäfts. Als zulässige Sicherheiten werden dabei Barmittel ohne Bewertungsabschlag verwendet, wobei eine Wiederverwendung von Vermögenswerten, die im Zuge des Sicherheiten Management hingegeben werden, nicht gestattet ist.

Im Falle von Geschäften in börsengehandelten Derivaten ist eine marktübliche Besicherung der offenen Derivatepositionen in Form von Barmitteln oder Wertpapieren („Margin“) mit der Gegenpartei bzw. dem Clearing Broker vereinbart. Die Übertragung kann in Form der Sicherungsübereignung mit vertraglich vereinbartem Rückübertragungsanspruch erfolgen. In diesem Falle ist die Gegenpartei bzw. der Clearing Broker berechtigt, übertragene Sicherheiten im Zeitraum der Übertragung wieder zu verwenden.

Erhaltene Sicherheiten werden von einem österreichischen Kreditinstitut beziehungsweise von der Verwahrstelle/Depotbank verwahrt, sofern diese nicht auch Gegenpartei des OTC-Derivatgeschäfts ist.

Verwendungszweck

Derivative Instrumente dürfen als Teil der Anlagestrategie bis zu 49 % des Fondsvermögens (berechnet auf Basis der aktuellen Marktpreise) und zur Absicherung eingesetzt werden. Dadurch kann sich das Verlustrisiko bezogen auf im Fonds befindliche Vermögenswerte zumindest zeitweise erhöhen.

Der Einsatz derivativer Instrumente zur Absicherung/Ertragssicherung bedeutet, dass der Einsatz derivativer Instrumente zur Reduzierung von bestimmten Risiken des Fonds erfolgt (z.B. Marktrisiko), taktischer Natur ist und somit eher kurzfristig erfolgt.

Der Einsatz derivativer Instrumente als Teil der Anlagestrategie bedeutet, dass derivative Instrumente auch als Ersatz für die direkte Veranlagung in Vermögensgegenständen sowie insbesondere mit dem Ziel der Ertragssteigerung eingesetzt werden können.

Der Einsatz derivativer Instrumente zur permanenten Absicherung bedeutet, dass versucht wird, bestimmte Risiken (z.B. Währungsrisiko) durch den Einsatz derivativer Instrumente zur Gänze auszuschalten (langfristige und dauerhafte Absicherung).

Risikomanagement

Die Verwaltungsgesellschaft hat ein Risikomanagementverfahren zu verwenden, das es ihr ermöglicht, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Fondsvermögens jederzeit zu überwachen und zu messen.

Das Gesamtrisiko ist nach dem Commitment Ansatz oder dem Value-at-Risk-Ansatz zu ermitteln.

Die Verwaltungsgesellschaft hat angemessene und dokumentierte Risikomanagement-Grundsätze festzulegen, umzusetzen und aufrechtzuerhalten. Die Risikomanagement-Grundsätze haben Verfahren zu umfassen, die notwendig sind, um Markt-, Liquiditäts- und Kontrahentenrisiken sowie sonstige Risiken, einschließlich operationeller Risiken, zu bewerten.

Gesamtrisiko

Commitment Ansatz

Die Verwaltungsgesellschaft wendet für die Ermittlung des Gesamtrisikos den Commitment Ansatz an. Bei diesem Ansatz werden sämtliche Positionen in derivativen Finanzinstrumenten einschließlich eingebetteter Derivate iSv § 73 Abs. 6 InvFG in den Marktwert einer gleichwertigen Position im Basiswert des betreffenden Derivates (Basiswertäquivalent) umgerechnet.

Bei der Berechnung des Gesamtrisikos werden Netting- und Hedgingvereinbarungen berücksichtigt, sofern diese offenkundige und wesentliche Risiken nicht außer Acht lassen und eindeutig zu einer Verringerung des Risikos führen.

Positionen in derivativen Finanzinstrumenten, welche für den Fonds kein zusätzliches Risiko erzeugen, müssen nicht in die Berechnung einbezogen werden.

Die detaillierten Berechnungsmodalitäten des Gesamtrisikos bei Verwendung des Commitment Ansatzes und dessen quantitative und qualitative Ausgestaltung finden sich in der jeweils aktuellen Fassung der Verordnung der FMA über die Risikoberechnung und Meldung von Derivaten.

Das auf diese Art ermittelte mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko darf **100 %** des Gesamtnettowerts des Fondsvermögens nicht überschreiten.

Sichteinlagen und kündbare Einlagen

Bankguthaben in Form von Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten dürfen unter folgenden Voraussetzungen erworben werden:

1. Bei ein und demselben Kreditinstitut dürfen Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bis zu 20 % des Fondsvermögens angelegt werden, sofern das betreffende Kreditinstitut
 - seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder
 - sich in einem Drittstaat befindet und Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der FMA jenen des Unionsrechts gleichwertig sind.
2. Ungeachtet sämtlicher Einzelobergrenzen darf ein Fonds bei ein und demselben Kreditinstitut höchstens 20 % des Fondsvermögens in einer Kombination aus von diesem Kreditinstitut begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und/oder Einlagen bei diesem Kreditinstitut und/oder von diesem Kreditinstitut erworbenen OTC-Derivaten investieren.
3. Es ist kein Mindestguthaben zu halten.

Kreditaufnahme

Die Aufnahme von Krediten bis zu 10 % des Fondsvermögens ist vorübergehend zulässig.

Dadurch kann sich das Risiko des Fonds im selben Ausmaß erhöhen.

Pensionsgeschäfte

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, für Rechnung des Fonds innerhalb der Veranlagungsgrenzen des Investmentfondsgesetzes Vermögensgegenstände mit der Verpflichtung des Verkäufers, diese Vermögensgegenstände zu einem im Vorhinein bestimmten Zeitpunkt und zu einem im Vorhinein bestimmten Preis zurückzunehmen, für das Fondsvermögen zu kaufen.

Das bedeutet, dass die Charakteristik des Wertpapiers sich von der Charakteristik des Pensionsgeschäfts unterscheidet. So kann z.B. die Verzinsung, Laufzeit, Kauf- und Verkaufskurs des Pensionsgeschäfts deutlich vom unterlegten Vermögensgegenstand abweichen.

Hinweis gemäß § 7 Wertpapierleihe- und Pensionsgeschäfte-Verordnung (WPV):

In den Fondsbestimmungen werden zwar Angaben zu Pensionsgeschäften gemacht und diese Möglichkeit wäre somit vorgesehen, jedoch sieht die derzeitige Strategie des Fonds dies nicht vor und die Technik wird daher nicht angewendet. Somit müssen auch keine weiteren Angaben zum Collateral Management oder sonstige in § 7 Abs. 2 Wertpapierleih- und Pensionsgeschäfteverordnung (WPV) vorgesehene nähere Angaben gemacht werden.

Wertpapierleihe

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, für Rechnung des Fonds innerhalb der Veranlagungsgrenzen des Investmentfondsgesetzes Wertpapiere bis zu 30 % des Fondsvermögens im Rahmen eines anerkannten Wertpapierleihsystems an Dritte befristet unter der Bedingung zu übereignen, dass der Dritte verpflichtet ist, die übereigneten Wertpapiere nach Ablauf einer im Vorhinein bestimmten Leihdauer wieder zurück zu übereignen.

Die dafür vereinnahmten Prämien stellen eine zusätzliche Ertragskomponente dar.

Hinweis gemäß § 7 Wertpapierleihe- und Pensionsgeschäfte-Verordnung (WPV):

In den Fondsbestimmungen werden zwar Angaben zur Wertpapierleihe gemacht und diese Möglichkeit wäre somit vorgesehen, jedoch sieht die derzeitige Strategie des Fonds dies nicht vor und die Technik wird daher nicht angewendet. Somit müssen auch keine weiteren Angaben zum Collateral Management oder sonstige in § 7 Abs. 2 Wertpapierleih- und Pensionsgeschäfteverordnung (WPV) vorgesehene nähere Angaben gemacht werden.

Da derzeit weder Wertpapierleihegeschäfte noch Pensionsgeschäfte zur Anwendung gelangen, sind keine ergänzenden Angaben zu sich daraus ergebenden direkten oder indirekten Kosten erforderlich.

Angaben zu Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Gesamttrendite-Swaps gem. VO (EU) 2015/2365

Die Verwaltungsgesellschaft tätigt für den Fonds keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und setzt keine Total Return Swaps oder vergleichbare derivative Instrumente ein. Daher sind darüber keine näheren Angaben erforderlich.

16. Risikoprofil des Fonds

Allgemeines

Die Vermögensgegenstände, in die die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Fonds investiert, enthalten neben Ertragschancen auch Risiken. Veräußert der Anleger Fondsanteile zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt des Erwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in den Fonds investierte Geld nicht vollständig zurück. Das Risiko des Anlegers ist jedoch auf die angelegte Summe beschränkt, eine Nachschusspflicht besteht somit nicht.

Für diesen Fonds können insbesondere die im Folgenden angeführten Risiken von Bedeutung sein:

- **Marktrisiko**
- **Aktienkursrisiko**
- **Wechselkurs- oder Währungsrisiko**
- **Bewertungsrisiko**
- **Risiko bei derivativen Finanzinstrumenten**
- **Nachhaltigkeitsrisiken**
- **Risiken eines nachhaltigen Veranlagungsansatzes**

Die Aufzählung ist nicht abschließend und die erwähnten Risiken können sich in unterschiedlicher Intensität auf den Fonds auswirken.

Mit der Veranlagung in Investmentfonds können grundsätzlich folgende Risiken verbunden sein:

Marktrisiko

Die Kursentwicklung von Wertpapieren und anderen Finanzinstrumenten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die ihrerseits von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird.

Zinsänderungsrisiko

Eine besondere Ausprägung des Marktrisikos ist das Zinsänderungsrisiko. Für den Investmentfonds besteht ein Zinsänderungsrisiko, wenn er (indirekt auch über Subfonds) in festverzinsliche Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente veranlagt. Darunter versteht man die Möglichkeit, dass sich das Marktzinsniveau, das im Zeitpunkt der Begebung eines festverzinslichen Wertpapiers oder eines Geldmarktinstruments besteht, ändern kann. Änderungen des Marktzinsniveaus können sich unter anderem aus Änderungen der wirtschaftlichen Lage und der darauf reagierenden Politik der jeweiligen Notenbank ergeben. Steigen die Marktzinsen, so fallen i.d.R. die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere bzw. Geldmarktinstrumente. Fällt dagegen das Marktzinsniveau, so tritt bei festverzinslichen Wertpapieren bzw. Geldmarktinstrumenten eine gegenläufige Kursentwicklung ein.

Bei Verkaufspositionen (insbesondere mittels Short-ETFs, Finanzderivaten oder strukturierten Anleihen) besteht umgekehrt das Risiko fallender Zinsen. Diese bewirken wie beschrieben einen Kursanstieg bei festverzinslichen Wertpapieren bzw. Geldmarktinstrumenten, der bei Verkaufspositionen zu Verlusten führen kann. In den beschriebenen Fällen führt die Kursentwicklung dazu, dass die Rendite des Wertpapiers bzw. Geldmarktinstruments in etwa dem Marktzins entspricht. Die Kursschwankungen fallen jedoch je nach Laufzeit des festverzinslichen Wertpapiers bzw. Geldmarktinstruments unterschiedlich aus. So haben festverzinsliche Wertpapiere bzw. Geldmarktinstrumente mit kürzeren Laufzeiten geringere Kursrisiken als solche mit längeren Laufzeiten. Festverzinsliche Wertpapiere bzw. Geldmarktinstrumente mit kürzeren Laufzeiten haben aber in der Regel gegenüber festverzinslichen Wertpapieren mit längeren Laufzeiten geringere Renditen.

Bei inflationsindexierten Anleihen ist der zinsrelevante Risikofaktor das reale Marktzinsniveau, d.h. Änderungen des realen Marktzinsniveaus führen analog zur obigen Beschreibung des (nominellen) Marktzinsniveaus zu Kursänderungen bei inflationsindexierten Anleihen. Hingegen führen ausschließlich inflationsbedingte Änderungen des (nominellen) Marktzinsniveaus i.d.R. nur zu geringfügigen Kursänderungen bei inflationsindexierten Anleihen.

Aktienkursrisiko

Eine besondere Ausprägung des Marktrisikos stellt das Aktienkursrisiko dar. Darunter versteht man, dass Aktien (inkl. aktienähnlichen Wertpapieren und aktiengebundenen Finanzinstrumenten wie beispielsweise Aktien(index)zertifikate sowie Aktien(index)-Finanzderivate) erheblichen Kursschwankungen unterliegen können. Sofern der Investmentfonds (indirekt auch über Subfonds) in Aktien veranlagt, besteht somit insbesondere das Risiko, dass der aktuelle Kurs einer Aktie unter den Kurs sinken kann, zu dem diese erworben wurde.

Bei Verkaufspositionen (insbesondere mittels Short-ETFs, Finanzderivaten oder strukturierten Anleihen) besteht umgekehrt das Risiko steigender Aktienkurse, d.h. ein Anstieg der zugrundeliegenden Marktpreise kann bei Verkaufspositionen zu Verlusten führen. Der Kurs ist als Marktpreis das Ergebnis des zum Zeitpunkt der Kursbildung bestehenden Verhältnisses von Angebot und Nachfrage. Wichtige beeinflussende Faktoren sind dabei die wirtschaftlichen Erwartungen, die in einzelne Unternehmen sowie Branchen gesetzt werden, aber auch volkswirtschaftliche Rahmenbedingungen, politische Erwartungen, Spekulationen und Interessenskäufe.

Commodity-Risiko

Sofern der Investmentfonds (indirekt auch über Subfonds) in Vermögenswerte veranlagt, die einen Bezug auf Rohstoffe bzw. Rohstoffpreise bieten, ist folgendes zu beachten:

Sowohl Wertpapiere mit Rohstoffbezug, wie insbesondere von Unternehmen der Rohstoffbranche emittierte Aktien oder Anleihen, sowie strukturierte Anleihen, die durch Rohstoffe bzw. Rohstoffderivate besichert oder an deren Preisentwicklung gekoppelt sind, als auch derivative Finanzinstrumente die an die Wertentwicklung von Rohstoffindizes gebunden sind, unterliegen insbesondere den folgenden, für Rohstoffmärkte bzw. Warenterminmärkte typischen Risiken, die sich negativ auf den Anteilswert auswirken können: Stark schwankende Angebots- und/oder Nachfrageverhältnisse, staatliche Interventionen, adverse Wetterbedingungen, Umweltkatastrophen, (welt)politische Auseinandersetzungen, Krieg und Terrorismus.

Sofern der Investmentfonds (indirekt auch über Subfonds) Verkaufspositionen betreffend Rohstoff(index)preise (insbesondere mittels Short-ETFs, Finanzderivaten oder strukturierten Anleihen) eingeht, besteht das Risiko steigender Rohstoffpreise bzw. steigender Rohstoffindexkurse, d.h. ein Anstieg der zugrundeliegenden Marktpreise kann bei Verkaufspositionen zu Verlusten führen.

Wechselkurs- oder Währungsrisiko

Eine weitere Variante des Marktrisikos stellt das Währungsrisiko dar. Soweit nichts anderes bestimmt ist, können Vermögenswerte eines Investmentfonds in anderen Währungen als der jeweiligen Anteilscheinwährung angelegt werden. Die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen erhält der Fonds in den Währungen, in denen er investiert. Der Wert dieser Währungen kann gegenüber der Anteilscheinwährung fallen. Es besteht daher ein Währungsrisiko, das den Wert der Anteile insoweit beeinträchtigt, als der Investmentfonds in anderen Währungen als der Anteilscheinwährung investiert.

Sofern der Investmentfonds ungedeckte Währungsverkaufspositionen eingeht, besteht das Risiko eines gegenüber der Anteilscheinwährung ansteigenden Wertes dieser Währungen, sodass der Wert der Anteile beeinträchtigt werden kann. Unter ungedeckten Währungsverkaufspositionen ist zu verstehen, dass mittels geeigneter Finanzinstrumente (insbesondere mittels Finanzderivaten wie beispielsweise Devisentermingeschäften, Devisenswaps oder Non-Deliverable-Forwards) Währungen verkauft werden ohne gleichzeitig in demselben Ausmaß in währungsmäßig gegenläufigen Vermögenspositionen investiert zu sein.

Kreditrisiko / Emittentenrisiko

Neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte wirken sich auch die besonderen Entwicklungen der jeweiligen Aussteller bzw. Kreditinstitute auf den Kurs eines Wertpapiers oder Geldmarktinstruments bzw. den Wert einer Bankeinlage aus.

Die drei wesentlichen Ausformungen des Kreditrisikos sind folgende:

1. **Ausfallrisiko**: Auch bei sorgfältigster Auswahl der Vermögensgegenstände kann beispielsweise nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Ausstellern, Kreditinstituten oder der dem Wertpapier zugrundeliegenden Vermögenswerte (Underlyingkreditrisiko) oder als Folge von Zahlungsunfähigkeit eintreten. Eine Form des Ausfallrisikos ist auch das Risiko einer Gläubigerbeteiligung im Falle der Sanierung oder Abwicklung einer Bank („Bail-in“). Die für diesen Fall vorgesehenen Maßnahmen können für Gläubiger einer Bank zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen. Je nach der Leistungsfähigkeit allfälliger Garantiegeber bzw. Versicherer (z.B. Monoline-Insurers, mit dem Aussteller verbundene Unternehmen oder (Teil-)Staaten) erhöht oder vermindert sich das Kreditrisiko des Wertpapiers, des Geldmarktinstruments oder der Bankeinlage.
2. **Kreditspreadrisiko**: Erhöhungen der Zinsdifferenz zu risikolosen Anleihen vergleichbarer Laufzeit bei unveränderter Bonität führen zu Wertverlusten.
3. **Kreditrating-Migrationsrisiko**: Herabstufungen der Bonitätsbeurteilung durch Kreditratingagenturen können zu Wertverlusten führen.

Besondere Risiken im Zusammenhang mit Nachrang- und Hybridanleihen

Sofern der Investmentfonds (indirekt auch über Subfonds) in Nachranganleihen und/oder Hybridanleihen veranlagt, sind folgende besondere Risiken zu beachten: Nachranganleihen, insbesondere Hybridanleihen, d.h. Wertpapiere die sowohl Merkmale von verzinslichen Schuldtiteln als auch von Eigenkapitalinstrumenten (d.h. Aktien und ähnliche Wertpapiere) in sich vereinen, sind im Vergleich zu nicht-nachrangigen verzinslichen Wertpapieren mit höheren Risiken verbunden und können unter bestimmten Umständen ein aktienähnliches Risikoprofil aufweisen. Nachranganleihen unterliegen einem erhöhten Risiko, dass der Emittent seinen Zins- und Tilgungsverpflichtungen nicht oder nur teilweise oder nur aufgeschoben nachkommen kann. Aufgrund der Nachrangigkeit stehen im Fall der Insolvenz, Liquidation oder ähnlicher den Emittenten betreffender Ereignisse die Ansprüche der Nachranganleihegläubiger jenen der nicht-nachrangigen Gläubiger nach, sodass gegebenenfalls keine oder nur eine teilweise Bedienung erfolgt.

Zu den Hybridanleihen zählen insbesondere Wertpapiere mit Kern- oder Ergänzungskapitalqualität die von Kreditinstituten oder sonstigen Finanzdienstleistern ausgestellt werden. Auch wenn die Ausgestaltung von Hybridanleihen sehr vielfältig und komplex ist, sodass Risiko-Ertragseinschätzungen mit erhöhter Unsicherheit verbunden sind, lassen sich folgende für diesen Wertpapiertyp spezifischen, wesentlichen Risikofaktoren hervorheben:

- **Risiko der Aufschiebung oder der Aussetzung von Kuponzahlungen**: Auch im fortlaufenden Geschäftsbetrieb können, ohne ein Insolvenzverfahren auszulösen, Kuponzahlungen (gegebenenfalls ohne

Pflicht des Emittenten zur späteren Nachzahlung) ausfallen, reduziert, aufgeschoben oder in alternativer Form bedient (z.B. in Form von Aktien) werden.

- Abschreibungs- oder Wandlungsrisiko: Es kann zu einer permanenten oder vorübergehenden Herabsetzung oder Totalabschreibung der Hybridanleihennominale oder zu einer Umwandlung in Aktien oder aktienähnliche Wertpapiere kommen. Im Gegensatz zu herkömmlichen Wandelanleihen steht diese Umwandlung nicht im Ermessen des Anlegers und ist regelmäßig für einen aus Sicht des Anlegers ungünstigen Moment (Stresssituation) bzw. zu einem über dem Marktpreis liegenden Wandlungspreis vorgesehen. Auslöser für eine Abschreibung oder Wandlung sind insbesondere entsprechende Anordnungen einer Aufsichtsbehörde und/oder das Unterschreiten von in den Emissionsbedingungen definierten Eigenkapitalquoten.
- Unsicherheit bezüglich der Laufzeit: Hybridanleihen fehlt häufig die Fälligkeit ("ewige Renten", "Perpetuals"), wobei jedoch regelmäßig im Ermessen des Emittenten stehende Kündigungsmöglichkeiten vorgesehen sind. Eine Tilgung bzw. eine Rückzahlung infolge einer solchen Kündigung oder – im Fall von nicht als Perpetuals ausgegebenen Hybridanleihen – bei Erreichen der vereinbarten Laufzeit kann jedoch durch eine Aufsichtsbehörde untersagt werden.
- Risiko der Umkehrung der Kapitalstruktur: Besitzer von Hybridanleihen erleiden unter Umständen durch den Ausfall von Kuponzahlungen oder durch Abschreibung oder Umwandlung Verluste, die ansonsten bei den Besitzern von Eigenkapitalinstrumenten („Aktionären“), die bei herkömmlicher Kapitalstruktur die primären Risikoträger stellen, anfallen würden. So kann die Entscheidung zur Aufschiebung oder der Aussetzung von Kuponzahlungen im alleinigen Ermessen des Emittenten liegen und hindert diesen nicht in jedem Fall an der Zahlung von Dividenden auf seine Eigenkapitalinstrumente. Auch der Eintritt von Kapitalverlusten bei Hybridanleihen durch Abschreibung oder Umwandlung kann die Aktionäre vor eigenen Verlusten bewahren.
- Da der Markt für Hybridanleihen signifikant kleiner ist als jener herkömmlicher verzinslicher Wertpapiere, ist das Liquiditätsrisiko erhöht.

Besondere Risiken im Zusammenhang mit strukturierten Finanzinstrumenten

Bei strukturierten Finanzinstrumenten handelt es sich um Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, deren Kupons (soweit es sich nicht um Nullkuponanleihen handelt) und/oder Kapitalbeträge an die Wertentwicklung bestimmter Basiswerte (Wertpapiere, Indizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Kreditrisiken) gebunden sind. Die Laufzeit kann begrenzt oder unbegrenzt ("open end") sein. Strukturierte Finanzinstrumente unterliegen sowohl den Risiken der zugrundeliegenden Basiswerte (z.B. Marktrisiko, Währungsrisiko, etc.) als auch den mit ihren Emittenten verbundenen Risiken (Kreditrisiko / Emittentenrisiko). Weiters kann ein im Vergleich zu den Basiswerten und/oder im Vergleich zu herkömmlichen Anleihen/Geldmarktinstrumenten gleicher Bonität erhöhtes Liquiditätsrisiko bestehen.

Erfüllungs- bzw. Kontrahentenrisiko (Abwicklungsrisiko bzw. Settlementrisiko)

In diese Kategorie ist jenes Risiko zu subsumieren, dass ein Settlement in einem Transfersystem nicht wie erwartet erfüllt wird, da eine Gegenpartei nicht wie erwartet oder verspätet zahlt oder liefert. Das Settlementrisiko besteht darin, bei der Erfüllung eines Geschäfts nach erbrachter Leistung keine entsprechende Gegenleistung zu erhalten.

Vor allem beim Erwerb von nicht notierten Finanzprodukten oder bei deren Abwicklung über eine Transferstelle besteht das Risiko, dass ein abgeschlossenes Geschäft nicht wie erwartet erfüllt wird, da eine Gegenpartei nicht zahlt oder liefert, oder dass Verluste aufgrund von Fehlern im operationalen Bereich im Rahmen der Abwicklung eines Geschäftes auftreten können.

Liquiditätsrisiko

Für den Fonds werden insbesondere Vermögensgegenstände erworben, die an Börsen des In- und Auslandes amtlich zugelassen oder an organisierten Märkten gehandelt werden, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist. Gleichwohl kann sich bei einzelnen Vermögensgegenständen in bestimmten Phasen (insbesondere Phasen außergewöhnlich hoher Anteilsscheinrückflüssen oder außerordentlicher Marktgegebenheiten die signifikante Geld-/Briefkursspannungsausweitungen bedingen) oder in bestimmten Marktsegmenten das Problem ergeben, diese zum gewünschten Zeitpunkt nicht oder nur mit hohen Preisabschlägen veräußern zu können. Zudem besteht die Gefahr, dass Titel, die in einem eher engen Marktsegment gehandelt werden, einer erheblichen Preisvolatilität unterliegen.

Daneben können Wertpapiere aus Neuemissionen erworben werden, deren Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Börse oder an einem organisierten Markt zu beantragen, sofern ihre Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.

Werden Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente oder abgeleitete Finanzinstrumente erworben, die weder an einer Börse zugelassen noch an organisierten Märkten gehandelt werden, können diese einem erhöhten Liquiditätsrisiko unterliegen.

Wird die Liquidität des Fonds durch die Verwirklichung von Liquiditätsrisiken beeinträchtigt, kann dies dazu führen, dass der Fonds seinen Zahlungsverpflichtungen – zumindest vorübergehend – nicht nachkommen kann. Insbesondere wenn es in einer derartigen Situation zu größeren Rücknahmeanträgen durch Anteilinhaber kommt, kann das Fondsmanagement zur Aufrechterhaltung der Gesamtliquidität des Fonds gezwungen sein, Vermögensgegenständen zu unvorteilhaften Preisen zu veräußern.

Verwahrrisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen des Fonds ist ein Verlustrisiko verbunden, das etwa durch Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten des Verwahrers oder eines Unter-Verwahrers verursacht werden kann.

Konzentrationsrisiko

Die Gefahr von Verlusten bzw. die Höhe der Kursschwankungen der im Fonds enthaltenen Vermögenswerte kann erhöht sein, wenn sich die Veranlagung des Fonds auf eine bestimmte geographische Region, einen bestimmten Markt oder eine bestimmte Branche konzentriert oder beschränkt.

Performance-Risiko

Für den Investmentfonds erworbene Vermögensgegenstände können eine andere Wertentwicklung erfahren, als im Zeitpunkt des Erwerbs zu erwarten war. Somit kann eine positive Wertentwicklung nicht zugesagt werden, außer im Fall einer Garantiegewährung durch eine dritte Partei.

Risiko der Inflexibilität

Das Risiko der Inflexibilität kann sowohl durch das Produkt selbst als auch durch Einschränkungen beim Wechsel zu anderen Investmentfonds bedingt sein.

So kann die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen des Investmentfonds laut den Fondsbestimmungen Einschränkungen unterliegen. Für bestimmte Veranlagungen des Investmentfonds wiederum ist unter Umständen keine tägliche Bewertung und Liquidierbarkeit bzw. Rücknahme möglich.

Inflationsrisiko

Der Ertrag einer Investition kann durch die Inflationsentwicklung negativ beeinflusst werden. Das angelegte Geld kann einerseits infolge der Geldentwertung einem Kaufkraftverlust unterliegen, andererseits kann die Inflationsentwicklung einen direkten (negativen) Einfluss auf die Kursentwicklung von Vermögensgegenständen haben.

Kapitalrisiko

Das Risiko betreffend das Kapital des Fonds kann vor allem dadurch bedingt sein, dass es zu einem billigeren Verkauf als Kauf der Vermögenswerte kommen kann. Dies erfasst auch das Risiko der Aufzehrung bei Rücknahmen und übermäßiger Ausschüttung von Anlagerenditen.

Risiko der Änderung der sonstigen Rahmenbedingungen, wie unter anderem Steuervorschriften (Politisches und Regulierungs-Risiko)

Der Wert der Vermögensgegenstände des Fonds kann durch Unsicherheiten in Ländern, in denen Investments getätigt werden, wie z.B. internationale politische Entwicklungen, Änderung von Regierungspolitik, Besteuerung, Einschränkungen von ausländischem Investment und anderer Entwicklungen im Rechtswesen oder in der Regierungslage nachteilig beeinflusst werden. Außerdem kann an Börsen gehandelt werden, die nicht so streng reguliert sind wie diejenigen der USA oder der EU-Staaten.

Risiko der Änderung der sonstigen Rahmenbedingungen, wie unter anderem Steuervorschriften (Politisches und Regulierungs-Risiko)

Der Wert der Vermögensgegenstände des Fonds kann durch Unsicherheiten in Ländern, in denen Investments getätigt werden, wie z.B. internationale politische Entwicklungen, Änderung von Regierungspolitik, Besteuerung, Einschränkungen von ausländischem Investment und anderer Entwicklungen im Rechtswesen oder in der Regierungslage nachteilig beeinflusst werden. Außerdem kann an Börsen gehandelt werden, die nicht so streng reguliert sind wie diejenigen der USA oder der EU-Staaten.

Bewertungsrisiko

Insbesondere in Zeiten, in denen aufgrund von Finanzkrisen sowie eines allgemeinen Vertrauensverlustes Liquiditätsengpässe der Marktteilnehmer bestehen, kann die Kursbildung bestimmter Wertpapiere und sonstiger Finanzinstrumente auf Kapitalmärkten eingeschränkt und die Bewertung im Fonds erschwert sein. Werden in derartigen Zeiten vom Publikum gleichzeitig größere Anteilsrückgaben getätigt, kann das Fondsmanagement zur Aufrechterhaltung der Gesamtliquidität des Fonds gezwungen sein, Veräußerungsgeschäfte von Wertpapieren zu Kursen zu tätigen, die von den tatsächlichen Bewertungskursen abweichen.

Länder- oder Transferrisiko

Vom Länderrisiko spricht man, wenn ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit oder -bereitschaft seines Sitzlandes Leistungen nicht fristgerecht oder überhaupt nicht erbringen kann. So können z.B. Zahlungen, auf die der Fonds Anspruch hat, ausbleiben oder in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht mehr konvertierbar ist.

Risiko der Aussetzung der Rücknahme

Die Anteilinhaber können grundsätzlich jederzeit unter Berücksichtigung der Bedingungen in den Fondsbestimmungen die Rücknahme ihrer Anteile verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch die Rücknahme der Anteile bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände vorübergehend aussetzen, wobei der Anteilspreis niedriger liegen kann als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

Schlüsselpersonenrisiko

Fonds, deren Anlageergebnis in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv ausfällt, haben diesen Erfolg auch der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen ihres Managements zu verdanken. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

Operationelles Risiko

Es besteht ein Verlustrisiko für den Fonds, das aus unzureichenden oder fehlgeschlagenen internen Prozessen sowie aus menschlichem oder Systemversagen bei der Verwaltungsgesellschaft oder aus externen Ereignissen resultiert und Rechts- und Dokumentationsrisiken sowie Risiken, die aus den für den Fonds betriebenen Handels-, Abrechnungs- und Bewertungsverfahren resultieren, einschließt.

Risiken im Zusammenhang mit anderen Fondsanteilen (Subfonds)

Die Risiken der Subfonds, die für den Fonds erworben werden, stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Subfonds enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von diesen verfolgten Anlagestrategien.

Da die Fondsmanager der einzelnen Subfonds voneinander unabhängig handeln, kann es vorkommen, dass mehrere Subfonds gleiche oder einander entgegen gesetzte Anlagestrategien verfolgen. Hierdurch können sich bestehende Risiken kumulieren und eventuelle Chancen aufheben.

Risiko zur Sicherheit hinterlegter Vermögensgegenstände (Collateral-Risiko)

Werden dem Investmentfonds durch Dritte Sicherheiten gestellt, unterliegen diese den typischerweise mit ihnen verbundenen Anlagerisiken.

Wertpapierverleihrisiko

Verleiht der Investmentfonds Wertpapiere, unterliegen diese den Risiken des Verzugs oder der Unterlassung der Rücklieferung. Insbesondere aufgrund finanzieller Verluste des Wertpapierentleihers kann dieser möglicherweise seinen diesbezüglichen Verpflichtungen gegenüber dem Investmentfonds nicht nachkommen.

Insoweit der Wertpapierentleiher im Zusammenhang mit dem Wertpapierleihegeschäft dem Investmentfonds Sicherheiten stellt, unterliegen diese dem Collateral-Risiko.

Risiko bei derivativen Finanzinstrumenten

Die Verwaltungsgesellschaft darf im Rahmen der ordnungsgemäßen Verwaltung für einen Fonds unter bestimmten Voraussetzungen und Beschränkungen derivative Finanzinstrumente erwerben.

Mit derivativen Produkten können folgende Risiken verbunden sein:

- Die erworbenen befristeten Rechte können verfallen oder eine Wertminderung erleiden.

- Das Verlustrisiko kann nicht bestimmbar sein und auch über etwaige geleistete Sicherheiten hinausgehen. Durch die Hebelwirkung von derivativen Produkten kann der Anteilswert stärkeren Schwankungen nach oben und nach unten ausgesetzt sein, als dies beim unmittelbaren Erwerb der Basiswerte der Fall wäre. Somit können auch relativ kleine Kursveränderungen der Basiswerte bei derivativen Produkten überproportional hohe Gewinne oder Verluste verursachen. Dieser Multiplikatoreffekt wird auch als Hebelwirkung bezeichnet.
- Geschäfte, mit denen die Risiken ausgeschlossen sind oder eingeschränkt werden sollen, können möglicherweise nicht oder nur zu einem verlustbringenden Marktpreis getätigt werden.
- Das Verlustrisiko kann sich erhöhen, wenn die Verpflichtung aus derartigen Geschäften oder die hieraus zu beanspruchende Gegenleistung auf ausländische Währung lautet.

Bei Geschäften mit OTC-Derivaten können folgende zusätzliche Risiken auftreten:

- Probleme bei der Veräußerung der am OTC-Markt erworbenen Finanzinstrumente an Dritte, da bei diesen ein organisierter Markt fehlt; eine Glattstellung eingegangener Verpflichtungen kann aufgrund der individuellen Vereinbarung schwierig oder mit erheblichen Kosten verbunden sein (Liquiditätsrisiko).
- Der wirtschaftliche Erfolg des OTC-Geschäftes kann durch den Ausfall des Kontrahenten gefährdet sein (Kontrahentenrisiko).

Nachhaltigkeitsrisiken

Nachhaltigkeitsrisiken stellen keine eigene Risikoart dar, sondern sind vielmehr in den in diesem Abschnitt „Risikoprofil des Fonds“ beschriebenen Risikoarten enthalten und umfassen die Auswirkungen der wesentlichen Faktoren im Hinblick auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (Environment, Social and Governance - „ESG“) auf den Wert von Wertpapieren und sonstigen Finanzinstrumenten eines Emittenten (Unternehmen, staatliche Stellen oder internationale Organisationen). Das ESG-Engagement eines Emittenten kann Maßnahmen zur Reduktion des Klimawandels oder Anpassung an ihn, Umweltmanagementpraktiken, Sorgfaltspflichten, Arbeitnehmersicherheit, Achtung von Menschenrechten, Anti-Bestechungs- und –korrup-tionspraktiken und Befolgung maßgeblicher Gesetze und Regelungen umfassen. Relevant sind auch Auswirkungen von Megatrends (bspw. demografischer Wandel), neu aufkommender Verpflichtungen oder freiwilliger Richtlinien sowie Auswirkungen von Transparenzanforderungen. ESG-Engagement kann wesentlichen positiven oder negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere des betreffenden Emittenten haben. So kann hohes ESG-Engagement u.U. insbesondere kurz- oder mittelfristig negativ auf die Gewinn- bzw. wirtschaftliche Situation wirken, auch wenn i.d.R. längerfristig positive entsprechende Auswirkungen zu erwarten sind. Soweit aus der Beschreibung der Anlagestrategie des Investmentfonds nichts Gegenteiliges hervorgeht, schließt er die Veranlagung in Emittenten aus, die Teil der Ausschlussliste gemäß Amundi ESG-Grundsätzen sind.

Risiken eines nachhaltigen Veranlagungsansatzes

Für den Investmentfonds werden im Rahmen der Veranlagung die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investmententscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt. Wie im Prospekt angegeben, kann der Investmentfonds entweder (i) einen Investmentansatz mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen verfolgen oder (ii) ein nachhaltiges Investitionsziel anstreben. Im Rahmen der Verwaltung des Investmentfonds und bei der Auswahl der zu investierenden Vermögenswerte kommen die ESG-Grundsätze von Amundi zur Anwendung.

Investmentfonds können über ein Anlageuniversum verfügen, das sich auf Emittenten konzentriert, die bestimmte Kriterien, einschließlich ESG-Bewertungen, erfüllen, sich auf bestimmte Nachhaltigkeitsthemen beziehen und die Einhaltung ihres ESG-Engagements nachweisen. Dementsprechend kann das Anlageuniversum des Investmentfonds kleiner sein als das anderer Investmentfonds. Daraus kann sich wiederum ergeben, dass der Gesamtertrag eines solchen Investmentfonds geringer ausfällt als wenn ein nicht entsprechend eingeschränkter Markt genutzt wird und/oder geringer ausfällt, als jener anderer Investmentfonds ohne Nachhaltigkeitsansatz.

Ein Nachhaltigkeitsansatz kann auch dazu führen, dass der Investmentfonds aus ESG-Erwägungen bestimmte Wertpapiere verkauft, obwohl sie sich aktuell und in weiterer Folge positiv auf den Gesamtertrag auswirken. Der Ausschluss oder die Veräußerung von Wertpapieren von Emittenten, die bestimmte Nachhaltigkeitskriterien nicht erfüllen, können dazu führen, dass sich der Gesamtertrag des Investmentfonds von jenem ähnlicher Investmentfonds ohne Nachhaltigkeitsansatz oder ohne Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien unterscheidet.

Die Auswahl der Veranlagungen des Investmentfonds kann auf einem proprietären ESG-Bewertungsverfahren beruhen, das teilweise auf von Dritten zur Verfügung gestellten Informationen beruht, die unvollständig, unzutreffend oder nicht verfügbar sein können, sodass das Risiko einer inkorrekten Einschätzung eines Wertpapiers oder Emittenten besteht.

Die Verwaltungsgesellschaft wird für den Fonds Stimmrechtsvertreter in einer Weise bestimmen, die mit den einschlägigen ESG-Ausschlusskriterien vereinbar ist, was möglicherweise nicht immer mit der Maximierung der kurzfristigen Performance des betreffenden Emittenten in Einklang zu bringen ist. Weitere Informationen über Amundis ESG-Voting Policy finden Sie in der „Amundi Policy Grundsätze für nachhaltige Investments“, auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.amundi.at unter dem Menüpunkt „Regulatorische Informationen“.

Risiko von negativen Habenzinsen

Insbesondere in Abhängigkeit von der Zinspolitik der jeweiligen Zentralbank, kann es marktbedingt für Sichteinlagen und/oder kündbare Einlagen und/oder hinterlegte Marginbeträge zu negativen Habenzinsen oder sonstigen ungünstigen Konditionen kommen. So können beispielsweise abhängig von der Entwicklung der Zinspolitik der Europäischen Zentralbank auf Euro lautende Einlagen einer negativen Verzinsung unterliegen.

17. Angaben über die Methode, die Höhe und die Berechnung der zu Lasten des Fonds gehenden Vergütungen für die Verwaltungsgesellschaft, die Depotbank oder Dritte und der Unkostenerstattungen an die Verwaltungsgesellschaft, die Depotbank oder Dritte durch den Fonds

17.1. Verwaltungskosten

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für ihre Verwaltungstätigkeit eine jährliche Vergütung bis zu einer Höhe von **1,50 %** des Fondsvermögens, die aufgrund der Monatsendwerte errechnet wird.

17.2. Sonstige Aufwendungen

Neben den der Verwaltungsgesellschaft zustehenden Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Fonds:

Kosten für Dienste externer Beraterfirmen oder Anlageberater

Werden für den Fonds externe Berater oder Anlageberater in Anspruch genommen, werden die dafür anfallenden Kosten dem Fondsvermögen entnommen, sofern diese Kosten nicht bereits durch die Verwaltungskosten der Verwaltungsgesellschaft abgegolten sind.

Kosten für administrative Tätigkeiten („Administrationsgebühr“)

Für die Erbringung der administrativen Tätigkeiten der Fondsbuchhaltung und Rechnungslegung, Kundenanfragen, Bewertung und Preisfestsetzung (einschließlich Steuererklärungen), Überwachung der Einhaltung der Rechtsvorschriften, Führung des Anteilinhaberregisters, Gewinnausschüttung, Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, Kontraktabrechnungen (einschließlich Versand der Zertifikate) und Führung von Aufzeichnungen ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, eine Vergütung auf Basis des Fondsvermögens oder auf Pauschalbasis dem Fonds zu verrechnen.

Sofern administrative Tätigkeiten von Dritten erbracht werden (siehe Abschnitt I Punkt 5. bzw. Abschnitt III), erhält der Dritte einen entsprechenden Anteil an der Administrationsgebühr für die übernommenen administrativen Tätigkeiten.

Transaktionskosten

Darunter sind jene Kosten zu verstehen, die im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen des Fonds entstehen, sofern sie nicht bereits im Rahmen der Transaktionskostenabrechnung über den Kurs berücksichtigt wurden.

In den Transaktionskosten sind auch die Kosten einer zentralen Gegenpartei für OTC-Derivate (gemäß der Verordnung (EU) 648/2012 (EMIR)) mitumfasst.

Abwicklung von Transaktionen: Die Verwaltungsgesellschaft weist darauf hin, dass sie Transaktionen für den Fonds über ein mit ihr in einer engen Verbindung stehendes Unternehmen, somit ein verbundenes Unternehmen im Sinne des Artikel 4 Abs. 1 Z 38 VO (EU) 575/2013, abwickeln kann.

Kosten für die Depotbank

Dem Fonds werden von der Depotbank bankübliche Depotgebühren gegebenenfalls einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland sowie Kosten für das Kuponinkasso angelastet (Wertpapierdepotgebühren).

Kosten für die Stimmrechtsausübung

Bei Investments in Aktien kann sich die Verwaltungsgesellschaft für die Stimmrechtsausübung zu diesen Aktien eines Dritten bedienen. Aus der Tätigkeit dieses Dritten können Kosten anfallen.

Für die Ausstellung der Stimmrechtskarten zur Teilnahme an Abstimmungen berechnet die Verwahrstelle bzw. ihr Beauftragter Gebühren in banküblicher Höhe.

Die genannten Kosten sind der Höhe nach von der Anzahl der Abstimmungen abhängig, an denen der Fonds teilnimmt.

Lizenzkosten, Kosten für externe Ratings, Zertifizierungskosten, Sonderreporting

Ist der Erwerb von Lizenzen für die Veranlagung (z.B. Lizenzkosten für Finanzindices, Benchmark, sonstige Marktdaten) bzw. die Bezeichnung des Investmentfonds notwendig oder werden Ratings von Ratingagenturen für die Bewertung der Bonität und Beurteilung des Risikos eines Vermögenswerts genutzt, werden die damit verbundenen Kosten dem Investmentfonds angelastet. Ebenso können dem Fonds die Kosten für ein für die Investoren relevantes Sonderreporting oder Kosten für die Zertifizierung von im Prospekt zugesicherten Produktmerkmalen angelastet werden (z.B.: Kosten für die Zertifizierung mit Österreichischem Umweltzeichen auf Basis spezieller Kriterien bei der Titelselektion).

Publizitätskosten

Darunter sind jene Kosten zu subsumieren, die im Zusammenhang mit der Erstellung und Veröffentlichung von gesetzlich vorgesehenen Informationen gegenüber Anlegern im In- und Ausland entstehen. Auch die Kosten für die Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers (ausgenommen die gesetzlich verbotenen Fälle) sind umfasst.

Unter die Publizitätskosten fallen insbesondere Veröffentlichungen in Medien im In- und Ausland (z.B. deutscher Bundesanzeiger) sowie Druck und Versand von Anlegerinformationsschreiben gemäß § 133 InvFG.

Kosten für Wirtschaftsprüfung (Abschlussprüfung) und Steuerberatung incl. Ermittlung der steuerlichen Werte

Die Höhe der Vergütung an den Wirtschaftsprüfer richtet sich einerseits nach dem Fondsvolumen und andererseits nach den Veranlagungsgrundsätzen.

Kosten der Steuerberatung umfassen auch externe Kosten für die Ermittlung der steuerlichen Werte für die Erstellung der Steuerrechnung.

Diesbezüglich umfasst ist auch die Ermittlung der Steuerdaten je Anteil für nicht in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anteilinhaber.

Aufsichtskosten

Sämtliche durch die Aufsichtsbehörden verrechnete Kosten sowie Kosten, die aus der Erfüllung von gesetzlichen Vertriebsvoraussetzungen in etwaigen Vertriebsstaaten resultieren, können dem Fonds im Rahmen der gesetzlichen Zulässigkeit angelastet werden. Weiters können Kosten, die sich aus aufsichtsrechtlichen Meldepflichten ergeben, dem Fonds verrechnet werden.

Sonstige Aufwendungen

Aufwendungen für den Fonds, die zum Nutzen der Anleger anfallen und nicht unter den oben genannten Kosten erfasst sind, können dem Fonds nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft angelastet werden.

Im aktuellen Rechenschaftsbericht werden unter 'Fondsergebnis', Unterpunkt 'Aufwendungen' die vorgenannten Positionen ausgewiesen.

Vorteile:

Die Verwaltungsgesellschaft weist darauf hin, dass sie infolge ihrer Verwaltungstätigkeit für den Fonds (sonstige geldwerte) Vorteile (z.B. für Research, Finanzanalysen, Markt- und Kursinformationssysteme) ausschließlich dann vereinnahmt, wenn sie zur Qualitätsverbesserung im Interesse der Anteilinhaber eingesetzt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft darf aus der vereinnahmten Verwaltungsgebühr Rückvergütungen (im Sinn von Provisionen) gewähren. Die Gewährung von derartigen Rückvergütungen führt nicht zu einer Mehrbelastung des Fonds mit zusätzlichen Kosten.

Von Dritten geleistete Rückvergütungen (im Sinn von Provisionen) werden nach Abzug angemessener Aufwandsentschädigungen an den Fonds weitergeleitet und im Rechenschaftsbericht ausgewiesen.

18. Angabe über die externen Beratungsfirmen oder Anlageberater, wenn ihre Dienste auf Vertragsbasis in Anspruch genommen und die Vergütungen hierfür dem Vermögen des Fonds entnommen werden

Zu Lasten des Fondsvermögens gehende Dienste externer Beratungsfirmen oder Anlageberater werden nicht in Anspruch genommen.

19. Angaben über die Maßnahmen, die getroffen worden sind, um die Zahlungen an die Anteilinhaber, den Rückkauf oder die Rücknahme der Anteile sowie die Verbreitung der Informationen über den Fonds vorzunehmen. Diese Angaben sind auf jeden Fall hinsichtlich des Mitgliedstaats zu machen, in dem der Fonds bewilligt ist. Falls ferner die Anteile in einem anderen Mitgliedstaat vertrieben werden, sind die oben bezeichneten Angaben hinsichtlich dieses Mitgliedstaats zu machen und in den dort verbreiteten Prospekt aufzunehmen.

Soweit die Anteilscheine in Sammelurkunden dargestellt werden, erfolgt die Gutschrift der Ausschüttungen bzw. der Auszahlungen durch das jeweils für den Anteilinhaber depotführende Kreditinstitut. Dies gilt auch für allfällig im Ausland vertriebene Anteilscheine.

20. Weitere Anlageinformationen

Die Angaben zur Ausführung von Handelsentscheidungen (Execution Policy) sowie die Grundsätze für die Ausübung von Stimmrechten in der Amundi Austria GmbH finden sich im **Anhang**.

20.1. Gegebenenfalls bisherige Ergebnisse des Fonds

Die Wertentwicklung bzw. die aktuellen Werte entnehmen sie bitte der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (www.amundi.at).

20.2. Profil des typischen Anlegers, für den der Fonds konzipiert ist

Anlegerprofil: „risikoorientiert“

Der Fonds richtet sich an **risikoorientierte** Anleger mit hoher Risikoneigung. Er ist insbesondere für Anleger geeignet, die erhebliche bis sehr hohe Wertschwankungen bzw. Kapitalverluste in Kauf zu nehmen bereit sind und hohe Gewinnchancen erwarten. Um die mit einer Veranlagung in diesen Investmentfonds verbundenen Chancen und Risiken (vgl. Punkt 16. „Risikoprofil des Fonds“) verstehen und beurteilen zu können, sollten Investoren entweder selbst über entsprechende Erfahrungen und Kenntnisse betreffend Anlageprodukte und Kapitalmärkte verfügen oder in dieser Hinsicht fachkundig beraten worden sein.

Der Risikoindikator, der die zu erwartenden Schwankungen des Fondsanteilspreises widerspiegeln soll, ist dem Basisinformationsblatt gemäß EU-VO 1286/2014 unter dem Punkt "Welche Risiken bestehen und was könnte ich im Gegenzug dafür bekommen?" zu entnehmen. Grundsätzlich gilt, dass

- Fonds mit niedrigem Risikoindikator geringe Wertschwankungen und Verlustrisiken, aber typischerweise auch niedrige Ertragschancen aufweisen,
- Fonds mit mittlerem Risikoindikator mittlere bis hohe Wertschwankungen und Verlustrisiken, aber typischerweise auch entsprechend höhere Ertragschancen aufweisen und, dass
- Fonds mit hohem Risikoindikator hohe bis sehr hohe Wertschwankungen und Verlustrisiken, aber typischerweise auch hohe bis sehr hohe Ertragschancen aufweisen.

Die empfohlene Haltedauer für Anteile dieses Fonds ist dem Basisinformationsblatt gemäß EU-VO 1286/2014 unter dem Punkt "Wie lange sollte ich die Anlage halten, und kann ich vorzeitig Geld entnehmen?" zu entnehmen.

21. Wirtschaftliche Informationen

21.1. Etwaige Kosten oder Gebühren mit Ausnahme der unter 9., 10. und 17. genannten Kosten, aufgeschlüsselt nach denjenigen, die vom Anteilinhaber zu entrichten sind und denjenigen, die aus dem Sondervermögen des Fonds zu zahlen sind

Spesen und Gebühren Dritter richten sich nach der Vereinbarung zwischen dem Anteilinhaber und dem Dritten (z.B. Verwahrung der Anteilscheine für den Anteilinhaber, Anschaffung oder Veräußerung von Anteilscheinen im Auftrag des Anteilinhabers, Fremdwährungsabrechnungen) und sind vom Anteilinhaber zu tragen.

Es fallen keine über die in den Punkten 9., 10. und 17. genannten hinausgehenden Kosten an. Die unter 9. und 10. genannten Kosten sind vom Anteilinhaber zu tragen, die unter 17. genannten Kosten werden über den Fonds abgerechnet.

Abschnitt III

ANGABEN ÜBER DIE DEPOTBANK

1. Identität der Depotbank des Fonds und Beschreibung ihrer Pflichten sowie der Interessenkonflikte, die entstehen können

Als Depotbank fungiert die State Street Bank International GmbH, Filiale Wien, Graben 19, 1010 Wien.

Die Depotbank hat gemäß Bescheid vom 21.06.2019, GZ FMA-IF25 7975/0001-INV/2019 der Finanzmarktaufsicht die Funktion der Depotbank für den Investmentfonds übernommen.

Die Bestellung und der Wechsel der Depotbank bedürfen der Bewilligung der Finanzmarktaufsicht. Sie darf nur erteilt werden, wenn anzunehmen ist, dass das Kreditinstitut die Erfüllung der Aufgaben einer Depotbank gewährleistet. Die Bestellung und der Wechsel der Depotbank sind zu veröffentlichen; die Veröffentlichung hat den Bewilligungsbescheid anzuführen.

Die Depotbank ist eine inländische Zweigniederlassung eines EWR-Kreditinstitutes nach deutschem Recht. Ihre Haupttätigkeit ist das Einlagen- und das Wertpapiergeschäft.

Ihr obliegt gemäß Investmentfondsgesetz die Verwahrung der Vermögenswerte des Investmentfonds sowie die Führung der Konten und Depots des Fonds (§ 40 Abs. 1 InvFG 2011). Außerdem obliegt ihr die Verwahrung der Anteilscheine für die von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Fonds (§ 39 Abs. 2 InvFG 2011). Sie hat dabei insbesondere zu gewährleisten, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen des Investmentfonds beziehen, der Gegenwert unverzüglich übertragen wird und die Erträge des Investmentfonds gemäß den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und den Fondsbestimmungen verwendet werden.

Zusätzlich hat die Depotbank von der Verwaltungsgesellschaft folgende Aufgaben, teilweise im Rahmen einer Übertragung gemäß § 28 InvFG übernommen:

- Preisfestsetzung (einschließlich Steuererklärungen)
- Dienstleistungen der Fondsbuchhaltung und Rechnungslegung
- Überwachung der Einhaltung der Rechtsvorschriften
- Gewinnausschüttung auf Basis der Beschlussfassung der Verwaltungsgesellschaft
- Ausgabe und Rücknahme von Anteilen
- Kontraktabrechnungen (einschließlich Versand der Zertifikate)

Die der Verwaltungsgesellschaft nach den Fondsbestimmungen für die Verwaltung zustehende Vergütung und der Ersatz für die mit der Verwaltung zusammenhängenden Aufwendungen sind von der Depotbank zu Lasten der für den Fonds geführten Konten zu bezahlen. Die Depotbank darf die ihr für die Verwahrung der Wertpapiere des Fonds und für die Kontenführung zustehende Vergütung dem Fonds anlasten. Bei diesen Maßnahmen kann die Depotbank nur auf Grund eines Auftrages der Verwaltungsgesellschaft handeln.

Zum Zeitpunkt der Erstellung des vorliegenden Prospekts sind im Zusammenhang mit der Depotbank keine Interessenkonflikte bekannt oder erkennbar.

2. Beschreibung sämtlicher von der Depotbank übertragener Verwahrungsfunktionen, Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten und Angabe sämtlicher Interessenkonflikte, die sich aus der Aufgabenübertragung ergeben können

Die Depotbank setzt Unterverwahrstellen ein. Eine Liste dieser Unterverwahrstellen finden Sie auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.amundi.at unter **Regulatorische Informationen → Lagerstellen bzw. Unterverwahrstellen**.

Mit dem Einsatz von Unterverwahrstellen verbundene Interessenkonflikte

Zum Zeitpunkt der Erstellung des vorliegenden Prospekts sind keine durch den Einsatz von Unterverwahrstellen verursachten Interessenkonflikte bekannt oder erkennbar.

3. Erklärung, dass den Anlegern auf Antrag Informationen auf dem neuesten Stand hinsichtlich der Informationen gemäß den vorstehenden übermittelt werden

Auf Anfrage werden den Anlegern des Fonds aktuelle Informationen zu den oben angeführten Angaben zur Depotbank zur Verfügung gestellt.

Amundi Austria GmbH



Christian Mathern
Geschäftsführer



Mag. Hannes Roubik
Geschäftsführer

ANHANG

Name und Funktion der Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane. Angabe der Hauptfunktionen, die diese Personen außerhalb der Gesellschaft ausüben, wenn sie für diese von Bedeutung sind (Stand per 11.10.2023)

Die letztaktuellen Daten unter Berücksichtigung allfälliger zwischenzeitiger Änderungen finden Sie auf www.amundi.at unter dem Link „Impressum“

1) Angaben über die Geschäftsführung

Franck Patrick Gabriel JOCHAUD DU PLESSIX
Christian MATHERN
Mag. Hannes ROUBIK
Bernhard GREIFENEDER

2) Aufsichtsrat, Grund- / Stammkapital

Matteo GERMANO (Vorsitzender)
Domenico AIELLO (stv. Vorsitzender)
Christianus PELLIS
Marion MORALES ALBIÑANA-ROSNER
Elodie LAUGEL
Eli HANTGAN
DI (FH) Mag. Thomas GREINER (vom Betriebsrat entsandt)
Mag. Karin PASEKA (vom Betriebsrat entsandt)
Beate SCHEIBER (vom Betriebsrat entsandt)

Stammkapital: EUR 5.000.000,--

3) Angabe der Hauptfunktion die außerhalb der Gesellschaft ausgeübt wird

Mag. Hannes Roubik

- VÖIG (Vereinigung Österreichischer Investmentgesellschaften): Member of the Board of Directors
- ÖSWB (Österreichischer Schutzverband der Wertpapierbesitzer): Member of the Board of Directors
- Österreichische Industriellenvereinigung (IV) - Ausschuss für Rechtspolitische Angelegenheiten: Representative
- Amundi Investment Fund Management Private Limited Company (Hungary): Member of the Supervisory Board

Christian Mathern

- Amundi Investment Fund Management Private Limited Company (Hungary): Member of the Supervisory Board

Matteo Germano

- Amundi Group: Deputy Group Chief Investment Officer
- Amundi SGR (Milan): Chief Investment Officer

Domenico Aiello

- Amundi Asset Management: CFO
- Amundi Deutschland GmbH: Member of the Supervisory Board
- Amundi (UK) Limited: Member of the Board of Directors
- CPR Asset Management: Member of the Board of Directors
- Amundi Finance: Member of the Board of Directors

- Lyxor Intermediation: Member of the Board of Directors
- Lyxor Asset Management: Member of the Supervisory Board
- Lyxor International Asset Management: Member of the Supervisory Board

Christianus Pellis

- Amundi Deutschland GmbH: Chief Executive Officer
- Lyxor Fund Solutions S.A.: Member Board of Directors

Marion Morales Albiñana-Rosner

- UniCredit Bank Austria AG: Member of the Board of Directors resp. for Wealth Management & Private Banking
- Bank Austria Real Invest GmbH: Member of Supervisory Board
- Bank Austria Finanzservice GmbH: Member of Supervisory Board
- UniCredit Direct Services GmbH: Member of Supervisory Board
- Card Complete Service Bank AG: Member of Supervisory Board

Elodie Laugel

- Amundi Asset Management S.A.S.: Chief Responsible Investment Officer, Executive Committee Member

Eli Hantgan

- BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft: Member of the Managing Board, COO of Retail

4) Aktionäre/Gesellschafter

- Amundi Asset Management S.A.S., 91-93 boulevard Pasteur, 75015 Paris, Frankreich, zu 100 %

5) Vertriebsstellen

Der Vertrieb erfolgt derzeit über die BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse AG, Wiedner Gürtel 11, 1100 Wien und ihre Filialen und die UniCredit Bank Austria AG, Rothschildplatz 1, 1020 Wien und ihre Filialen sowie über depotführende Kreditinstitute.

**Angabe sämtlicher von der Verwaltungsgesellschaft verwalteter Investmentfonds
(Stand per 11.10.2023)**

Die letztaktuelle Fassung der Fondsliste unter Berücksichtigung allfälliger zwischenzeitiger Änderungen finden Sie auf www.amundi.at unter dem Link „Regulatorische Informationen“

Publikumsfonds (OGAW)

A 109	Amundi Öko Sozial Euro Short Term Bond
Advantage Stock	Amundi Öko Sozial Global High Yield Bond
Amundi Austria Stock	Amundi Öko Sozial Net Zero Ambition Bond
Amundi CPR Climate Action	Amundi Öko Sozial Stock
Amundi Eastern Europe Stock	Amundi Select Europe Stock
Amundi ESG Income 1	Amundi Trend Bond
Amundi ESG Income 2	Anadi Global Selection
Amundi ESG Income 3	Bond Strategy Euro S.T.3Y
Amundi ESG Emerging Markets Bond	Bond Strategy Euro All Term
Amundi Ethik Fonds	C 70
Amundi Ethik Fonds ausgewogen	Europportunity Bond
Amundi Ethik Fonds Evolution	GF 10 (Großanlegerfonds)
Amundi Euro Corporate Bond	GF 190 (Großanlegerfonds)
Amundi GF Euro Core Rent	GF48 (Großanlegerfonds)
Amundi GF Euro Rent	SmartSelection – Aktien Global Strategie
Amundi GF Vorsorge Aktiv	SmartSelection – Global Ausgeglichene Strategie
Amundi Global High Yield Bond Low Duration	KONZEPT : ERTRAG 2023
Amundi Gold Stock	KONZEPT : ERTRAG 2025
Amundi Healthcare Stock	KONZEPT : ERTRAG 2027
Amundi Mega Trends	KONZEPT : ERTRAG 2029
Amundi Mündel Bond	KONZEPT : ERTRAG 2031
Amundi Mündel Rent	KONZEPT : ERTRAG Aktien Welt
Amundi Öko Sozial Dollar Bond	KONZEPT : ERTRAG ausgewogen
Amundi Öko Sozial Euro Aggregate Bond	KONZEPT : ERTRAG dynamisch
Amundi Öko Sozial Euro Corporate Bond	KONZEPT : ERTRAG konservativ
Amundi Öko Sozial Euro Government Bond	USD Convergence Bond

Publikums-AIF

VKB Anlage Mix Dynamik

Spezialfonds

A 22	GF 504
A 25	GF BB
A 41	GF EM Bond
A 57	GF Fortuna
A 58	Global HY ESG
A 68	Global Garant X
A 77	Global Garant XII
A 94	Global Garant XIIb
A 105	Global Garant XVIII
A 108	Global Garant XVIIIb XXb
A 200	Global Garant XX
ACG 14 Vorsorge	Helvetia Plus Garant
AKM-Fonds	P 1
Aktienportfolio 2	P 2
Aktienportfolio 3	ProInvest Fonds (dynamisch) I

Amundi Spezial 1	ProInvest Fonds (progressiv) III
Amundi Spezial 11	ProInvest Fonds (progressiv) VI
Amundi Spezial 20	ProInvest Fonds VII
Amundi Spezial 27	R 50-Fonds
Amundi Spezial 27/HTM	RI 500
BAWAG-Versicherung O.K. Pension	SF 27
BAWAG-Versicherung O.K. Plus	Spezial 43
BV Aktien Pension	VBV Emerging Markets Sustainable High Yield Credit Opportunities
BV Aktien Vorsorge	VBV Emerging Markets Sustainable High Yield Credit Opportunities
C 23	VBV Global Bonds 1
C 40	VBV Rentenfonds 1
C 45	VBV Rentenfonds 2
C 100	VBV Sustainable Credit Fund
C 200	VBV VK Emerging Markets ESG Bond Fund
EM Corp ESG	VBV VK Euro Short Term Plus ESG
FokusLife ausgewogen	VBV VK Global Bonds ESG Fund A
FokusLife ertragsorientiert	VBV VK Global Bonds ESG Fund C
FokusLife wachstumsorientiert	VBV VK High Yield Nachhaltig
GF 25	VBV VK PIA HTM Fonds
GF 26	VBV-VK-Rentendachfonds
GF 66	WK 19
GF 67	WKW-009
GF 80	WSTW IV
GF 92	WSTW VI
GF 100 (Großanlegerfonds)	WSTW VII
GF 125	ZVE 2008 Plus
GF 126	ZVE 2009 Plus
GF 127	ZVE 2010 Plus
GF 130	ZVE 2013
GF 154	ZVE 2014
GF 158	ZVE 2015
GF 224	ZVE 2016
GF 280	ZVE 2017
GF 400	ZVE 2018
GF 401	ZVE 2022
GF 501	ZVE 2022 Plus
GF 502	ZVE Aktien
GF 503	

Fondsbestimmungen für den

C 70

gemäß InvFG 2011

Die Fondsbestimmungen für den Investmentfonds **C 70**, Miteigentumsfonds gemäß **Investmentfondsgesetz 2011 idgF** (InvFG), wurden von der Finanzmarktaufsicht (FMA) genehmigt.

Der Investmentfonds ist ein Organismus zur gemeinsamen Veranlagung in Wertpapieren (OGAW) und wird von der der Amundi Austria GmbH (nachstehend „Verwaltungsgesellschaft“ genannt) mit Sitz in Wien verwaltet.

Artikel 1 Miteigentumsanteile

Die Miteigentumsanteile werden durch Anteilscheine (Zertifikate) mit Wertpapiercharakter verkörpert, die auf Inhaber lauten.

Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden dargestellt. Effektive Stücke können daher nicht ausgefolgt werden.

Artikel 2 Depotbank (Verwahrstelle)

Die für den Investmentfonds bestellte Depotbank (Verwahrstelle) ist die State Street Bank International GmbH, Filiale Wien, Wien.

Zahlstellen für Anteilscheine sind die Depotbank (Verwahrstelle) oder sonstige im Prospekt genannte Zahlstellen.

Artikel 3 Veranlagungsinstrumente und -grundsätze

Für den Investmentfonds dürfen nachstehende Vermögenswerte nach Maßgabe des InvFG ausgewählt werden.

Der Investmentfonds veranlagt überwiegend, das heißt zu **mindestens 51 vH** des Fondsvermögens in Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere von Unternehmen aus allen weltweiten Wirtschaftsregionen, die in Form von direkt erworbenen Einzeltiteln, sohin nicht indirekt oder direkt über Investmentfonds oder über Derivate gehalten werden.

Für den Investmentfonds können **bis zu 10 vH** des Fondsvermögens Anteile anderer Investmentfonds gemäß Artikel 3.4. dieser Fondsbestimmungen erworben werden, die ihrerseits überwiegend in Wertpapiere der vorgenannten Anlageregionen und -spezifikationen investieren.

Die nachfolgenden Veranlagungsinstrumente werden unter Einhaltung des obig beschriebenen Veranlagungsschwerpunkts für das Fondsvermögen erworben.

3.1. Wertpapiere

Wertpapiere (einschließlich Wertpapiere mit eingebetteten derivativen Instrumenten) werden **bis zu 100 vH** des Fondsvermögens erworben.

3.2. Geldmarktinstrumente

Geldmarktinstrumente dürfen **bis zu 10 vH** des Fondsvermögens erworben werden.

3.3. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

Der Erwerb nicht voll eingezahlter Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente und von Bezugsrechten auf solche Instrumente oder von nicht voll eingezahlten anderen Finanzinstrumenten ist zulässig.

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dürfen erworben werden, wenn sie den Kriterien betreffend die Notiz oder den Handel an einem geregelten Markt oder einer Wertpapierbörse gemäß InvFG entsprechen.

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die die im vorstehenden Absatz genannten Kriterien nicht erfüllen, dürfen insgesamt **bis zu 10 vH** des Fondsvermögens erworben werden.

3.4. Anteile an Investmentfonds

Anteile an Investmentfonds (OGAW, OGA) dürfen **jeweils bis zu 10 vH** des Fondsvermögens und **insgesamt bis zu 10 vH** des Fondsvermögens erworben werden, sofern diese (OGAW bzw. OGA) ihrerseits jeweils zu nicht mehr als 10 vH des Fondsvermögens in Anteile anderer Investmentfonds investieren.

3.5. Derivative Instrumente

Derivative Instrumente dürfen als Teil der Anlagestrategie **bis zu 49 vH** des Fondsvermögens (berechnet auf Basis der aktuellen Marktpreise) und zur Absicherung eingesetzt werden.

3.6. Risiko-Messmethode(n) des Investmentfonds

Der Investmentfonds wendet folgende Risikomessmethode an:

Commitment Ansatz

Der Commitment Wert wird gemäß dem 3. Hauptstück der 4. Derivate-Risikoberechnungs- und MeldeV idgF ermittelt. Das Gesamtrisiko derivativer Instrumente, die nicht der Absicherung dienen, darf 100 vH des Gesamtnettowertes des Fondsvermögens nicht überschreiten.

3.7. Sichteinlagen oder kündbare Einlagen

Sichteinlagen und kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten dürfen **bis zu 10 vH** des Fondsvermögens gehalten werden.
Es ist kein Mindestbankguthaben zu halten.

Im Rahmen von Umschichtungen des Fondsportfolios und/oder der begründeten Annahme drohender Verluste bei Wertpapieren kann der Investmentfonds den Anteil an Wertpapieren unterschreiten und einen höheren Anteil an Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten aufweisen.

3.8. Vorübergehend aufgenommene Kredite

Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung des Investmentfonds vorübergehend Kredite **bis zur Höhe von 10 vH** des Fondsvermögens aufnehmen.

3.9. Pensionsgeschäfte

Pensionsgeschäfte dürfen **bis zu 10 vH** des Fondsvermögens eingesetzt werden.

3.10. Wertpapierleihe

Wertpapierleihegeschäfte dürfen **bis zu 30 vH** des Fondsvermögens eingesetzt werden.

Artikel 4 Modalitäten der Ausgabe und Rücknahme

Die Berechnung des Anteilswertes erfolgt in EUR.

Der Wert der Anteile wird an jedem österreichischen Börsentag mit Ausnahme von Bankfeiertagen ermittelt.

4.1. Ausgabe und Ausgabeaufschlag

Der Ausgabepreis ergibt sich aus dem Anteilswert zuzüglich eines Aufschlages pro Anteil in Höhe von **bis zu 5 vH** zur Deckung der Ausgabekosten der Verwaltungsgesellschaft.

Die Ausgabe der Anteile erfolgt an jedem österreichischen Börsentag mit Ausnahme von Bankfeiertagen.

Die Ausgabe der Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt, die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilscheinen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

4.2. Rücknahme und Rücknahmeabschlag

Der Rücknahmepreis entspricht dem Anteilswert. Es fällt kein Rücknahmeabschlag an.

Die Rückgabe der Anteile ist an jedem österreichischen Börsentag mit Ausnahme von Bankfeiertagen möglich.

Auf Verlangen eines Anteilinhabers ist diesem sein Anteil an dem Investmentfonds zum jeweiligen Rücknahmepreis gegen Rückgabe des Anteilscheines auszus zahlen.

Artikel 5 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr des Investmentfonds ist die Zeit vom 20.09. bis zum 19.09.

Artikel 6 Anteilsgattungen und Ertragnisverwendung

Für den Investmentfonds können sowohl Ausschüttungsanteilscheine, Thesaurierungsanteilscheine mit KEST-Auszahlung, Thesaurierungsanteilscheine ohne KEST-Auszahlung als auch Thesaurierungsanteilscheine ohne KEST-Auszahlung (Auslandstranche) und zwar jeweils über ein Stück oder Bruchteile davon ausgegeben werden.

6.1 Ertragnisverwendung bei Ausschüttungsanteilscheinen (Ausschütter)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge (Zinsen und Dividenden) können nach Deckung der Kosten nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft ausgeschüttet werden. Eine Ausschüttung kann unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber unterbleiben. Ebenso steht die Ausschüttung von Erträgen aus der Veräußerung von Vermögenswerten

des Investmentfonds einschließlich von Bezugsrechten im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft. Eine Ausschüttung aus der Fondssubstanz sowie Zwischenausschüttungen sind zulässig. Das Fondsvermögen darf durch Ausschüttungen in keinem Fall das im Gesetz vorgesehene Mindestvolumen für eine Kündigung unterschreiten.

Die Beträge sind an die Inhaber von Ausschüttungsanteilscheinen ab 30.11. des folgenden Rechnungsjahres auszuschütten, der Rest wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Jedenfalls ist ab dem 30.11. der gemäß InvFG ermittelte Betrag auszuzahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist.

6.2 Ertragnisverwendung bei Thesaurierungsanteilscheinen mit KEST-Auszahlung (Thesaurierer)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es ist bei Thesaurierungsanteilscheinen ab 30.11. der gemäß InvFG ermittelte Betrag auszuzahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist.

6.3 Ertragnisverwendung bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KEST-Auszahlung (Vollthesaurierer)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es wird keine Auszahlung gemäß InvFG vorgenommen. Der für das Unterbleiben der KEST-Auszahlung auf den Jahresertrag gemäß InvFG maßgebliche Zeitpunkt ist jeweils der 30.11. des folgenden Rechnungsjahres.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise von den depotführenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer vorliegen.

Werden diese Voraussetzungen zum Auszahlungszeitpunkt nicht erfüllt, ist der gemäß InvFG ermittelte Betrag durch Gutschrift des jeweils depotführenden Kreditinstituts auszuzahlen.

6.4 Ertragnisverwendung bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KEST-Auszahlung (Vollthesaurierer Auslandstranche)

Der Vertrieb der Thesaurierungsanteilscheine ohne KEST-Auszahlung erfolgt ausschließlich im Ausland.

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es wird keine Auszahlung gemäß InvFG vorgenommen.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragssteuer vorliegen.

Artikel 7 Verwaltungsgebühr, Ersatz von Aufwendungen, Abwicklungsgebühr

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für ihre Verwaltungstätigkeit eine jährliche Vergütung bis zu einer Höhe von **1,50 vH** des Fondsvermögens, die aufgrund der Monatsendwerte errechnet wird.

Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf Ersatz aller durch die Verwaltung entstandenen Aufwendungen wie insbesondere Kosten für Pflichtveröffentlichungen, Depotgebühren, Aufwendungen für administrative Tätigkeiten gemäß § 5 Abs 2 Z 1 lit b) InvFG sowie Prüfungs-, Beratungs- und Abschlusskosten.

Bei Abwicklung des Investmentfonds erhält die abwickelnde Stelle eine Vergütung von **bis zu 0,50 vH** des Fondsvermögens.

Nähere Angaben und Erläuterungen zu diesem Investmentfonds finden sich im Prospekt.
--

Anhang

Liste der Börsen mit amtlichem Handel und von organisierten Märkten

1. Börsen mit amtlichem Handel und organisierten Märkten in den Mitgliedstaaten des EWR sowie Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten des EWR, die als gleichwertig mit geregelten Märkten gelten

Jeder Mitgliedstaat hat ein aktuelles Verzeichnis der von ihm genehmigten Märkte zu führen. Dieses Verzeichnis ist den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission zu übermitteln.

Die Kommission ist gemäß dieser Bestimmung verpflichtet, einmal jährlich ein Verzeichnis der ihr mitgeteilten geregelten Märkte zu veröffentlichen.

Infolge verringerter Zugangsschranken und der Spezialisierung in Handelssegmente ist das Verzeichnis der „geregelten Märkte“ größeren Veränderungen unterworfen. Die Kommission wird daher neben der jährlichen Veröffentlichung eines Verzeichnisses im Amtsblatt der Europäischen Union eine aktualisierte Fassung auf ihrer offiziellen Internetseite zugänglich machen.

1.1. Das aktuell gültige Verzeichnis der geregelten Märkte finden Sie unter

https://registers.esma.europa.eu/publication/searchRegister?core=esma_registers_upreg²

1.2. Folgende Börsen sind unter das Verzeichnis der Geregelten Märkte zu subsumieren:

1.2.1. Luxemburg Euro MTF Luxemburg

1.3. Gemäß § 67 Abs. 2 Z 2 InvFG anerkannte Märkte im EWR:

Märkte im EWR, die von den jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden als anerkannte Märkte eingestuft werden.

2. Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten des EWR

2.1.	Bosnien Herzegowina:	Sarajevo, Banja Luka
2.2.	Montenegro:	Podgorica
2.3.	Russland:	Moscow Exchange
2.4.	Schweiz	SIX Swiss Exchange AG, BX Swiss AG
2.5.	Serbien:	Belgrad
2.6.	Türkei:	Istanbul (betr. Stock Market nur "National Market")
2.7.	Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland	Cboe Europe Equities Regulated Market – Integrated Book Segment, London Metal Exchange, Cboe Europe Equities Regulated Market – Reference Price Book Segment, Cboe Europe Equities Regulated Market – Off-Book Segment, London Stock Exchange Regulated Market (derivatives), NEX Exchange Main Board (non-equity), London Stock Exchange Regulated Market, NEX Exchange Main Board (equity), Euronext London Regulated Market, ICE FUTURES EUROPE, ICE FUTURES EUROPE - AGRICULTURAL PRODUCTS DIVISION, ICE FUTURES EUROPE - FINANCIAL PRODUCTS DIVISION, ICE FUTURES EUROPE - EQUITY PRODUCTS DIVISION und Gibraltar Stock Exchange

3. Börsen in außereuropäischen Ländern

3.1.	Australien:	Sydney, Hobart, Melbourne, Perth
3.2.	Argentinien:	Buenos Aires
3.3.	Brasilien:	Rio de Janeiro, Sao Paulo
3.4.	Chile:	Santiago
3.5.	China:	Shanghai Stock Exchange, Shenzhen Stock Exchange
3.6.	Hongkong:	Hongkong Stock Exchange
3.7.	Indien:	Mumbai
3.8.	Indonesien:	Jakarta
3.9.	Israel:	Tel Aviv
3.10.	Japan:	Tokyo, Osaka, Nagoya, Fukuoka, Sapporo
3.11.	Kanada:	Toronto, Vancouver, Montreal

² Zum Öffnen des Verzeichnisses in der Spalte links unter „Entity Type“ die Einschränkung auf „Regulated market“ auswählen und auf „Search“ (bzw. auf „Show table columns“ und „Update“) klicken. Der Link kann durch die ESMA geändert werden.

3.12.	Kolumbien:	Bolsa de Valores de Colombia
3.13.	Korea:	Korea Exchange (Seoul, Busan)
3.14.	Malaysia:	Kuala Lumpur, Bursa Malaysia Berhad
3.15.	Mexiko:	Mexiko City
3.16.	Neuseeland:	Wellington, Auckland
3.17.	Peru	Bolsa de Valores de Lima
3.18.	Philippinen:	Philippine Stock Exchange
3.19.	Singapur:	Singapur Stock Exchange
3.20.	Südafrika:	Johannesburg
3.21.	Taiwan:	Taipei
3.22.	Thailand:	Bangkok
3.23.	USA:	New York, NYCE American, New York Stock Exchange (NYSE), Philadelphia, Chicago, Boston, Cincinnati, Nasdaq
3.24.	Venezuela:	Caracas
3.25.	Vereinigte Arabische Emirate:	Abu Dhabi Securities Exchange (ADX)

4. Organisierte Märkte in Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union

4.1.	Japan:	Over the Counter Market
4.2.	Kanada:	Over the Counter Market
4.3.	Korea:	Over the Counter Market
4.4.	Schweiz:	Over the Counter Market der Mitglieder der International Capital Market Association (ICMA), Zürich
4.5.	USA FINRA)	Over The Counter Market (unter behördlicher Beaufsichtigung wie z.B. durch SEC,

5. Börsen mit Futures und Options Märkten

5.1.	Argentinien:	Bolsa de Comercio de Buenos Aires
5.2.	Australien:	Australian Options Market, Australian Securities Exchange (ASX)
5.3.	Brasilien:	Bolsa Brasileira de Futuros, Bolsa de Mercadorias & Futuros, Rio de Janeiro Stock Exchange, Sao Paulo Stock Exchange
5.4.	Hongkong:	Hong Kong Futures Exchange Ltd.
5.5.	Japan:	Osaka Securities Exchange, Tokyo International Financial Futures Exchange, Tokyo Stock Exchange
5.6.	Kanada:	Montreal Exchange, Toronto Futures Exchange
5.7.	Korea:	Korea Exchange (KRX)
5.8.	Mexiko:	Mercado Mexicano de Derivados
5.9.	Neuseeland:	New Zealand Futures & Options Exchange
5.10.	Philippinen:	Manila International Futures Exchange
5.11.	Singapur:	The Singapore Exchange Limited (SGX)
5.12.	Südafrika:	Johannesburg Stock Exchange (JSE), South African Futures Exchange (SAFEX)
5.13.	Türkei:	TurkDEX
5.14.	USA:	NYCE American, Chicago Board Options Exchange, Chicago Board of Trade, Chicago Mercantile Exchange, Comex, FINEX, ICE Future US Inc. New York, Nasdaq, New York Stock Exchange, Boston Options Exchange (BOX)

Weitere Anlegerinformationen:

Nachhaltigkeits-(ESG)-Grundsätze

"ESG" bezeichnet Umwelt, Soziales und Unternehmensführung;

"Offenlegungsverordnung" oder **"SFDR"** bezeichnet die Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor in der jeweils geänderten, ergänzten, konsolidierten, in irgendeiner Form ersetzten oder anderweitig modifizierten Fassung;

Ein **"ESG-bewertetes Wertpapier"** bezeichnet ein Wertpapier, das von Amundi Asset Management oder von einem regulierten Dritten, der für die Bereitstellung professioneller ESG-Ratings und -Bewertungen anerkannt ist, zu ESG-Bewertungszwecken geratet oder auf sonstige Weise analysiert wird.

"Nachhaltigkeitsfaktoren" gemäß Art 2 (17) der Offenlegungsverordnung beziehen sich auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung, sowie die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

"Nachhaltigkeitsrisiko" siehe Abschnitt „Risikoprofil des Fonds“;

"nachhaltige Investition" gemäß Art 2 (17) der Offenlegungsverordnung bezeichnet eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels beiträgt, gemessen beispielsweise an Schlüsselindikatoren für Ressourceneffizienz bei der Nutzung von Energie, erneuerbarer Energie, Rohstoffen, Wasser und Boden, für die Abfallerzeugung, und Treibhausgasemissionen oder für die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und die Kreislaufwirtschaft, oder eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines sozialen Ziels beiträgt, insbesondere eine Investition, die zur Bekämpfung von Ungleichheiten beiträgt oder den sozialen Zusammenhalt, die soziale Integration und die Arbeitsbeziehungen fördert oder eine Investition in Humankapital oder zugunsten wirtschaftlich oder sozial benachteiligter Bevölkerungsgruppen, vorausgesetzt, dass diese Investitionen keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigen und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden, insbesondere bei soliden Managementstrukturen, den Beziehungen zu den Arbeitnehmern, der Vergütung von Mitarbeitern sowie der Einhaltung der Steuervorschriften;

Informationen über die Methodik von Amundi zur Beurteilung, ob eine Anlage als nachhaltige Anlage eingestuft werden kann, finden Sie in der Erklärung „Offenlegung gem. Art 10 der Offenlegungsverordnung“ von Amundi auf www.amundi.at.

„ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten“ sind Investitionen in eine oder mehrere Wirtschaftstätigkeiten, die gemäß Taxonomie-Verordnung als ökologisch nachhaltig eingestuft werden.

Zum Zwecke der Ermittlung des Grades der ökologischen Nachhaltigkeit einer Investition gilt eine Wirtschaftstätigkeit als ökologisch nachhaltig, wenn sie einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung eines oder mehrerer der in der TR festgelegten Umweltziele leistet, nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines oder mehrerer der in der TR festgelegten Umweltziele führt, unter Einhaltung des in der TR festgelegten Mindestschutzes ausgeübt wird und die technischen Bewertungskriterien erfüllt, die von der Europäischen Kommission gemäß TR festgelegt wurden.

„RTS“ sind konsolidierte technische Standards, die vom Europäischen Parlament und vom Rat festgelegt wurden und die zusätzliche Einzelheiten zu Inhalt, Methodik und Darstellung bestimmter bestehen der Offenlegungsanforderungen gemäß der Offenlegungsverordnung und der Taxonomieverordnung enthalten.

„Taxonomieverordnung“ oder **„TR“** bezeichnet die Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 ("Offenlegungsverordnung" oder "SFDR").

Überblick über die Nachhaltigkeits - (ESG) - Grundsätze

Basierend auf der Überzeugung, dass Wirtschafts- und Finanzakteure eine größere Verantwortung für eine nachhaltige Gesellschaft haben und dass Nachhaltigkeit (ESG) ein langfristiger Motor für finanzielle Leistungsfähigkeit ist, hat Amundi seit seiner Gründung nachhaltige Veranlagung und nachhaltige Unternehmensführung zu einem seiner Grundpfeiler gemacht.

Amundi ist der Ansicht, dass die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten im Veranlagungsentscheidungsprozess neben den wirtschaftlichen und finanziellen Aspekten auch eine umfassendere Bewertung der Risiken und Chancen eines nachhaltigen Veranlagungsansatzes ermöglicht.

Integration von Nachhaltigkeitsrisiken durch Amundi

Der Ansatz von Amundi zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken beruht auf drei Säulen: einer gezielten Ausschlusspolitik, der Integration von ESG-Bewertungen in den Anlageprozess und Stewardship.

Amundi wendet auf alle aktiven Anlagestrategien eine zielgerichtete Ausschlusspolitik an, indem Unternehmen nicht in Betracht kommen, die im Widerspruch zu den Nachhaltigkeits-(ESG)-Grundsätzen stehen, z.B. Unternehmen, die internationale Konventionen, international anerkannte Rahmenbedingungen oder nationale Vorschriften nicht einhalten.

Amundi hat seinen eigenen ESG-Rating-Ansatz entwickelt. Das Amundi ESG-Rating zielt darauf ab, die ESG-Performance eines Emittenten zu messen, d. h. seine Fähigkeit, Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen zu antizipieren und zu managen, die mit seiner Branche und seinen individuellen Gegebenheiten/Umständen verbunden/inhärent sind. Das Amundi ESG-Rating bewertet auch die Fähigkeit der Emittenten, die potenziellen negativen Auswirkungen ihrer Aktivitäten auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu managen. Durch die Verwendung der Amundi ESG-Ratings berücksichtigen Portfoliomanager Nachhaltigkeitsrisiken (und wichtigste nachteilige Auswirkungen) bei ihren Anlageentscheidungen.

Der Amundi ESG-Rating-Prozess basiert auf dem "Best-in-Class"-Ansatz. Die an die jeweiligen Wirtschaftssektoren angepassten Ratings zielen darauf ab, die Entwicklung der Unternehmenstätigkeit zu bewerten.

ESG-Ratings und -Analysen werden von Amundis ESG-Analyseteam vorgenommen und fließen als unabhängiger und ergänzender Input in den Entscheidungsprozess ein.

Amundis ESG-Rating ist ein quantitatives ESG-Score, das sich in sieben Stufen von A (bestes Score) bis G (schlechtestes Score) untergliedert. Gemäß Amundi-ESG-Ratingskala entsprechen Wertpapiere, die in der Ausschlussliste angeführt sind, einem G-Rating.

Die ESG-Leistung des jeweiligen Emittenten wird im Vergleich zur durchschnittlichen Leistung seiner Branche anhand der nachstehenden drei Nachhaltigkeitsaspekte bewertet:

1. **Umweltaspekt:** Untersucht wird die Fähigkeit des jeweiligen Emittenten, seine direkten und indirekten Auswirkungen auf die Umwelt zu kontrollieren, indem er seinen Energieverbrauch begrenzt, seine Treibhausgasemissionen reduziert, die Verknappung von Ressourcen bekämpft und die Artenvielfalt schützt. Bewertet wird auch der Beitrag eines Emittenten zum Aufbau einer nachhaltigen Umwelt in den Gebieten, in denen er tätig ist.
2. **Sozialer Aspekt:** Dabei werden zwei unterschiedliche Ansätze eines Emittenten bewertet: seine Strategie zur Entwicklung seines Humankapitals und die Achtung der Menschenrechte im Allgemeinen. Der soziale Aspekt bewertet auch seinen Beitrag zur Stabilität der Gesellschaften, in denen er tätig ist.
3. **Aspekt der Unternehmensführung:** Hier wird die Fähigkeit der Geschäftsleitung des jeweiligen Emittenten bewertet, einen kooperativen Prozess unter Einbeziehung aller Interessengruppen einzurichten, um die Erreichung seiner Ziele und damit eine langfristige Wertschöpfung sicherzustellen.

Die gemäß Amundi ESG-Rating angewandte Methodik stützt sich auf 38 Kriterien, die entweder generisch (für alle Unternehmen, unabhängig von ihrer Tätigkeit) oder sektorspezifisch sind, die je nach Sektor gewichtet und in Bezug auf ihre Auswirkungen auf Reputation, operative Effizienz und regulatorische Anforderungen eines Emittenten analysiert werden.

Im Rahmen des Investmentprozesses und zur Überwachung der Einhaltung der Anlageziele können die Amundi ESG-Ratings sowohl insgesamt für die drei E-, S- und G-Dimensionen als auch individuell für jedes der 38 berücksichtigten Kriterien abgegeben werden.

Weitere Informationen zu den 38 von Amundi berücksichtigten Kriterien finden Sie in der „Amundi Policy Grundsätze für nachhaltige Investments“ sowie in der Erklärung „Offenlegung gem. Art 10 der Offenlegungsverordnung“, die unter www.amundi.at verfügbar sind.

Das Amundi ESG-Rating berücksichtigt auch potenzielle negative Auswirkungen der Aktivitäten des Emittenten auf die Nachhaltigkeit (von Amundi ermittelte wesentliche negative Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren), unter anderem auf die folgenden Indikatoren:

- Treibhausgasemissionen und Energieleistung (Kriterien für Emissionen und Energienutzung)

- Biodiversität (Kriterien für Abfall, Recycling, biologische Vielfalt und Umweltverschmutzung, Kriterien für nachhaltige Forstwirtschaft)
- Wasser (Kriterien für Wasser)
- Abfall (Kriterien für Abfall, Recycling, biologische Vielfalt und Umweltverschmutzung)
- Soziales und Arbeitnehmerbelange (Kriterien des gesellschaftlichen Engagements und Menschenrechtskriterien, Kriterien zu Beschäftigungspraktiken, Kriterien zur Vorstandsstruktur, Kriterien zu Arbeitsbeziehungen und Kriterien zu Gesundheit und Sicherheit)
- Menschenrechte (Kriterien des gesellschaftlichen Engagements und Menschenrechtskriterien)
- Korruptions- und Bestechungsbekämpfung (Ethik-Kriterien)
- Die Art und Weise und das Ausmaß der Integration von ESG-Analysen, z. B. auf der Grundlage von ESG-Scores, werden vom Fondsmanager für jeden Fonds der Amundi Austria GmbH separat festgelegt.

Verantwortungsvolles Handeln (Stewardship) ist ein wesentlicher Bestandteil der ESG-Strategie von Amundi. Amundi praktiziert aktives Stewardship durch Engagement und Abstimmungen. Die Amundi Engagement Policy gilt für alle Amundi-Fonds und ist in der „Amundi Policy Grundsätze für nachhaltige Investments“ enthalten.

Nähere Informationen sind in der „Amundi Policy Grundsätze für nachhaltige Investments“ und in der Erklärung „Offenlegung gem. Art 10 der Offenlegungsverordnung“ enthalten und sind auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.amundi.at unter Regulatorische Informationen verfügbar.

Darüber hinaus schließen, sofern in der Anlagepolitik eines Fonds nicht anders angegeben, alle Fonds der Amundi-Fondspalette sämtliche Emittenten aus, die in der Ausschlussliste der Nachhaltigkeits-(ESG)-Grundsätze, wie oben beschrieben, angeführt sind.

Weitere Erläuterungen zu "Nachhaltigkeitsrisiken" finden Sie unter dem Punkt "Risikoprofil des Fonds". Ausführlichere Informationen, einschließlich der Nachhaltigkeits-(ESG)-Richtlinien und der Ratingmethodik von Amundi, sind unter www.amundi.at verfügbar.

Integration von Nachhaltigkeitsrisiken auf Fondsebene

Beschreibung des Veranlagungsprozesses für Artikel 8 Fonds

Die Liste jener Fonds, die gemäß Artikel 8 der Offenlegungsverordnung klassifiziert sind und auf die Berücksichtigung ökologischer und/oder sozialer Merkmale abzielen sowie in Unternehmen investieren, die eine gute Unternehmensführung praktizieren, finden Sie auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.amundi.at unter Regulatorische Informationen → Liste der Fonds mit Nachhaltigkeitskriterien im Veranlagungsprozess. Zusätzlich zur Anwendung von den Grundsätzen für nachhaltige Investments zielen diese Fonds gemäß Artikel 8 darauf ab, diese Eigenschaften durch ein erhöhtes Engagement in nachhaltigen Investitionen zu fördern, indem sie versuchen, einen ESG-Score ihrer Portfolios zu erreichen, der über dem ihres jeweiligen Referenzwertes oder Anlageuniversums liegt. Der ESG-Portfolio-Score ist der AUM-gewichtete Durchschnitt des ESG-Scores der Emittenten, basierend auf dem Amundi ESG-Scoring-Modell. Diese Artikel 8-Fonds integrieren das Nachhaltigkeitsrisiko durch eine gezielte Ausschlusspolitik, durch die Integration von ESG-Bewertungen in ihren Anlageprozess und durch einen Stewardship-Ansatz.

Veranlagungsprozess für Artikel 9 Fonds

Die Liste jener Fonds, die gemäß Artikel 9 der Offenlegungsverordnung klassifiziert sind und auf die Berücksichtigung ökologischer und/oder sozialer Merkmale abzielen, finden Sie auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.amundi.at unter Regulatorische Informationen → Liste der Fonds mit Nachhaltigkeitskriterien im Veranlagungsprozess.

Diese folgen einem Veranlagungsprozess, der darauf abzielt, Wertpapiere auszuwählen, die zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel beitragen, die keinem dieser Ziele erheblich schaden und deren Emittenten eine gute Unternehmensführung praktizieren. Die Auswahl basiert auf einem Rahmen für die Recherche und Analyse von finanziellen und ESG-Merkmalen, die vom Portfoliomanager mit Blick auf die Bewertung von Chancen und Risiken, einschließlich etwaiger negativer Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit, festgelegt werden. Weitere Einzelheiten zum Veranlagungsprozess sind unter Punkt 12 bzw. 14 angeführt. Die Artikel 9-Fonds integrieren das Nachhaltigkeitsrisiko durch eine gezielte Ausschlusspolitik, durch die Integration von ESG-Bewertungen in ihren Anlageprozess und durch einen Stewardship-Ansatz.

Veranlagungsprozess für nicht als Artikel 8 oder 9 eingestufte Fonds

Anzumerken ist, dass die Fondsmanager aller anderen Fonds, die nicht gemäß Artikel 8 oder 9 der Offenlegungsverordnung eingestuft sind, in Übereinstimmung mit Amundis Grundsätzen für nachhaltige Investments Nachhaltigkeitsfaktoren in ihren Veranlagungsprozess integrieren und die negativen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch die Anwendung des Amundi ESG-Ratings und den Ausschluss von Emittenten, die in der Ausschlussliste von Amundis Grundsätzen für nachhaltige Investments angeführt sind, berücksichtigen. In Anbetracht des Anlageschwerpunktes und der investierten Anlageklassen/Sektoren erfolgt im Veranlagungsprozess bei diesen Fonds keinerlei Berücksichtigung ökologisch nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomieverordnung.

Im Hinblick auf die Taxonomieverordnung ist daher festzuhalten, dass die diesen Fonds zugrundeliegenden Investitionen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen.

Wesentliche nachteilige Auswirkungen

Wesentliche nachteilige Auswirkungen (Principle Adverse Impact - PAIs) sind negative, wesentliche oder wahrscheinlich wesentliche Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren, die durch die Anlageentscheidungen des Emittenten verursacht oder verstärkt werden oder direkt mit ihnen zusammenhängen.

Amundi berücksichtigt PAIs durch eine Kombination von Ansätzen: Ausschlüsse, Integration von ESG-Ratings, Engagement, Abstimmungen, Überwachung von Kontroversen. Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen erhalten Sie im jeweiligen Rechenschaftsbericht in der Anlagestrategie bzw. im Anhang „Regelmäßige Informationen“.

Für Art. 8 und Art. 9 Fonds berücksichtigt Amundi alle obligatorischen PAIs in Anhang 1, Tabelle 1 der RTS, die auf die Strategie des Fonds anwendbar sind, und stützt sich auf eine Kombination aus Ausschlussrichtlinien (normativ und sektoriell), Integration des ESG-Ratings in den Anlageprozess, Engagement und Abstimmungsstrategien.

Bei allen anderen Fonds, die nicht gemäß Art. 8 oder Art. 9 der Offenlegungsverordnung eingestuft sind, begegnet Amundi bestimmten nachteiligen Auswirkungen durch ihre Ausschlusspolitik, und insbesondere der Indikator Nr. 14 (Exposure in umstrittenen Waffen) von Anhang 1, Tabelle 1 der RTS für diese Fonds wird berücksichtigt.

Ausführlichere Informationen zu den PAIs sind in der Erklärung „Offenlegung gem. Art 10 der Offenlegungsverordnung“, die unter www.amundi.at abrufbar ist, enthalten.

Rechtliche Grundlagen

Art 8 und Art 9 der Offenlegungsverordnung

Artikel 8

Transparenz bei der Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale in vorvertraglichen Informationen

(1) Werden mit einem Finanzprodukt unter anderem ökologische oder soziale Merkmale oder eine Kombination aus diesen Merkmalen beworben – sofern die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrenswesen einer guten Unternehmensführung anwenden –, so umfassen die gemäß Artikel 6 Absätze 1 und 3 offenzulegenden Informationen Folgendes:

a) Angaben dazu, wie diese Merkmale erfüllt werden;

b) wenn ein Index als Referenzwert bestimmt wurde, Angaben dazu, ob und wie dieser Index mit diesen Merkmalen vereinbar ist.

(2) Finanzmarktteilnehmer machen im Rahmen der nach Artikel 6 Absätze 1 und 3 offenzulegenden Informationen Angaben dazu, wo eine Beschreibung der Methode zur Berechnung des in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Indexes zu finden ist.

(2a) Stellen Finanzmarktteilnehmer ein Finanzprodukt nach Artikel 6 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates bereit, so nehmen sie die nach Artikel 6 der Verordnung (EU) 2020/852 vorgeschriebenen Informationen in die gemäß Artikel 6 Absätze 1 und 3 der vorliegenden Verordnung offenzulegenden Informationen auf.

(3) Die Europäischen Aufsichtsbehörden arbeiten über den Gemeinsamen Ausschuss Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, um die Einzelheiten zu Inhalt und Darstellung der nach den Absätzen 1 und 2 des vorliegenden Artikels offenzulegenden Informationen näher festzulegen.

Bei der Ausarbeitung der in Unterabsatz 1 genannten Entwürfe technischer Regulierungsstandards berücksichtigen die Europäischen Aufsichtsbehörden die verschiedenen Arten von Finanzprodukten, ihre Merkmale und die Unterschiede zwischen ihnen sowie das Ziel, dass Offenlegungen zutreffend, redlich, klar, nicht irreführend, einfach und knapp sein müssen.

Die Europäischen Aufsichtsbehörden übermitteln der Kommission die in Unterabsatz 1 genannten Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum 30. Dezember 2020.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die vorliegende Verordnung durch Annahme der technischen Regulierungsstandards nach Unterabsatz 1 gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010, der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 und der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu ergänzen.

(4) Die Europäischen Aufsichtsbehörden arbeiten über den Gemeinsamen Ausschuss Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, um die Einzelheiten zu Inhalt und Darstellung der in Absatz 2a des vorliegenden Artikels genannten Informationen näher festzulegen.

Bei der Ausarbeitung der in Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes genannten Entwürfe technischer Regulierungsstandards berücksichtigen die Europäischen Aufsichtsbehörden die verschiedenen Arten von Finanzprodukten, ihre Merkmale und die Unterschiede zwischen ihnen sowie das Ziel, dass Offenlegungen zutreffend, redlich, klar, nicht irreführend, einfach und knapp sein müssen, und erstellen, soweit zur Erreichung dieses Ziels erforderlich, Änderungsentwürfe der in Absatz 3 des vorliegenden Artikels genannten technischen Regulierungsstandards. Die Entwürfe technischer Regulierungsstandards tragen den in Artikel 27 Absatz 2 Buchstaben a und b der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Zeitpunkten des Geltungsbeginns für die Umweltziele des Artikels 9 der genannten Verordnung Rechnung.

Die Europäischen Aufsichtsbehörden legen der Kommission die in Unterabsatz 1 genannten Entwürfe technischer Regulierungsstandards:

a) für die in Artikel 9 Buchstaben a und b der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Umweltziele bis zum 1. Juni 2021, und

b) für die in Artikel 9 Buchstaben c bis f der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Umweltziele bis zum 1. Juni 2022 vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, diese Verordnung durch Annahme der in Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 1094/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 zu ergänzen.

Artikel 9

Transparenz in vorvertraglichen Informationen bei nachhaltigen Investitionen

(1) Wird mit einem Finanzprodukt eine nachhaltige Investition angestrebt und wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, so wird den nach Artikel 6 Absätze 1 und 3 offenzulegenden Informationen Folgendes beigefügt:

a) Angaben dazu, wie der bestimmte Index auf das angestrebte Ziel ausgerichtet ist;

b) Erläuterungen dazu, warum und wie sich der bestimmte, auf das betreffende Ziel ausgerichtete Index von einem breiten Marktindex unterscheidet.

(2) Wird mit einem Finanzprodukt eine nachhaltige Investition angestrebt und wurde kein Index als Referenzwert bestimmt, so müssen die gemäß Artikel 6 Absätze 1 und 3 offenzulegenden Informationen Erläuterungen dazu enthalten, wie das angestrebte Ziel zu erreichen ist.

(3) Wird mit einem Finanzprodukt eine Reduzierung der CO₂-Emissionen angestrebt, so enthalten die gemäß Artikel 6 Absätze 1 und 3 offenzulegenden Informationen eine ausführliche Erklärung dazu, wie die Ziele geringer CO₂-Emissionen zur Verwirklichung der langfristigen Erderwärmungsziele des Übereinkommens von Paris gewährleistet werden.

Gibt es keinen EU-Referenzwert für Investitionen in eine klimafreundlichere Wirtschaft oder keinen EU-Referenzwert für auf das Übereinkommen von Paris abgestimmte Investitionen im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates, so enthalten die nach Artikel 6 vorzulegenden Informationen – abweichend von Absatz 2 dieses Artikels – detaillierte Erläuterungen dazu, wie zur Verwirklichung der langfristigen Erderwärmungsziele des Übereinkommens von Paris sichergestellt wird, dass kontinuierliche Anstrengungen zur Verwirklichung des Ziels einer Reduzierung der CO₂-Emissionen unternommen werden.

(4) Finanzmarktteilnehmer machen im Rahmen der nach Artikel 6 Absätze 1 und 3 offenzulegenden Informationen Angaben dazu, wo die Methode für die Berechnung der in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Indizes und der in Absatz 3 Unterabsatz 2 des vorliegenden Artikels genannten Referenzwerte zu finden ist.

(4a) Finanzmarktteilnehmer nehmen die nach Artikel 5 der Verordnung (EU) 2020/852 erforderlichen Informationen in die gemäß Artikel 6 Absätze 1 und 3 der vorliegenden Verordnung offenzulegenden Informationen auf.

(5) Die Europäischen Aufsichtsbehörden arbeiten über den Gemeinsamen Ausschuss Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, um die Einzelheiten zu Inhalt und Darstellung der nach den Absätzen 1 bis 4 des vorliegenden Artikels offenzulegenden Informationen näher festzulegen.

Bei der Ausarbeitung der in Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes genannten Entwürfe technischer Regulierungsstandards berücksichtigen die Europäischen Aufsichtsbehörden die verschiedenen Arten von Finanzprodukten, ihre Ziele gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 und die Unterschiede zwischen ihnen, sowie das Ziel, dass Offenlegungen zutreffend, redlich, klar, nicht irreführend, einfach und knapp sein müssen.

Die Europäischen Aufsichtsbehörden übermitteln der Kommission die in Unterabsatz 1 genannten Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum 30. Dezember 2020.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die vorliegende Verordnung durch Annahme technischer Regulierungsstandards nach Unterabsatz 1 gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 1094/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 zu ergänzen.

(6) Die Europäischen Aufsichtsbehörden arbeiten über den Gemeinsamen Ausschuss Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, um die Einzelheiten zu Inhalt und Darstellung der Informationen nach Absatz 4a des vorliegenden Artikels näher festzulegen.

Bei der Ausarbeitung der in Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes genannten Entwürfe technischer Regulierungsstandards berücksichtigen die Europäischen Aufsichtsbehörden die verschiedenen Arten von Finanzprodukten, ihre Ziele gemäß Absatz 4a und die Unterschiede zwischen ihnen, sowie das Ziel, dass Offenlegungen zutreffend, redlich, klar, nicht irreführend, einfach und knapp sein müssen, und erstellen, soweit zur Erreichung dieses Ziels erforderlich, die in Absatz 5 genannten Änderungsentwürfe der technischen Regulierungsstandards. Die Entwürfe technischer Regulierungsstandards tragen den in Artikel 27 Absatz 2 Buchstaben a und b der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Zeitpunkten des Geltungsbeginns für die Umweltziele des Artikels 9 der genannten Verordnung Rechnung.

Die Europäischen Aufsichtsbehörden legen der Kommission die in Unterabsatz 1 genannten Entwürfe technischer Regulierungsstandards

a) für die in Artikel 9 Buchstaben a und b der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Umweltziele bis zum 1. Juni 2021 und

b) für die in Artikel 9 Buchstaben c bis f der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Umweltziele bis zum 1. Juni 2022 vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, diese Verordnung durch Annahme der in Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 1094/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 zu ergänzen.

Art 3, Art 5, Art 6, Art 7 und Art 9 der Taxonomieverordnung

Artikel 3

Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten

Zum Zwecke der Ermittlung des Grades der ökologischen Nachhaltigkeit einer Investition gilt eine Wirtschaftstätigkeit als ökologisch nachhaltig, wenn diese Wirtschaftstätigkeit: a) gemäß den Artikeln 10 bis 16 einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung eines oder mehrerer der Umweltziele des Artikels 9 leistet; b) nicht zu einer in Artikel 17 bestimmten erheblichen Beeinträchtigung eines oder mehrerer der Umweltziele des Artikels 9 führt; c) unter Einhaltung des in Artikel 18 festgelegten Mindestschutzes ausgeübt wird; d) technischen Bewertungskriterien, die die Kommission gemäß Artikel 10 Absatz 3, Artikel 11 Absatz 3, Artikel 12 Absatz 2, Artikel 13 Absatz 2, Artikel 14 Absatz 2 und Artikel 15 Absatz 2 festgelegt hat, entspricht.

Artikel 5

Transparenz in vorvertraglichen Informationen und regelmäßigen Berichten bei ökologisch nachhaltigen Investitionen

Wird mit einem Finanzprodukt im Sinne des Artikels 9 Absätze 1, 2 oder 3 der Verordnung (EU) 2019/2088 in eine Wirtschaftstätigkeit investiert, die zu einem Umweltziel im Sinne des Artikels 2 Nummer 17 der genannten Verordnung beiträgt, so umfassen die gemäß Artikel 6 Absatz 3 und Artikel 11 Absatz 2 der genannten Verordnung offenzulegenden Informationen Folgendes:

a) die Informationen über das Umweltziel oder die Umweltziele gemäß Artikel 9 der vorliegenden Verordnung, zu dessen bzw. deren Erreichung die dem Finanzprodukt zugrundeliegende Investition beiträgt; und b) eine Beschreibung, wie und in welchem Umfang die dem Finanzprodukt zugrundeliegenden Investitionen solche in Wirtschaftstätigkeiten sind, die gemäß Artikel 3 der vorliegenden Verordnung als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.

In der Beschreibung gemäß Absatz 1 Buchstabe b des vorliegenden Artikels ist der Anteil der Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten, die für das Finanzprodukt ausgewählt wurden, einschließlich Einzelheiten zu den Anteilen der in Artikel 16 beziehungsweise Artikel 10 Absatz 2 genannten ermöglichenden Tätigkeiten und der Übergangstätigkeiten, als Prozentsatz aller für das Finanzprodukt ausgewählten Investitionen anzugeben.

Artikel 6

Transparenz in vorvertraglichen Informationen und regelmäßigen Berichten bei Finanzprodukten, mit denen ökologische Merkmale beworben werden

Werden mit einem Finanzprodukt nach Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 ökologische Merkmale beworben, so gilt Artikel 5 der vorliegenden Verordnung entsprechend. Den gemäß Artikel 6 Absatz 3 und Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/2088 offenzulegenden Informationen wird die folgende Erklärung beigefügt: „Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrundeliegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrundeliegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.“

Artikel 7

Transparenz in vorvertraglichen Informationen und regelmäßigen Berichten bei anderen Finanzprodukten

Fällt ein Finanzprodukt nicht unter Artikel 8 Absatz 1 oder Artikel 9 Absatz 1, 2 oder 3 der Verordnung (EU) 2019/2088, so wird den Informationen, die gemäß den Bestimmungen der in Artikel 6 Absatz 3 und Artikel 11 Absatz 2 jener Verordnung genannten sektoralen Rechtsvorschriften offenzulegen sind, die folgende Erklärung beigefügt: „Die diesem Finanzprodukt zugrundeliegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.“

Artikel 9

Umweltziele

Für die Zwecke der vorliegenden Verordnung gilt Folgendes als Umweltziel:

a) Klimaschutz; b) Anpassung an den Klimawandel; c) die nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen; d) der Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft; e) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung; f) der Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.

Vorvertragliche Informationen

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrenswesen einer guten Unternehmensführung anwenden. Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:
C 70

Unternehmenskennung:
213800R7O1ZB1AE1FX31

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?



Ja



Nein



Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____%



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____%



Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale** beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____10 % an nachhaltigen Investitionen



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem sozialen Ziel



Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen** getätigt



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds fördert ökologische und/oder soziale Merkmale, indem er eine höhere ESG-Bewertung anstrebt als die ESG-Bewertung des 100% MSCI WORLD NR close (die ESG Vergleichsbenchmark).

Die ESG-Vergleichsbenchmark ist ein breiter Marktindex, der seine Bestandteile nicht nach ökologischen und/oder sozialen Merkmalen bewertet oder einbezieht und ist daher nicht auf die vom Fonds geförderten ökologischen Merkmalen abgestimmt.

Bei der Ermittlung des ESG-Scores des Fonds und der ESG-Vergleichsbenchmark wird die ESG-Performance durch den Vergleich der durchschnittlichen Performance eines Wertpapiers mit der Branche des Wertpapieremittenten in Bezug auf jedes der drei ESG Merkmale Umwelt, Soziales und Unternehmensführung beurteilt.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Amundi hat ein eigenes internes ESG-Ratingverfahren entwickelt, das auf dem "Best-in-Class"-Ansatz basiert.

Die auf die einzelnen Tätigkeitsbereiche abgestimmten Ratings zielen darauf ab, die Dynamik zu bewerten, mit der die Emittent tätig sind.

Der Nachhaltigkeitsindikator ist der ESG-Score des Fonds, der an dem ESG-Score der ESG Vergleichsbenchmark des Fonds gemessen wird.

Das Amundi ESG-Rating, das zur Bestimmung des ESG-Scores verwendet wird, ist ein quantitativer ESG-Ansatz, welcher in sieben Stufen von A (beste Punktzahl im Universum) bis G (schlechteste Punktzahl) übersetzt wird. In der Amundi ESG-Ratingskala entsprechen die Wertpapiere, die auf der Ausschlussliste stehen, einem G.

Für Emittenten wird die ESG-Performance im Gesamtkontext und auf Ebene der relevanten Kriterien durch einen Vergleich mit der durchschnittlichen Performance ihrer Branche durch die Kombination der drei ESG-Dimensionen bewertet:

- Umweltdimension: Hier wird untersucht, inwieweit die Emittenten in der Lage sind, ihre direkten und indirekten Umweltauswirkungen zu kontrollieren, indem sie ihren Energieverbrauch einschränken, ihre Treibhausgasemissionen reduzieren, dem Ressourcenabbau entgegen zu wirken und die biologische Vielfalt schützen.

- Soziale Dimension: Hier wird gemessen, wie ein Emittent mit zwei unterschiedlichen Konzepten umgeht: die Strategie des Emittenten zur Entwicklung seines Humankapitals und die Achtung der Menschenrechte im Allgemeinen;

- Governance-Dimension: Hier wird die Fähigkeit des Emittenten bewertet, die Grundlage für eine wirksame Unternehmenssteuerung („Good Governance“) zu gewährleisten und langfristig Werte zu schaffen.

Die von Amundi ESG-Rating angewandte Methodik stützt sich auf 38 Kriterien, die entweder allgemein (für alle Unternehmen unabhängig von ihrer Tätigkeit) oder sektorspezifisch sind.

Diese Kriterien werden je nach Sektor gewichtet und im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf die Reputation, die operative Effizienz und die Regulierung eines Emittenten betrachtet.

Die ESG-Ratings von Amundi können global für die drei Kategorien E, S und G oder individuell für jeden Umwelt- oder Sozialfaktor abgegeben werden.

Weitere Informationen zu den ESG-Bewertungen und -Kriterien finden Sie in den Grundsätzen für nachhaltiges Investieren von Amundi, welche unter www.amundi.at abrufbar sind.

- ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Die Ziele der nachhaltigen Anlagen, die direkt oder über Amundi Subfonds erworben werden, bestehen darin, dass in Emittenten investiert wird, die zwei Kriterien erfüllen:

- 1) die besten Umwelt- und Sozialpraktiken anwenden und
- 2) keine Produkte herstellen oder Dienstleistungen erbringen, die der Umwelt und der Gesellschaft schaden.

Damit ein Unternehmen, in das investiert wird, als Beitrag zu dem oben genannten Ziel angesehen werden kann, muss es in seinem Tätigkeitsbereich bei mindestens einem der wesentlichen Umwelt- oder Sozialfaktoren zu den "Best Performern" gehören.

Die Definition des Begriffs "Best Performer" basiert auf der Amundi-eigenen ESG-Methode, die darauf abzielt, die ESG-Leistung eines Unternehmens, in das investiert wird, zu messen.

Um als "Best Performer" eingestuft zu werden, muss ein Unternehmen, in das investiert wird, innerhalb seines Sektors bei mindestens einem wesentlichen Umwelt- oder Sozialfaktor die drei besten Bewertungen (A, B oder C, auf einer Bewertungsskala von A bis G) erzielen. Wesentliche Umwelt- und Sozialfaktoren werden auf Branchenebene ermittelt.

Die Identifizierung der wesentlichen Faktoren basiert auf dem Amundi ESG-Analyserahmen, der außerfinanzielle Daten und qualitative Analysen der damit verbundenen Branchen- und Nachhaltigkeitsthemen kombiniert.

Faktoren, die als wesentlich identifiziert werden, leisten einen Beitrag von mehr als 10 % zum gesamten ESG-Score.

Beispielsweise sind für den Energiesektor folgende Faktoren wesentlich: Emissionen und Energie, biologische Vielfalt und Umweltverschmutzung, Gesundheit und Sicherheit, lokale Gemeinschaften und Menschenrechte.

Einen vollständigen Überblick über die Sektoren und Faktoren finden Sie in den Grundsätzen für nachhaltiges Investieren von Amundi, die unter www.amundi.at verfügbar sind.

Um zur Erreichung der oben genannten Ziele beizutragen, sollte das Unternehmen, in das investiert wird, nicht in nennenswertem Umfang an Aktivitäten beteiligt sein (z. B. Tabak, Waffen, Glücksspiel, Kohle, Luftfahrt, Fleischproduktion, Herstellung von Düngemitteln und Pestiziden, Produktion von Einwegplastik), die mit den Amundi ESG-Kriterien nicht vereinbar sind.

Der nachhaltige Charakter einer Investition wird auf der Ebene des investierten Unternehmens bewertet.

- ***Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?***

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten

nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Um sicherzustellen, dass nachhaltige Investments nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen führen ("Do no significant harm" – „DNSH"), wendet Amundi folgende zwei Filter an:

Der erste DNSH-Test Filter stützt sich auf die Überwachung der obligatorischen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts) im Anhang 1, Tabelle 1 der delegierten Verordnung 2022/1288, für die robuste Daten zur Verfügung stehen (z.B. die Treibhausgasintensität von Unternehmen, in die investiert wird), durch eine Kombination von Indikatoren (z.B. Kohlenstoffintensität) und Amundi berücksichtigt bereits bestimmte Principal Adverse Impacts im Rahmen seiner Ausschlusspolitik als Teil der Grundsätze für nachhaltiges Investieren von Amundi.

Diese Ausschlüsse, die zusätzlich zu den oben genannten Tests gelten, decken die folgenden Themen ab:

- Ausschlüsse für kontroverse Waffen
- Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact
- Kohle und Tabak.

Neben den spezifischen Nachhaltigkeitsfaktoren, die im ersten Filter berücksichtigt werden, hat Amundi einen zweiten Filter definiert, der die oben genannten obligatorischen Indikatoren für die wichtigsten negativen Auswirkungen nicht berücksichtigt, um zu überprüfen, ob der Emittent im Vergleich zu anderen Unternehmen seines Sektors in ökologischer oder sozialer Hinsicht insgesamt nicht schlecht abschneidet, was einem Umwelt- oder Sozial-Score von E oder besser entspricht, wenn das ESG-Rating von Amundi verwendet wird.

– *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen wurden berücksichtigt, wie im ersten Filter für nicht signifikante Schäden (DNSH) oben beschrieben:

Der erste DNSH-Filter stützt sich auf die Überwachung der obligatorischen Indikatoren für die wichtigsten negativen Auswirkungen in Anhang 1, Tabelle 1 der delegierten Verordnung 2022/1288, sofern zuverlässige Daten, durch Kombination der folgenden Indikatoren und spezifischer Schwellenwerte oder Regeln, verfügbar sind:

- Eine CO₂-Intensität, die im Vergleich zu anderen Emittenten in ihrem Sektor nicht zum letzten Dezil gehört (gilt nur für Sektoren mit hoher Intensität), und
- die Diversität des Verwaltungsrats gehört im Vergleich zu anderen Emittenten des Sektors nicht zum letzten Dezil, und
- keine Kontroversen in Bezug auf Arbeitsbedingungen und Menschenrechte haben, und
- keine Kontroversen in Bezug auf biologische Vielfalt und Umweltverschmutzung.

Amundi berücksichtigt bereits bestimmte Principal Adverse Impacts im Rahmen seiner Ausschlusspolitik als Teil der Grundsätze für nachhaltiges Investieren von Amundi.

Diese Ausschlüsse, die zusätzlich zu den oben genannten Tests gelten, decken die folgenden Themen ab: Ausschlüsse für kontroverse Waffen, Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact, Kohle und Tabak.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Die „OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen“ und die „UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte“ sind in unsere ESG-Bewertungsmethodik integriert.

Das Amundi eigene ESG-Rating-Tool bewertet Emittenten anhand der verfügbaren Daten unserer Datenlieferanten.

Das Modell verfügt zum Beispiel über ein spezielles Kriterium namens "Community Involvement & Human Rights" („Gesellschaftliches Engagement und Menschenrechte“). Dieses wird auf Unternehmen aller Sektoren zusätzlich zu anderen menschenrechtsbezogenen Kriterien wie sozial-verantwortliche Lieferketten, Arbeitsbedingungen und Arbeitsverhältnisse angewandt.

Außerdem führen wir mindestens vierteljährlich ein Kontroversenmonitoring, das auch Emittenten umfasst, bei denen Menschenrechtsverletzungen festgestellt wurden.

Wenn Kontroversen auftreten, bewerten die Analysten die Situation und bewerten die Kontroverse mit einer Punktzahl (unter Verwendung unserer eigenen Bewertungsmethodik) und bestimmen die beste Vorgehensweise.

Die Bewertungen der Kontroversen werden vierteljährlich aktualisiert, um den Trend und die Abhilfemaßnahmen zu verfolgen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrundeliegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrundeliegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ☒ Ja, der Fonds berücksichtigt alle verpflichtenden wesentlichen nachteiligen Auswirkungen gemäß Anhang 1, Tabelle 1 der delegierten Verordnung 2022/1288, die für die Strategie des Fonds gelten, und stützt sich auf eine Kombination von Ausschlussgrundsätzen (allgemein und sektorbezogen).

Integration des ESG-Ratings in den Anlageprozess, Engagement und Abstimmungsansätze:

- Ausschluss: Amundi hat allgemeine, tätigkeitsbasierte und sektorbasierte Ausschlussregeln definiert, die einige der wichtigsten negativen Nachhaltigkeitsindikatoren abdecken, die in der Offenlegungsverordnung aufgeführt sind.

- Integration von ESG-Faktoren: Amundi hat Mindeststandards für die Integration von ESG-Faktoren festgelegt, die standardmäßig auf eigene aktiv verwalteten Fonds angewandt werden (Ausschluss von Emittenten mit G-Rating und besserer gewichteter durchschnittlicher ESG-Score als die anwendbare Benchmark).

Die 38 Kriterien des Amundi ESG-Rating-Ansatzes wurden ebenfalls so konzipiert, dass sie die wichtigsten Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen, ebenso wie die Qualität der getroffenen Maßnahmen.

- Engagement: Engagement ist ein kontinuierlicher und zielgerichteter Prozess, der darauf abzielt, die Aktivitäten oder das Verhalten von Emittenten, in die investiert wird, zu beeinflussen.

Das Ziel der Engagement-Aktivitäten kann in zwei Kategorien eingeteilt werden:

Einen Emittenten dazu zu bewegen, die Art und Weise, wie er die ökologische und soziale Dimension integriert, zu verbessern, oder einen Emittenten dazu zu bewegen, seine Auswirkungen auf Umwelt-, Sozial- und Menschenrechtsfragen zu verbessern oder andere Nachhaltigkeitsfragen, die für die Gesellschaft und die Weltwirtschaft von Bedeutung sind, zu verbessern.

- Ausüben von Stimmrechten: Die Abstimmungspolitik von Amundi beruht auf einer ganzheitlichen Analyse aller langfristigen Themen, die die Wertschöpfung beeinflussen können, einschließlich wesentlicher ESG-Themen.

Weitere Informationen finden Sie in der „Amundi Voting Policy“, welche unter www.amundi.at abrufbar ist.

- Überwachung von Kontroversen: Amundi hat ein System zur Verfolgung von Kontroversen entwickelt, das sich auf mehrere Datenanbieter stützt, um Kontroversen und deren Schweregrad systematisch zu verfolgen.

Dieser quantitative Ansatz wird dann durch eine eingehende Bewertung jeder schweren Kontroverse durch ESG-Analysten und die regelmäßige Überprüfung ihrer Entwicklung ergänzt.

Dieser Ansatz gilt für alle von Amundi verwalteten Fonds.

Informationen darüber, wie die obligatorischen Indikatoren für die wichtigsten negativen Auswirkungen verwendet werden, finden Sie in den Grundsätzen für nachhaltiges Investieren von Amundi, die unter www.amundi.at abrufbar sind.

☐

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Finanzielles Anlageziel: Erzielung eines langfristigen Kapitalzuwachses bei angemessener Risikostreuung

Anlagestrategie- und Instrumente: Der C 70 ist ein Aktienfonds und veranlagt in Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere von Unternehmen aus allen weltweiten Wirtschaftsregionen. Besonderes Schwergewicht wird auf großkapitalisierte Standardwerte gelegt. Die Veranlagung in Anteile an Investmentfonds ist bis zu 10 % des Fondsvermögens zulässig.

Derivative Instrumente dürfen als Teil der Anlagestrategie bis zu 49 % des Fondsvermögens (berechnet auf Basis der aktuellen Marktpreise) und zur Absicherung eingesetzt werden. Dadurch kann sich das Verlustrisiko bezogen auf im Fonds befindliche Vermögenswerte zumindest zeitweise erhöhen. Benchmark: Der C 70 verfolgt eine aktive Veranlagungsstrategie und strebt an, die Wertentwicklung des 100% MSCI WORLD NR close (in weiterer Folge: „Index“) zu übertreffen. Der C 70 investiert hauptsächlich in im Index enthaltene Finanzinstrumente. Der Fonds wird jedoch nach eigenem Ermessen aktiv gemanagt und kann auch in nicht im Index enthaltene Finanzinstrumente investieren. Ziel des Fondsmanagers ist es, durch Über- oder Untergewichtungen von Sektoren oder einzelnen Aktien und durch die Steuerung des Veranlagungsgrades eine Optimierung der Wertentwicklung zu erreichen. Die Titelauswahl erfolgt auf Basis von fundamentalen und quantitativen Analysen. Das Risiko des Fonds wird gegenüber dem Index gemessen, wobei das Ausmaß der Abweichung wesentlich sein kann. Der Index wird nicht als Referenzindex gemäß Artikel 8 (1)b der Offenlegungsverordnung bestimmt.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Alle vom Fonds gehaltenen Wertpapiere unterliegen den ESG-Kriterien.

Dies wird durch die Verwendung der Amundi-eigenen Methodik und/oder ESG-Informationen von Dritten erreicht.

Der Fonds wendet zunächst die Ausschlusspolitik von Amundi an, die die folgenden Regeln umfasst:

- o gesetzlicher Ausschluss von kontroversiellen Waffen (Antipersonenminen, Streubomben, chemische Waffen, biologische Waffen und Waffen mit angereichertem Uran usw.);
- o Unternehmen, die ernsthaft und wiederholt gegen eines oder mehrere der 10 Prinzipien des Global Compact verstoßen, ohne glaubwürdige Korrekturmaßnahmen zu ergreifen;
- o die sektoralen Ausschlüsse der Amundi-Gruppe in Bezug auf Kohle und Tabak (Einzelheiten zu dieser Politik sind in den Grundsätzen für nachhaltiges Investieren von Amundi auf der Website www.amundi.at zu finden).

Als weiteres verbindliches Element strebt der Fonds an, einen höheren ESG-Score zu erreichen als die

ESG Vergleichsbenchmark.

Die ESG-Kriterien des Fonds gelten für mindestens:

- o 90 % der Aktien von Emittenten mit hoher Marktkapitalisierung aus Industrieländern; Schuldtitel und Geldmarktinstrumente mit einem Investment-Grade-Rating sowie Staatsanleihen aus Industrieländern;
- o 75 % der Aktien von Emittenten mit großer Marktkapitalisierung in Schwellenländern, Aktien von Emittenten mit kleiner und mittlerer Marktkapitalisierung in beliebigen Ländern, Schuldverschreibungen und Geldmarktinstrumente mit einem hohen Kreditrating sowie Staatsanleihen von Schwellenländern.

Anleger sollten jedoch beachten, dass es unter Umständen nicht praktikabel ist, ESG-Analysen für Barmittel, bargeldnahe Anlagen sowie Derivate nach denselben Standards durchzuführen wie für die anderen Anlagen.

Die ESG-Berechnungsmethode berücksichtigt nicht Barmittel, bargeldnahe Anlagen und Derivate.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Für den Fonds ist kein Mindestsatz festgelegt.

- ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Wir stützen uns auf die ESG-Bewertungsmethodik von Amundi.

Das ESG-Scoring von Amundi basiert auf einem Amundi eigenen ESG-Analyserahmen, der 38 allgemeine und sektorspezifische Kriterien, einschließlich Governance-Kriterien, berücksichtigt.

In der Dimension Governance bewerten wir die Fähigkeit eines Emittenten, einen effektiven Corporate-Governance-Rahmen sicherzustellen, der gewährleistet, dass er seine langfristigen Ziele erreicht (z.B. langfristige Sicherheit für den Wert des Emittenten). Folgende Governance-Teilkriterien werden dabei berücksichtigt:

Vorstandsstruktur, Prüfung und Kontrolle, Vergütung, Aktionärsrechte, Ethik, Steuerpraktiken und ESG-Strategie.

Die Amundi ESG-Ratingskala umfasst sieben Stufen, die von A bis G reichen, wobei A die beste und G die schlechteste Bewertung ist.

Emittenten mit G-Rating sind von unserem Anlageuniversum ausgeschlossen.

Jedes Unternehmenspapier (Aktien, Anleihen, Single-Name-Derivate, ESG-Aktien- und Renten-ETFs), das in den Anlageportfolios enthalten ist, wurde anhand eines normativen Screenings anhand der Prinzipien des UN Global Compact (UN GC) für den jeweiligen Emittenten auf gute Governance-Praktiken geprüft. Die Bewertung wird fortlaufend durchgeführt. Das ESG-Rating-Komitee von Amundi

überprüft monatlich die Listen der Unternehmen, die gegen den UN GC verstoßen, was zu einer Herabstufung des Ratings auf G führt. Der Verkauf von Wertpapieren, die auf G herabgestuft wurden, erfolgt standardmäßig innerhalb von 90 Tagen.

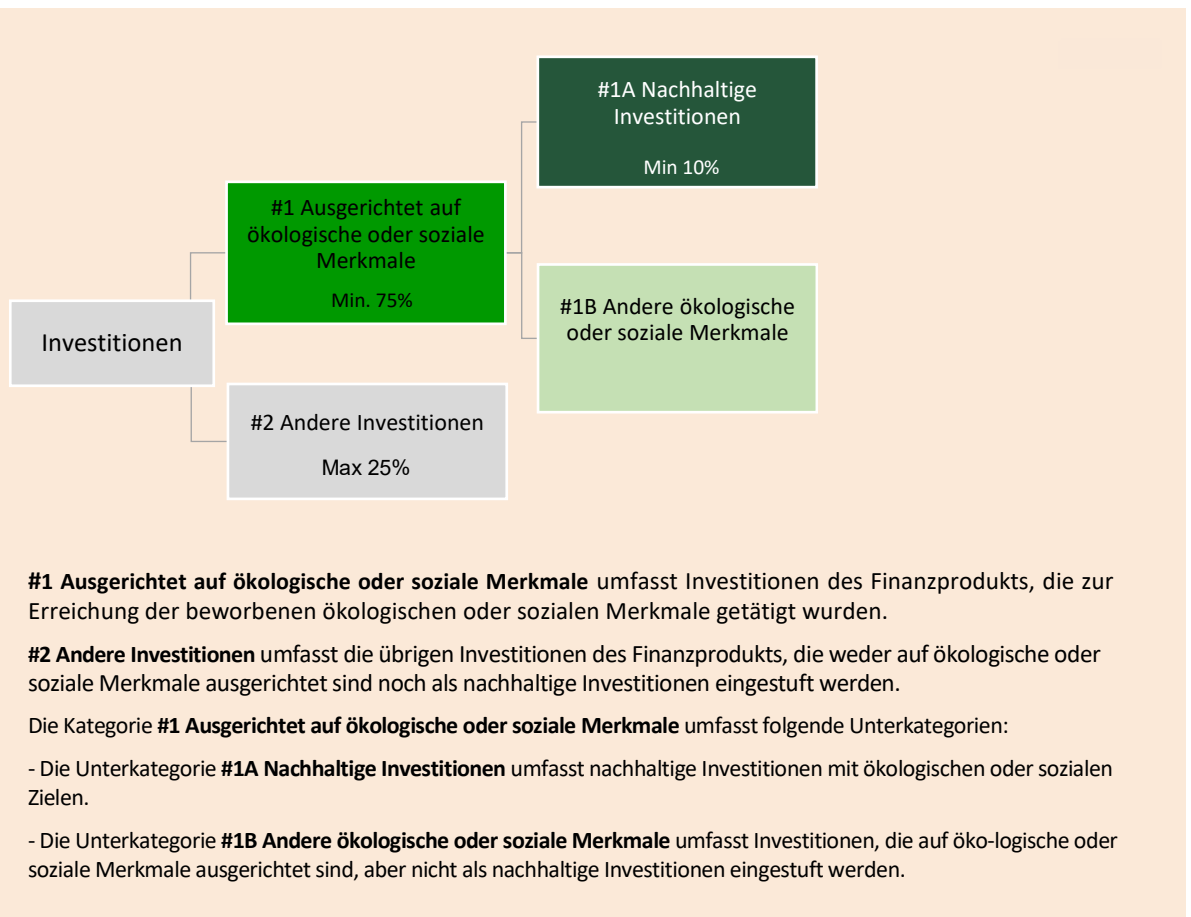
Die Amundi Stewardship Policy (Engagement und Abstimmung) in Bezug auf Governance ergänzt diesen Ansatz.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

75 % der Wertpapiere und Instrumente des Teilfonds werden eingesetzt, um die geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale in Übereinstimmung mit den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie des Fonds zu erfüllen.

Darüber hinaus verpflichtet sich der Fonds, einen Mindestanteil von 10 % an nachhaltigen Anlagen gemäß der nachstehenden Tabelle zu halten.



Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derivate werden nicht eingesetzt, um die vom Fonds geförderten ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds hat derzeit keine Mindestverpflichtung zu nachhaltigen Anlagen mit einem an der EU-Taxonomie ausgerichteten Umweltziel, einschließlich Investitionen in Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilem Gas und/oder Kernenergie.

- Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐

Ja: *[Bitte unten spezifizieren, und Einzelheiten in den Grafiken im Kasten]*

☐

In fossiles Gas

☐

In Kernenergie

☒

Nein

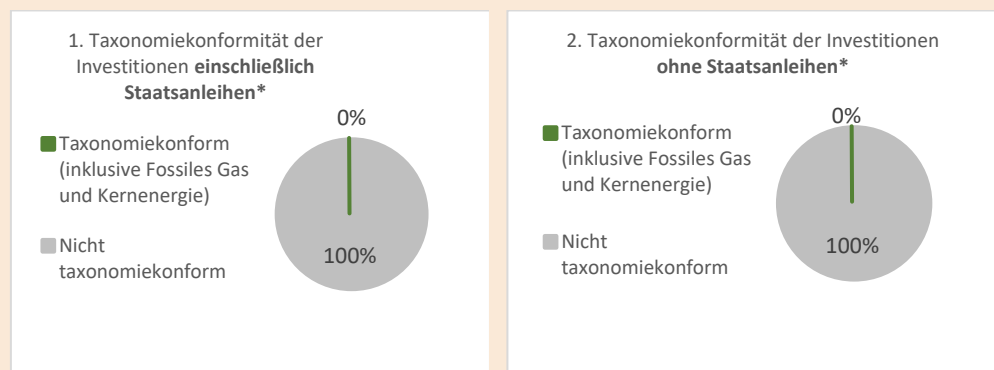
Ermöglichende Tätigkeiten

wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten

sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Fonds hat keinen Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten oder ermöglichenden Tätigkeiten.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Fonds hat einen festgelegten Mindestanteil von 10 %



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Fonds hat keinen festgelegten Mindestanteil.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter "#2 Sonstige" sind Barmittel und bargeldnahe Anlagen zum Zwecke des Liquiditäts- und Portfoliorisikomanagements zu subsumieren.

Zu den nicht bewerteten Instrumenten können auch Wertpapiere gehören, für die keine Daten zur Messung der Erreichung von Umwelt- oder sozialen Merkmalen verfügbar sind.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Dieser Fonds verfügt nicht über einen spezifischen Index, der als Referenzmaßstab dienen würde, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt mit den von ihm geförderten ökologischen oder sozialen Merkmalen in Einklang steht.

Die oben angeführte ESG-Vergleichsbenchmark ist kein Referenzwert im Sinne dieser Frage.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

N/A

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

N/A

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

N/A

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

N/A



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.amundi.at

Politik zur Auswahl von Handelspartnern und Ausführung von Handelsentscheidungen (Execution Policy)

1. Zielsetzung

Im Interesse von nachhaltigen Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden, die auf Fairness, Transparenz und Vertrauen beruhen, hat die Amundi Austria GmbH (in Folge kurz „Amundi Austria“) in der vorliegenden Best Execution Policy Grundsätze festgelegt, nach denen Handelspartner ausgewählt und Transaktionen mit Finanzinstrumenten für Fonds der Amundi Austria ausgeführt werden.

2. Geltungsbereich

Die vorliegende Best Execution Policy der Amundi Austria, gilt für sämtliche Käufe und Verkäufe von Finanzinstrumenten durch Amundi Austria im Rahmen des Fondsmanagements und bezieht sich auf alle Handelsplätze (geregelter Märkte, Multilaterale Trading Facilities, außerbörslich bzw. Over-The-Counter, etc.).

Bei Delegation des Fondsmanagements an eine Drittpartei hat der jeweilige Delegationsnehmer die bestmögliche Orderdurchführung zu gewährleisten. Amundi Austria arbeitet in diesem Zusammenhang ausschließlich mit konzessionierten Partnern zusammen, die einer behördlichen Aufsicht sowie einer gleichwertigen gesetzlichen Verpflichtung zur Gewährleistung von Best Execution unterliegen.

3. Grundsätzliches zur Best Execution Verpflichtung und zu relevanten Kriterien für die Art der Auftragsausführung

Die Anforderung zu Best Execution ist festgelegt als Verpflichtung, alle angemessenen Maßnahmen zu setzen, um bei der Durchführung von Orders für die verwalteten Investmentfonds oder bei der Weitergabe der Handelsaufträge für Investmentfonds an andere Einrichtungen das bestmögliche Ergebnis für Kunden zu erzielen (§ 32 Investmentfondsgesetz 2011).

Zielsetzung von Amundi Austria ist es, stets und ausschließlich im besten Interesse der verwalteten Fonds und deren Anleger zu handeln. Amundi Austria unternimmt daher alle angemessenen Schritte, um gleichbleibend das bestmögliche Ergebnis für die Ausführungen von Handelsentscheidungen der verwalteten Investmentfonds zu erzielen.

Bei der Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses sind folgende Faktoren zu berücksichtigen: Kurs, Kosten, Geschwindigkeit, Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Settlement, Ordergröße, Orderart oder jedwede andere für die Orderausführung relevante Gegebenheit.

Konkret soll einerseits die Auswahl der Handelspartner und andererseits die Entscheidung über die Art der Durchführung der jeweiligen Transaktionen (Ordertypen, dargestellt in der Tabelle in → **Appendix 1**) sowie über den ausgewählten Handelsplatz nach objektiven Kriterien erfolgen und ausschließlich am Kundeninteresse sowie an der Wahrung der Integrität der Finanzmärkte orientiert sein. Unter dem „bestmöglichen Ergebnis“ wird dabei verstanden, dass bei einer gesamthaften Betrachtung im Zeitverlauf bestmögliche Ergebnisse zu erwarten sind.

Ein wesentliches Kriterium bei der Entscheidung über die Art der Auftragsausführung sind die **Gesamtkosten (Transaktionskosten und Kurs)**. Weitere Faktoren sind unter anderem:

- die **Marktliquidität**,
- die **Größe** des Auftrags,
- der **Typ des Finanzinstruments**,
- die **Art der Order**,
- **Geschwindigkeit** der Ausführung und
- **Wahrscheinlichkeit einer Ausführung** und Abwicklung

Die Gewichtung einzelner der oben genannten Kriterien kann unter gewissen Umständen – abhängig von der Marktsituation zum Zeitpunkt der Ordererteilung – variieren. Die obenstehende Aufzählung ist

auch nicht als abschließend zu verstehen – es kann darüber hinaus verschiedene andere, qualitative Faktoren geben, die bei der Entscheidung über die Art der Auftragsausführung ebenfalls eine Rolle spielen können.

In Einzelfällen kann es vorkommen, dass für einen Spezialfonds ausdrücklich spezifische Anweisungen für die Orderaufgabe bzw. -durchführung seitens des/der betroffenen Kunden festgelegt werden. In diesen Fällen kommen die Regelungen dieser Best Execution Policy nicht zur Anwendung und werden durch die Durchführung entsprechend der Kundenweisung ersetzt (siehe → **Abschnitt 5**).

Wenn Amundi Austria für die verwalteten Investmentfonds mit Brokern und Intermediären zusammenarbeitet, wird Amundi Austria grundsätzlich eine Einstufung als „professioneller Kunde“ verlangen, um einen angemessenen und ausreichenden Schutz der Anlegerinteressen im Hinblick auf die Durchführungsqualität der Transaktionen sicherzustellen.

4. Auslagerung der Handelstätigkeit an Amundi Intermédiation S.A.

Rollenverteilung zwischen Amundi Austria und Amundi Intermédiation

Um ihre Ziele im Zusammenhang mit der bestmöglichen Ausführung von Handelsentscheidungen zu erreichen, hat die Amundi Austria ihre Handelstätigkeit – also die Durchführung von Transaktionen – an ein verbundenes Unternehmen, nämlich die Amundi Intermédiation S.A. mit Sitz in 91-93, Boulevard Pasteur, 75015 Paris/Frankreich, ausgelagert („Amundi Intermédiation“, „Handelsdesk“).

Amundi Intermédiation ist ein spezialisiertes Investmentunternehmen, das den Regelungen der MiFID II (EU-Markets in Financial Instruments Directive, Richtlinie 2014/65/EU) und den zugehörigen Durchführungsrechtsakten unterliegt und von der französischen Banken- und Versicherungsaufsicht Autorité de contrôle prudentiel et de résolution (ACPR) konzessioniert wurde, Dienstleistungen zu erbringen, die unter anderem die Annahme und Übermittlung sowie die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten für Dritte beinhalten.

Die Zusammenarbeit zwischen Amundi Austria und Amundi Intermédiation sieht folgende Aufgabenteilung vor: Die Investmententscheidung selbst und die Priorisierung der oben angeführten Kriterien für die Art der Durchführung, also die Auswahl des Ordertyps (dargestellt in der Tabelle in → **Appendix 1**) liegt bei den zuständigen Fondsmanagern der Amundi Austria. Amundi Intermédiation wählt unter Berücksichtigung des vom jeweiligen Fondsmanager gewählten Ordertyps den am besten geeigneten Handelspartner oder Ausführungsplatz aus und platziert die Order entsprechend.

Hierfür hat Amundi Intermédiation eine eigene Auswahl- und Durchführungs politik, die auf der Webseite der Amundi Austria www.amundi.at unter → **Regulatorische Informationen** → **Execution Policy Amundi Intermédiation** zur Verfügung steht.

Nur in Ausnahmefällen bei Vorliegen besonderer Umstände (z.B. technische Probleme) kann Amundi Austria von dieser Vorgangsweise abweichen und Aufträge direkt an die einzelnen Handelspartner übermitteln. In diesem Fall wird sich Amundi Austria ebenfalls um die bestmögliche Durchführung der Aufträge im Sinne der vorgenannten Kriterien bemühen.

Auswahlpolitik und Review der Handelspartner (Execution-Broker)

Für die Auswahl von Handelspartnern sieht Amundi Intermédiation ein jährliches Abstimmungs- und Bewertungsverfahren auf der Grundlage von objektiven, bewährten und relevanten Kriterien vor.

Kriterien für die Auswahl von Handelspartnern sind unter anderem:

- **Qualität und Geschwindigkeit** von Geschäftsausführungen
- **Zugang zu Märkten**
- Qualität der **Handelsinformationen**
- Höhe der **Provisionen/Preise** (ermittelt durch Transaktionskostenanalysen)
- Gehandelte **Volumina**
- „**Hit Ratio**“ – Anzahl der Bestgebote im Falle von Preisanfragen („Request for Quote“-Prozess) und Verlässlichkeit und Marktadäquanz der Kursstellung im OTC-Bereich
- **Qualität des operativen Supports** (Legal, Mid-Office) basierend auf Erfahrungswerten der Händler der Amundi Intermédiation

Alle Handelspartner müssen darüber hinaus bestimmte Risikomanagement- und KYC („Know-your-Counterpart“) Anforderungen laufend erfüllen sowie ihrerseits bestmögliche Durchführung gewährleisten. Die Performance der Handelspartner sowie deren Durchführungsqualität werden von Amundi Intermédiation laufend überwacht.

In einem eigens dafür etablierten Gremium (Broker Selection Committee) werden die Ergebnisse dieses Bewertungsverfahrens, allfällige Maßnahmen und Anpassungen sowie die generelle Dienstleistungsqualität unter Einbindung von Vertretern der Amundi Intermédiation sowie der Amundi Austria besprochen und jährlich die Liste der zulässigen Handelspartner für die Investmentfonds der Amundi Austria festgelegt. Bei wesentlichen Änderungen bzw. Abweichungen kann auch außerhalb des jährlichen Abstimmungsprozesses eine Neubewertung vorgenommen werden.

Ergebnis dieses Verfahrens ist eine zwischen Amundi Intermédiation und Amundi Austria vereinbarte Liste jener Handelspartner nach Instrumentenkategorie (z.B. Aktien, Anleihen, ETFs, Derivate,...), die auf Basis der definierten Auswahlkriterien und der Dienstleistungsanforderungen der Amundi Austria am besten geeignet sind, Handelsentscheidungen durchzuführen und daher von Amundi Intermédiation zur Durchführung oder Weiterleitung von Handelsaufträgen für die Investmentfonds der Amundi Austria herangezogen werden dürfen.

Die Liste der fünf meistgenutzten Handelspartner der Amundi Intermédiation je nach Art des gehandelten Finanzinstruments wird von Amundi Intermédiation jährlich veröffentlicht und steht auf der Webseite der Amundi Austria www.amundi.at unter **Regulatorische Informationen → Execution Policy Amundi Intermédiation** zur Verfügung.

Umgang mit Interessenskonflikten

Die Maßnahmen und Kontrollen seitens Amundi zur Vermeidung und Management möglicher Interessenskonflikte beinhalten eine Interessenskonflikte-Policy, ein Register möglicher Konflikte sowie weitere interne Verfahren betreffend Weiterleitung und Ausführung von Orders und Selektion von Handelspartnern. Diese stellen in der Zusammenschau den jederzeitigen Vorrang der Kundeninteressen sicher.

Amundi Intermédiation erhält für die Erbringung der ausgelagerten Dienstleistungen Transaktionsgebühren. Diese Gebühren errechnen sich gemäß einer vordefinierten Gebührenskaala, je nach Art des Finanzinstruments. Sie sind dermaßen gestaltet, dass es nicht zu ungerechtfertigter Bevorzugung oder Benachteiligung einzelner Handelspartner im Zuge des Selektionsprozesses kommen kann. Amundi Intermédiation erhält seitens seiner Handelspartner keinerlei Vorteile oder Zuwendungen („Inducements“) in monetärer oder nicht-monetärer Form. Sofern Amundi Intermédiation von Dritten derartige Zuwendungen erhalten sollte, werden die Kunden über die Existenz und die Art des erhaltenen Vorteils bzw. der erhaltenen Zuwendung informiert.

Anbieter von Research-Dienstleistungen (Research-Broker)

Die Verpflichtung der Amundi Austria, im besten Interesse der Fonds bzw. der Anleger zu handeln, beschränkt sich nicht nur auf die bestmögliche Durchführung von Investmententscheidungen, sondern erstreckt sich auch auf den Bezug von ergänzenden Research-Dienstleistungen im Interesse der verwalteten Investmentfonds.

Aus diesem Grund sieht die Durchführungs politik der Amundi Austria eine „Entbündelung“ von Orderdurchführungsgebühren und Researchgebühren vor. Dies bedeutet, dass die Vergütung für die Dienstleistung der Orderdurchführung strikt von jener für eine allfällige Research-Dienstleistung getrennt ist. Sogenannte „Soft Commissions“ oder „Soft Dollars“-Vereinbarungen, also Vereinbarungen, die eine Vergütung von z.B. Research-Dienstleistungen über Transaktionsgebühren vorsehen, sind ausgeschlossen.

Zudem unterhält die Amundi-Gruppe eine eigene, interne Research-Abteilung mit dem Ziel, den wesentlichen Teil des erforderlichen Investment-Research intern bereitzustellen. Die Auswahl von zusätzlich erforderlichen, externen Research-Anbietern wird auf Basis von objektiven Kriterien und unabhängig von der Auswahl der Handelspartner vorgenommen.

Diese Vorgehensweise erleichtert die Sicherstellung des bestmöglichen Bezugs dieser Dienstleistungen für die Investmentfonds der Amundi Austria. Gleichzeitig kann durch die Trennung und separate Bewertung der Dienstleistungen von Execution-Brokern einerseits und Research-Brokern andererseits allfälligen Interessenkonflikten effektiver vorgebeugt werden.

Durchführungskriterien

Aufgrund der oben dargestellten Auswahlpolitik für Handelspartner hat Amundi Austria via Amundi Intermédiation Zugang zu allen relevanten Märkten bzw. zu Handelspartnern, die eine bestmögliche Orderdurchführung ermöglichen.

Orders werden durch Amundi Intermédiation gemäß den jeweils besten verfügbaren Handelsbedingungen entweder an regulierte Märkte (RM), multilaterale Handelseinrichtungen (MTF), systematische Internalisierer (SI), organisierte Handelseinrichtungen (OTF) geleitet oder direkt mit Anbietern durchgeführt, die bilateral („over-the-counter“; OTC) in der jeweiligen Situation die bestmöglichen Handelsbedingungen bieten.

Amundi Austria beauftragt Amundi Intermédiation diesbezüglich ausdrücklich, Aufträge auch außerhalb von regulierten Märkten oder multilateralen Handelseinrichtungen auszuführen, wenn dies der bestmöglichen Orderdurchführung erwartungsgemäß dienlich ist. Amundi Austria behält sich jedoch vor, diese Anweisung jederzeit zu widerrufen.

Die Arten der Handelsplätze für die einzelnen Typen von Finanzinstrumenten und die von Amundi Intermédiation angewendete Strategie zur Erreichung der bestmöglichen Durchführung werden in der Auswahl- und Durchführungspolitik von Amundi Intermédiation beschrieben, die auf der Webseite der Amundi Austria www.amundi.at unter **Regulatorische Informationen → Execution Policy Amundi Intermédiation** zur Verfügung steht.

Alle Maßnahmen werden so getroffen, dass die Auftragsausführung im besten Interesse der verwalteten Investmentfonds und an der Integrität des Marktes ausgerichtet ist, unter Berücksichtigung der eingangs dargestellten Kriterien wie Preis, Liquidität, Geschwindigkeit, Kosten, etc.

Die einzelnen Orderarten, die vom Portfoliomanagement an den Handelsdesk instruiert werden können, zusammen mit den zugehörigen Durchführungskriterien und die entsprechenden Preisziele bzw. Benchmarks, sind in der Tabelle des → **Appendix 1** dargestellt.

Orderübermittlung an Amundi Intermédiation

Orders werden von Amundi Austria mittels des internen Order-Routing-Systems ALTO Order Booking der Amundi Gruppe an Amundi Intermédiation übermittelt, um eine lückenlose Nachverfolgbarkeit und Dokumentation sicherzustellen. Im selben System erfolgt auch die unverzügliche Rückmeldung über die erfolgte Durchführung.

Sollte dieses System – etwa aufgrund von technischen Problemen – nicht zur Verfügung stehen, so bestehen angemessene und geeignete Vorkehrungen der Amundi Intermédiation für alternative Orderwege im Rahmen der Notfallplanung („Business Continuity Plan“).

Zusammenlegung von Orders, Teilausführungen, Execution Benchmarks

Eingehende Orders werden von Amundi Intermédiation dokumentiert und grundsätzlich nach der Reihenfolge ihres Einlangens bearbeitet.

Transaktionen für einen Fonds können jedoch mit Transaktionen eines anderen Fonds zusammengelegt bzw. gemeinsam mit diesen durchgeführt werden, sofern dies im Interesse aller Anteilshaber liegt. Im Falle einer Teilausführung derartiger Orders erfolgt die Zuteilung an die beteiligten Investmentfonds anhand von im Vorhinein festgelegten Grundsätzen, nämlich strikt anteilig auf Basis des ursprünglich erteilten Auftrages und nach Maßgabe der Mindestlosgrößen des jeweiligen Instrumententyps.

Einlangenden Orders wird – abhängig vom jeweiligen Ordertyp (siehe → **Appendix 1**) – auf Ebene der Amundi Intermédiation ein Preisziel (Execution Benchmark) zugewiesen, an dem in weiterer Folge die Qualität der Orderdurchführung durch den Handelsdesk gemessen wird.

Mehrstufige Kontrolle

Auf Ebene von Amundi Intermédiation erfolgt eine zweistufige Evaluierung der Qualität der Orderdurchführung sowie der Transaktionskosten auf Basis der Execution Benchmarks unter Einbindung der Compliance-Abteilung der Amundi Intermédiation und unter Berücksichtigung von Vergleichsdaten eines unabhängigen, externen Anbieters.

Basierend auf diesen Überprüfungen übermittelt Amundi Intermédiation monatlich an Amundi Austria – aufgeschlüsselt nach Instrumententyp – einen Bericht über die wesentlichen statistischen Eckdaten der erbrachten Dienstleistungen, der unter anderem folgende Elemente enthält:

- Gehandelte **Volumina und Anzahl der Orders** je Handelspartner
- Ergebnisse der Überprüfungen der **Qualität der Orderdurchführung** auf Ebene von Amundi Intermédiation
- Informationen zur **Transaktionskostenanalyse**
- Angefallene **Transaktionsgebühren je Broker**

- Anzahl der zwecks Quotierungen (RFQ) angefragten Handelspartner

Zusätzlich hat Amundi Austria laufend umfassenden Zugang auf Transaktionsebene zu allen relevanten Informationen betreffend die Orderdurchführung von Amundi Intermédiation, um die Qualität der Dienstleistung von Amundi Intermédiation selbstständig beurteilen zu können. Auf Basis dieser detaillierten Informationen führt die Compliance-Abteilung der Amundi Austria in regelmäßigen Abständen unabhängige Prüfschritte durch und berichtet darüber an die Geschäftsleitung sowie an den Aufsichtsrat der Amundi Austria.

Sämtliche Aufzeichnungen und Unterlagen in Zusammenhang mit der Überwachung der Durchführungsqualität werden von der Amundi Austria zumindest für fünf Jahre aufbewahrt.

5. Sonstige Regelungen

Kauf und Verkauf von Investmentfondsanteilen (außer ETFs)

Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen an Fonds der Amundi Austria erfolgt über die jeweilige Verwahrstelle / Depotbank.

Orders in Bezug auf Drittfonds (d.h. Fonds anderer Verwaltungsgesellschaften) – nicht jedoch über börsengehandelte Fonds – werden ebenfalls über die jeweilige Verwahrstelle / Depotbank des Fonds abgewickelt, also entweder über das Agent Fund Trading Service der State Street Bank International GmbH für Fonds mit Depotbank State Street Bank International GmbH, Filiale Wien, oder für Fonds mit Depotbank UniCredit Bank Austria AG über deren Order Routing Plattform.

Ausdrückliche Weisung des Spezialfondskunden

Auf ausdrückliche Kundenweisung aller Mandanten eines Spezialfonds kann Amundi Austria von der oben dargestellten Durchführungspolitik abweichen. In diesem Fall wird die Order auf Kundenwunsch im Einklang mit der Natur des Auftrages und der durch den Kunden definierten Parameter (Handelspartner, Handelsplatz, Durchführungsmodalitäten, etc.) durchgeführt.

Amundi Austria weist jedoch darauf hin, dass sie durch eine ausdrückliche Kundenweisung zur Auftragsdurchführung von der Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses im Sinne der vorliegenden Durchführungspolitik abgehalten sein kann.

6. Überprüfung und Aktualisierung der Best Execution Policy

Um laufend die bestmöglichen Ergebnisse für die verwalteten Fonds zu erzielen, wird die vorliegende Durchführungspolitik in regelmäßigen Abständen durch die Amundi Austria überprüft und gegebenenfalls angepasst. Bei wesentlichen Änderungen findet eine unverzügliche Überprüfung und ggf. Anpassung statt.

Die jeweils aktuelle Version dieser Best Execution Policy ist über die Webseite der Amundi Austria www.amundi.at unter **Regulatorische Informationen → Execution Policy Amundi Austria** abrufbar.

Appendix 1 – Ordertypologien und Ausführungsstrategien

Ordertypologie	Orderart / Ausführungsstrategie	Durchführungskriterien	Preisziel bzw. Execution Benchmark
Standardstrategie *	nach Ermessen / diskretionär	Preis, Liquidität	Eingangskurs (letzte Börsennotierung, Zeitpunkt der Ordererteilung)
Zielzeit (Portfoliomanager definiert die gewünschte Ausführungszeit bei Orderaufgabe)	am Markt (möglichst rasche Durchführung) **	Geschwindigkeit, Liquidität	Eingangskurs (letzte Börsennotierung, Zeitpunkt der Ordererteilung)
	Open (Eröffnung)	Liquidität, Kosten	Eröffnungskurs
	Close (Schließung)	Liquidität, Kosten	Schlusskurs
	Schließung mit Limit	Liquidität, Kosten	gesetztes Limit bzw. Schlusskurs
	Ausführungszeitpunkt	Geschwindigkeit, Liquidität	Kurs zum ausgewählten Zeitpunkt
	Fixing	Liquidität, Kosten	Fixing-Kurs
Zielkurs (Portfoliomanager definiert den gewünschten Ausführungskurs bei Orderaufgabe)	Limit	Liquidität, Kosten	gesetztes Limit (billigst, bestens)
	VWAP (volumengewichteter Durchschnittspreis)	Preis, Liquidität	volumengewichteter Durchschnittspreis (standardmäßig über den Zeitraum bis zum Closing)
	nach Ermessen / diskretionär ***	Preis, Liquidität	Eingangskurs (letzte Börsennotierung, Zeitpunkt der Ordererteilung)
	Stop-Limit	Liquidität, Kosten	definierte Kursschwelle
	Maximalabweichung	Liquidität, Kosten	vom PM zum Orderzeitpunkt max. tolerierte Kursabweichung
	NAV (Net Asset Value)	Liquidität, Kosten	Net Asset Value (bei ETFs)
Zielvolumen	Partizipationsgewichteter Preis (PWP)	Preis, Liquidität	PWP-Kurs mit angenommener (theoretischer) Volumenpartizipation von 20 %

* Die standardmäßige Orderart / Ausführungsstrategie ist für alle Finanzinstrumente "nach Ermessen / diskretionär"

** Für Orders der Ordertypologie "Zielzeit" ist die standardmäßige Orderart / Ausführungsstrategie "am Markt"

*** Für Orders der Ordertypologie "Zielkurs" ist die standardmäßige Orderart / Ausführungsstrategie "nach Ermessen / diskretionär"

Grundsätze für die Ausübung von Stimmrechten durch die Amundi Austria GmbH

Die Verwaltungsgesellschaft ist gegenüber allen Fondsinvestoren zu Sorgfaltspflicht und Treue in Bezug auf alle auf Rechnung der Fonds unternommenen Dienstleistungen, einschließlich Stimmrechtsausübung, verpflichtet. Das einzige Anliegen der Verwaltungsgesellschaft bei der Ausübung von Stimmrechten, sei es bei jährlichen Hauptversammlungen oder sei es bei außerordentlichen Hauptversammlungen, ist die Forcierung des Interesses der Fondsinvestoren, das darauf ausgerichtet ist, den Portfoliowert des jeweiligen Fonds zu erhöhen.

Die Ausübung von Stimmrechten ist integraler Bestandteil des Managementprozesses. Die mit Wertpapieren von notierten Unternehmen, die von diesem Fonds gehalten werden, verbundenen Stimmrechte werden unter Berücksichtigung von quantitativen und ökonomischen Aspekten ausgeübt. Es wird jeweils aufgrund der relativen Höhe des Investments, der Tagesordnungspunkte und einer wirtschaftlichen Abwägung entschieden, ob eine Stimmabgabe sinnvoll ist.

Bei der Entscheidung über die Stimmrechtsausübung werden die Interessen der Fondsinvestoren des jeweiligen Fonds über eigene Interessen oder Interessen Dritter gestellt.

Verfahren zur Bearbeitung von Anlegerbeschwerden

Nähere Informationen finden sie auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (www.amundi.at/privatkunden/anlegerbeschwerden).

Nachtrag zum Prospekt – Änderungsprotokoll

Folgende wesentliche Änderungen wurden in der vorliegenden Fassung (vom 11.10.2023) vorgenommen:

- **Abschnitt II, Punkt 15. „Techniken und Instrumente der Anlagepolitik“**
 - Ergänzung der „Information zu genutzten Referenzwerten“
- **Anhang, Weitere Anlegerinformationen: „Vorvertragliche Informationen“**
 - Anpassung der Vorlage der Vorvertragliche Informationen an die Fassung L 50 (veröffentlicht am 17.2.2023 im Amtsblatt der Europäischen Union) und Ergänzung der Verfahrensweise einer guten Unternehmensführung (Good Governance)

Darüber hinaus wurden in der vorliegenden Fassung keine weiteren Änderungen vorgenommen, die geeignet sind, die Beurteilung der Anteile am Investmentfonds zu beeinflussen.